

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Beilage zum Regierungsblatt 1845

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

(Strafgesetzbuch.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Theil.

Von Verbrechen, und deren Bestrafung im Allgemeinen.

I. Titel.

Von strafbaren Handlungen und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.

§. 1.

(Strafbare Handlungen.) Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur in so fern peinlich oder bürgerlich strafbar, als sie vorher von einem Gesetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist.

§. 2.

(Dem Strafgesetze unterworfenen Personen.) Den Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuches sind alle Unterthanen des Staats unterworfen, auch die Militärpersonen, in so weit die Militärstrafgesetze nicht besondere, davon abweichende, Vorschriften enthalten.

§. 3.

(Wegen Handlungen im Inland.) Jeder, welcher innerhalb der Grenzen des Großherzogthums eine strafbare Handlung verübt, wird, er sei Inländer oder Ausländer, nach den inländischen Strafgesetzen gerichtet.

§. 4.

(Im Ausland.) Auch wegen der im Auslande verübten Handlungen steht der Inländer unter den Strafgesetzen des Inlandes.

Wird jedoch nach den ausländischen Gesetzen die Handlung milder oder gar nicht, oder nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten bestraft, so wird auch der Inländer, in so fern die Handlung nicht gegen das Inland oder dessen Behörden oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war, nach den ausländischen Gesetzen beurtheilt.

§. 5.

Der Ausländer wird auch wegen der im Auslande verübten Handlungen nach den inländischen Gesetzen bestraft, in so fern die That gegen das Inland, oder dessen Behörden, oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war.

§. 6.

Wegen der gegen einen Inländer im Auslande verübten Handlungen wird der Ausländer, wenn er im Inlande betreten wird, ebenfalls nach den inländischen Gesetzen bestraft, in so fern nicht die Handlung nach den Gesetzen des Orts der begangenen That von milderer oder gar keiner Strafe getroffen würde.

§. 7.

(Auslieferung unstatthaft.) Kein Inländer kann wegen einer strafbaren Handlung, sie sei im Inlande oder im Auslande verübt, einem auswärtigen Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

§. 8.

(Verfahren nach gerichtlicher Erledigung im Auslande.) Gegen Denjenigen, der wegen eines Verbrechens von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt ist, findet im Inlande ein neues Strafverfahren oder Erkenntniß wegen desselben Verbrechens nur unter den nämlichen Voraussetzungen statt, unter welchen auch eine durch rechtskräftiges Erkenntniß eines inländischen Gerichts erledigte Strafsache wieder aufgenommen werden kann, es sei denn, daß sich derselbe dem Vollzuge des gegen ihn im Auslande erfolgten Erkenntnisses durch die Flucht entzogen habe.

Hat sich derselbe solchem Vollzuge nur theilweise entzogen, so wird ihm der im Auslande erstandene Theil der Strafe im neuen Erkenntniß in Abrechnung gebracht.

§. 9.

(Folgen ausländischer Urtheile.) Die von dem zuständigen ausländischen Gerichte erlassenen Strafurtheile äußern auch im Inlande die nach den inländischen Gesetzen mit einem gleichen Urtheile inländischer Gerichte verbundenen Wirkungen:

1. hinsichtlich der kraft Gesetzes eintretenden Nachtheile für die Ehren- und Dienstrechte, und

2. hinsichtlich des der Staatsregierung nach den §§. 705 und 706 zustehenden Rechts der Dienstentlassung und der Versetzung auf eine geringere Stelle.

Jedoch kann der verurtheilte Inländer verlangen, daß von dem zuständigen inländischen Gerichte nochmals darüber erkannt werde, ob er auch nach den inländischen Gesetzen zu verurtheilen gewesen wäre, und ob auch hier die Verurtheilung die gleichen Folgen gehabt hätte.

II. Titel.

Von den Strafen.

§. 10.

(Peinliche Strafen.) Die peinlichen Strafarten sind:

1. Todesstrafe;
2. lebenslängliche Zuchthausstrafe;
3. zeitliche Zuchthausstrafe;
4. Dienstentsetzung.

§. 11.

(Todesstrafe.) Die Todesstrafe soll durch Enthauptung öffentlich vollzogen werden.

§. 12.

(Schärfung unstatthaft.) Eine Schärfung der Todesstrafe findet nicht statt.

§. 13.

(Zeitliche Zuchthausstrafe.) Die Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Vierteljahren bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.

§. 14.

(Ihre Dauer.) Sie kann, wo nicht das Gesetz etwas Anderes verordnet, nicht auf weniger als drei Jahre erkannt werden, und, den besonderen Fall zusammentreffender Verbrechen ausgenommen (§. 174), nicht auf mehr als zwanzig Jahre.

§. 15.

Ueberall, wo das Gesetz ohne das Beiwort „lebenslänglich“ von Zuchthausstrafe spricht, ist die zeitliche zu verstehen.

§. 16.

(Arbeit, Kost, Kleidung.) Die Zuchthausgefangenen werden durch Zwang zu harten Arbeiten innerhalb der Anstalt angehalten; sie werden mit schmaler Kost genährt, und tragen eine ausgezeichnete, gleichförmige Kleidung.

§. 17.

(Folgen der Zuchthausstrafe.) Als Folgen der Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe treffen den Verurtheilten kraft Gesetzes folgende Nachteile:

1. der Verlust aller Ehrentitel, Würden, Orden und anderer Ehrenzeichen;
2. der Verlust aller öffentlichen Aemter, namentlich aller Hof-, Staats-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde-, Zunft- und Stiftungsämter, so wie der Pfllegschaften oder Vormundschaften über Andere, als über seine Kinder;
3. der Verlust des Rechts der Anwaltschaft und des Schriftverfassungsrechts, so wie der Befähigung zur Praxis im öffentlichen Dienst;
4. der Verlust der Fähigkeit zur Erwerbung der bisher genannten Rechte und Vorzüge;
5. der Verlust der Ruhegehälter und Pensionen, welche ihm in Folge eines von ihm

bekleideten öffentlichen Amtes aus der Hof-, der Staats-, einer Gemeinde- oder öffentlichen Stiftungskasse gereicht werden; desgleichen solcher Ruhegehälter und Pensionen, die er aus einer standes- oder grundherrlichen Kasse in seiner Eigenschaft als öffentlicher Diener bezieht;

6. der Verlust der staats- und gemeindegürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit, so wie der Fähigkeit, bei öffentlichen Beurkundungen als Zeuge mitzuwirken;

7. der Verlust der ihm erblich zustehenden staatsrechtlichen Befugnisse für seine Person;

8. die Unwürdigkeit zum Militärdienst.

§. 18.

(Landesverweisung gegen Ausländer.) Als weitere, im Straferkenntniß besonders auszudrückende, Folge der zeitlichen Zuchthausstrafe trifft den Ausländer, nach Erstehung derselben, ferner lebenslängliche Landesverweisung.

§. 19.

(Erlaubniß zur Rückkehr.) Die Polizeibehörden können dem Verwiesenen zu Besorgung einzelner Angelegenheiten auf kurze Zeit die Erlaubniß zum Aufenthalt im Großherzogthum ertheilen.

§. 20.

(Bruch der Landesverweisung.) Der Bruch der Landesverweisung wird mit geschärfstem Gefängniß nicht unter acht Tagen bestraft.

§. 21.

(Dienstentsetzung.) Die Strafe der Dienstentsetzung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte und Vorzüge zur Folge.

§. 22.

(Folgen derselben.) Den zur Strafe der Dienstentsetzung Verurtheilten treffen überdieß alle weiteren Nachtheile, welche im §. 17 als Folgen der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe bezeichnet sind.

§. 23.

(Eidesunfähigkeit.) Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß tritt als Folge der Verurtheilung zu einer Strafe nur da ein, wo sie das Gesetz (§. 508) besonders gedroht hat; sie ist jedoch im Strafurtheil auszusprechen.

§. 24.

Wird dem zu peinlicher Strafe Verurtheilten im Wege der Begnadigung die Strafe erlassen, so gelten deren Folgen (§§. 17, 18, 22 und 23) nur in so fern ebenfalls für aufgehoben, als dieß hiebei ausdrücklich bestimmt wird.

Im Wege der Begnadigung können dieselben auch nach gänzlicher oder theilweiser Vollziehung der Strafe wieder aufgehoben werden.

§. 25.

(Polizeiliche Aufsicht.) Gegen den Inländer, welcher zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich, in so fern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

§. 26.

(Dauer derselben.) Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht wird nicht auf weniger als ein Jahr, und nicht auf mehr als fünf Jahre erkannt.

§. 27.

(Wirkungen.) Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht sind folgende:

1. der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf seinen Heimathsort oder seinen andern mit polizeilicher Bewilligung gewählten Aufenthaltsort ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes nicht über Nacht verlassen, und zu einer über acht Tage dauernden Abwesenheit wird die Genehmigung der Polizeibehörde erfordert;

2. steht den Gerichts- und Polizeibehörden die Befugniß zu, in seiner Wohnung zu jeder Zeit Haussuchung zu halten.

§. 28.

(Bruch der polizeilichen Aufsicht.) Verläßt der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte seinen Heimaths- oder Aufenthaltsort ohne Erlaubniß, so wird derselbe auf Antrag der Polizeibehörde mit geschärftem Gefängnisse bis zu drei Monaten bestraft.

§. 29.

(Befreiung von der polizeilichen Aufsicht.) Der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte wird von derselben wieder befreit, wenn er für ihre Dauer eine dem Betrage nach vom Richter zu bestimmende Sicherheit für gesetzmäßiges Verhalten leistet.

§. 30.

(Verfall der Sicherheitssumme.) Die Sicherheitssumme verfällt, wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte wegen eines neuen, mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verurtheilt wird.

§. 31.

(Theilweiser Verfall.) Ist das neue, mit Zuchthausstrafe bedrohte Verbrechen ein geringeres, als das früher verübte, so kann die Sicherheitssumme nur zu einem verhältnißmäßigen Theile für verfallen erklärt werden.

§. 32.

(Verwendung der Sicherheitssumme.) Die in den Fällen der §§. 30 und 31 für verfallen erklärte Sicherheitssumme fällt der Staatskasse zu, vorbehaltlich der aus der nämlichen Summe zu bestreitenden Entschädigung des Verletzten, in so fern solche von dem Urheber der Verletzung sonst nicht beigebracht werden kann.

§. 33.

(Bürgerliche Strafen.) Bürgerliche Strafen sind:

1. Arbeitshaus- und Festungsstrafe;

2. Gefängnißstrafe;
3. Dienstentlassung;
4. Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung;
5. Geldstrafe;
6. Confiscation einzelner Gegenstände;
7. gerichtlicher Verweis.

§. 34.

(Arbeitshaus.) Die Dauer der Arbeitshausstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Monaten bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.

§. 35.

(Dauer.) Sie kann nicht auf weniger als sechs Monate erkannt werden, und nicht auf mehr als sechs Jahre, die Fälle ausgenommen, in welchen das Gesetz eine längere Dauer vorschreibt.

§. 36.

(Arbeit und Kleidung.) Die Arbeitshausgefangenen werden zur Arbeit angehalten; sie tragen eine gleichförmige, von jener der Zuchthausgefangenen verschiedene Kleidung.

§. 37.

(Pflege und Behandlung.) In der Verpflegung und übrigen Behandlung der Arbeitshausgefangenen finden, im Vergleiche mit der Verpflegung und Behandlung im Zuchthause, Erleichterungen statt; auch können die Arbeitshausgefangenen, wenn sie sich hierzu erbieten, zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet werden.

§. 38.

(Gefängnißstrafe.) Die Gefängnißstrafe wird in den Kreis- und Amtsgefängnissen vollzogen.

§. 39.

(Kreisgefängniß.) Die Kreisgefängnißstrafe kann nicht auf weniger als vier Wochen erkannt werden, und nicht auf mehr als ein Jahr, die Fälle der §§. 166 und 173 ausgenommen.

Ihre Dauer wird in den Strafurtheilen innerhalb der gesetzlichen Grenzen nicht in kleineren Zeittheilen als in Wochen bestimmt.

§. 40.

(Amtsgefängniß.) Die Amtsgefängnißstrafe kann nicht auf mehr als acht Wochen erkannt werden.

§. 41.

(Beschäftigung: 1. im Kreisgefängniß.) Die in den Kreisgefängnissen verwahrten Gefangenen werden innerhalb des Hauses auf eine ihren persönlichen Verhältnissen angemessene und mit der Ordnung des Hauses verträgliche Weise beschäftigt.

§. 42.

(2. im Amtsgefängniß.) Auf gleiche Weise (§. 41) werden, wo das Gericht es im Urtheile besonders verfügt, auch die im Amtsgefängnisse verwahrten Gefangenen beschäftigt.

Nur unter den Voraussetzungen des §. 53 kann darauf erkannt werden, daß der Verurtheilte im Amtsgefängnisse zu beschäftigen sei.

§. 43.

(Polizeiliche Aufsicht bei Arbeitshausstrafe.) Gegen Denjenigen, welcher wegen eines mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens, oder wegen Landstreicherei, Bettel, Fälschung, Betrug, Wilderei oder Diebstahl zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich, in so fern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht, oder wenn er ein Ausländer ist, unter derselben Voraussetzung auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 44.

(Dienstentlassung.) Die Strafe der Dienstentlassung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte (§. 17, Nr. 2 und 5) zur Folge.

§. 45.

Der Entlassene verliert die Fähigkeit, vor Ablauf von drei Jahren zu öffentlichen Aemtern, die nicht der Großherzog selbst verleiht, wieder berufen zu werden.

§. 46.

(Entziehung von Gewerben oder öffentlichen Berechtigungen.) Die Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung wird entweder für immer, oder auf eine im Urtheile zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren erkannt.

§. 47.

(Geldstrafe.) Eine Geldstrafe darf den Betrag von Eintausend Gulden nicht übersteigen, in so fern nicht das Gesetz bei einzelnen Verbrechen dieß besonders gestattet.

§. 48.

(Strafzumessungsgründe.) Bei der Bestimmung des Maßes der Geldstrafe im einzelnen Falle ist neben den allgemeinen Strafzuminderungs- und Straferhöhungsgründen auch auf die Vermögensverhältnisse des Schuldigen Rücksicht zu nehmen.

§. 49.

(Gerichtlicher Verweis.) Ein gerichtlicher Verweis wird dem Verurtheilten von dem Gerichte mündlich oder schriftlich ertheilt.

§. 50.

(Strafvollzug.) Die Arbeitshausstrafe kann nicht in der nämlichen Strafanstalt vollzogen werden, in welcher die Zuchthausstrafe vollzogen wird.

§. 51.

(In abgefordertem Raume.) Werden Personen von Zuchthaus-, oder Arbeitshaus-, oder Gefängnißstrafe getroffen, für welche der Strafvollzug in der Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen nach ihren persönlichen Verhältnissen und der Stufe ihrer Bildung eine unverhältnismäßige Härte enthalten würde, so ist im Straferkenntniß zugleich auszusprechen, daß die Strafe in einem abgeforderten Raume der Strafanstalt zu vollziehen sei, wo der Ver-

urtheilte, ohne die sonst vorgeschriebene gleichförmige Kleidung, so viel thunlich, zu einer seinen persönlichen Verhältnissen angemessenen und mit der Ordnung des Hauses verträglichen Beschäftigung angehalten werden soll, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 42 in so fern es sich um eine Amtsgefängnißstrafe handelt.

§. 52.

(Festungsstrafe.) Liegt in den Fällen des vorhergehenden §. 51 dem Verbrechen weder Eigennuß, noch sonst eine schändliche Gesinnung zu Grunde, so ist im Straferkenntniß, in so fern nur auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe erkannt wird, zugleich auszusprechen, daß dieselbe in einer Festung oder einer andern ihr gleichgestellten Anstalt vollzogen werden soll.

§. 53.

(Zulässigkeit von Schärfungen.) Bei Verbrechen, welchen besondere Bosheit, Eigennuß oder sonst eine schändliche Gesinnung zu Grunde liegt, können die zeitlichen Freiheitsstrafen durch das Urtheil mit Schärfungen verbunden werden.

§. 54.

(Schärfungsarten.) Bei der zeitlichen Zuchthausstrafe können folgende Schärfungen eintreten:

1. Einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht länger als zwei Monate;
2. Dunkelarrest (einsame Einsperrung in finsterner Zelle), ununterbrochen nicht länger als vier Tage;
3. Hungerkost, bestehend in Wasser und Brod, oder in Wasser und warmer Suppe, nach einander nicht mehr als sieben Tage, je um den andern Tag;
4. Anlegung von Ketten, ununterbrochen nicht länger als vier Wochen;
5. Verbindung zweier oder mehrerer dieser Schärfungen.

§. 55.

Mit Ausnahme der Ketten können alle im vorhergehenden §. 54 genannten Schärfungen auch bei der Arbeitshaus- und der Gefängnißstrafe eintreten, bei der Festungsstrafe dagegen nur einsame Einsperrung.

§. 56.

Die Amtsgefängnißstrafe ist regelmäßig mit einsamer Einsperrung verbunden, und ebenso die Kreisgefängnißstrafe in den ersten zwei bis vier Wochen, und die Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe in den ersten vier bis acht Wochen.

§. 57.

(Zeit ihres Vollzugs.) Die erkannten Schärfungen werden, wo nicht das Gericht etwas Anderes verfügt, sogleich im Anfange der Straferstehung vollzogen.

§. 58.

(Wiederholung.) Die einsame Einsperrung, die nicht über einen Monat gedauert hat, und die Anlegung von Ketten kann nicht eher wieder eintreten, als nach Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der unmittelbar vorhergegangenen Schärfung derselben Art gleich kommt; und die einsame Einsperrung, welche länger als einen Monat gedauert hat, nicht vor Ablauf eines Monats.

§. 59.

Der Dunkelarrest darf im Laufe von vierzehn Tagen nicht mehr als vier Tage betragen, und die Schärfung durch Hungerkost nicht mehr als sieben Tage im Laufe von drei Wochen.

§. 60.

Bei Freiheitsstrafen, welche die Dauer von drei Monaten übersteigen, dürfen in dem vierten und den folgenden Monaten des ersten Jahrs die Schärfungen durch Hungerkost und Dunkelarrest in dem §. 54 Nr. 2 und 3 bestimmten Maße monatlich nicht mehr als einmal eintreten.

§. 61.

Bei Freiheitsstrafen von längerer als einjähriger Dauer finden die Schärfungen (§. 54) in dem zweiten und den folgenden Jahren nicht mehr als viermal des Jahrs, und nach Ablauf von sechs Jahren jährlich nicht mehr als einmal statt.

Die einsame Einsperrung darf in diesen Fällen jedesmal nicht länger als einen Monat dauern.

§. 62.

Die Gefängnißstrafe kann auch dadurch geschärft werden, daß dem Gefangenen die Vergünstigung entzogen wird, sich bessere Kost reichen zu lassen, und zwar entweder während der ganzen Strafzeit oder während eines bestimmten Theils derselben.

Diese Schärfung findet keine Anwendung auf die Festungsgefangenen, welchen die Vergünstigung, sich bessere Kost reichen zu lassen, auch da nicht entzogen werden kann, wo die Arbeitshausstrafe auf der Festung vollzogen wird.

§. 63.

(Berechnung der Strafzeit.) Bei allen Freiheitsstrafen wird die Strafzeit von dem Eintritt in die Strafanstalt an gerechnet, und zwar ein Tag zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu sieben, ein Monat zu dreißig, ein Jahr zu dreihundertfünf- undsechzig Tagen.

§. 64.

Wenn während der Vollziehung einer Freiheitsstrafe, wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen, dessen Verlegung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig wird, so ist die in der letzteren zum Behufe der Herstellung zugebrachte Zeit in seine Strafzeit einzurechnen.

§. 65.

Ebendasselbe gilt von der Zeit der gerichtlichen Haft, welche ein während des Strafvollzugs auf gerichtliche Anordnung aus der Strafanstalt abgeführter Gefangener zu erstehen hat.

§. 66.

(Trennung des Straf- und Untersuchungsverhalts.) Die Zuchthausanstalten dürfen nicht zugleich zur Verwahrung von Untersuchungsgefangenen verwendet werden, und bei den Arbeitshaus- und Kreisgefängnißanstalten kann diese Verwendung nur mit besonderer Genehmigung des Obergerichts stattfinden.

§. 67.

(Disciplinarstrafen.) Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorschriften der Strafanstalt werden von Disciplinarstrafen getroffen, welche, wenn

die Vergehen von schwererer Art sind, von der obergewaltigen Behörde, in den leichteren Fällen aber von dem Vorstande der Strafanstalt erkannt werden.

§. 68.

(Arten derselben.) Als solche Disciplinarstrafen kommen zur Anwendung, und zwar einzeln oder in Verbindung:

I. in allen Strafanstalten:

1. einsame Einsperrung (§. 54, Nr. 1);
2. Entziehung oder Beschränkung der nach der Hausordnung den Sträflingen zukommenden Begünstigungen;

II. im Arbeitshaus und Gefängniß ferner:

1. Dunkelarrest (§. 54, Nr. 2);
2. Hungerkost (§. 54, Nr. 3) oder Beschränkung in der Kost;
3. Entziehung der Betten;

III. im Arbeitshaus, außer den in Nr. I. und II. genannten, der Strafstuhl, jedoch nicht über sechs Stunden täglich und nicht mehr als drei Tage nach einander;

IV. im Zuchthaus, außer den in Nr. I., II. und III. genannten, noch ferner die Anlegung von Ketten (§. 54, Nr. 4).

§. 69.

Die Vorschriften der §§. 58 — 61 finden auf die Disciplinarstrafen keine Anwendung.

Die wiederholte Anwendung des Dunkelarrestes oder der Hungerkost nach Erstehung des höchsten Maßes derselben (§. 54, Nr. 2 und 3) kann jedoch auch als Disciplinarstrafe nicht eher eintreten, als nach Ablauf einer Zwischenzeit von wenigstens vier Tagen.

III. Titel.

Von den allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung, von dem Nothstand und von der Nothwehr.

§. 70.

(Mangel der Zurechenbarkeit.) Die Uebertretung eines Strafgesetzes, welche dem Uebertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch aus dem einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist straflos.

§. 71.

(Mangel der Zurechnungsfähigkeit.) Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkühr des Handelnden fehlt.

§. 72.

(Irrthum in Thatfachen.) Unverschuldeter Irrthum (§. 101) in Thatfachen oder thatsächlichen Verhältnissen, welche eine Handlung zur strafbaren machen oder ihre Strafbarkeit erhöhen, schließt die Zurechnung aus.

§. 73.

(Rechtsunwissenheit.) Nichtwissen des Strafgesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; eben so wenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art oder Größe der Strafe.

§. 74.

(Religiöser Wahn u. s. w.) Auch wird die Zurechnung weder durch die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes ausgeschlossen, um dessentwillen der Entschluß zur That gefaßt worden ist.

§. 75.

(Raserei u. s. w.) Zu den Zuständen, welche unter der Voraussetzung des §. 71 die Zurechnung ausschließen, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

§. 76.

(Verwirrung.) Der Zustand vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes schließt jedoch die Zurechnung dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit (§. 101) vorhanden sind.

§. 77.

(Taubstumme.) Taubstumme, deren Geisteskräfte nicht so weit entwickelt sind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Uebertretung einzusehen, bleiben straflos.

§. 78.

(Jugend.) Kindern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können Uebertretungen der Strafgesetze in Bezug auf die gesetzliche Strafe nicht zugerechnet werden.

Sie sind wegen solcher Handlungen lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der Ueberweisung der Uebertreter an die Polizeibehörde wegen nöthigenfalls anzuordnender Besserungsmittel.

§. 79.

Eben dasselbe gilt auch von dem Minderjährigen vom zwölften bis zum zurückgelegten sechszehnten Jahre, in so fern sich nicht im einzelnen Falle ergibt, daß er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung bereits erlangt hat. In letzterem Falle tritt bei Minderjährigen von diesem Alter Zurechnung zu gemildeter Strafe in folgender Art ein:

1. die Gefängniß- und Arbeitshausstrafe wird um ein bis drei Vierteltheile der sonst gesetzlich verschuldeten Dauer herabgesetzt;
2. statt zeitlicher Zuchthausstrafe wird auf Arbeitshausstrafe von einem Jahr bis zu zwölf Jahren, und

3. Statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf Arbeitshausstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren erkannt.

4. Es sollen diese Strafen entweder in eigenen, für jugendliche Verbrecher bestimmten Strafanstalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgesonderten Räumen, vollzogen werden.

§. 80.

Bei Minderjährigen, welche das sechszehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der verschuldeten Todesstrafe lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

§. 81.

(Nothstand.) Die Zurechnung einer an sich unerlaubten Handlung fällt weg, wenn sie von dem Handelnden in einem, nicht durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführten, Nothstande begangen wurde, um eine gegenwärtige dringende, auf andere Weise nicht abwendbare, Gefahr für sein Leben, oder das Leben seines Ehegatten, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, in auf- oder absteigender Linie, ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich, oder der Adoptiveltern oder Adoptivkinder der Pflegertern oder Pflegkinder desselben, oder solcher Personen abzuwenden, die ihm zur Aufsicht übergeben sind, oder zu deren Schutz er besonders verpflichtet ist.

§. 82.

(Zwang.) Keiner Zurechnung unterliegen Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen dringenden, auf andere Weise nicht abwendbaren, Gefahr für das Leben des Genöthigten oder einer der in §. 81 bezeichneten Personen verbunden waren.

Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch gegen ihn oder eine der im §. 81 genannten Personen angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit großen Uebeln anderer Art bestimmt worden ist, werden, je nach der Größe des gedrohten Uebels und des in der Uebertretung enthaltenen Verbrechens, von gemildeter, oder ebenfalls von gar keiner Strafe getroffen.

§. 83.

(Ausnahme.) Die Zurechnung fällt in den Fällen der §§. 81 und 82 nicht weg, wenn zur Uebernahme der Gefahr, zu deren Abwendung die Uebertretung geschah, für den Gefährdeten eine besondere Rechtspflicht vorhanden war.

§. 84.

(Rechtmäßige Nothwehr.) Die Anwendung von Eigenmacht zur Selbstvertheidigung gegen begonnene oder eben bevorstehende rechtswidrige Angriffe ist unter der Voraussetzung, daß die drohende Gefahr nicht durch andere dem Bedrohten bekannte Mittel, außer der Eigenmacht, mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgewendet werden kann, in folgenden Fällen erlaubt:

1. gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Person selbst;

2. gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind;

3. gegen Denjenigen, welcher in eines Andern Besizthum gewalthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.

§. 85.

(Ihre Straflosigkeit.) Die in solcher Nothwehr geschehene Verletzung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, in so fern bei der Ausübung die Grenzen derselben nicht überschritten sind.

§. 86.

(Verletzung eines Dritten.) Unter gleicher Voraussetzung ist auch die Verletzung oder Tödtung eines Dritten straflos, wenn sie zur Abwehr eines mit Gefahr für das Leben des in Nothwehr Versehten verbundenen Angriffs unvermeidlich war, oder von ihm nach den Umständen des einzelnen Falles als unvermeidlich betrachtet werden dürfte.

§. 87.

(Beschränkung der Nothwehr.) Wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 84 das bedrohte Gut im Allgemeinen sowohl, als nach den Verhältnissen des Angegriffenen auch für ihn von nur geringem Werthe ist, und dabei in den Fällen Nr. 3 das Besizthum, in welches der Angreifer einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht, nicht zu den Gebäuden oder andern Räumen der im §. 381 Nr. 2 bezeichneten Art gehört, so gilt die zur Abwehr geschehene vorsätzliche Tödtung oder lebensgefährliche Verletzung des Angreifers nicht für entschuldigt.

§. 88.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf den Fall der Vertheidigung gegen Räuber, gefährliche (§. 381) oder nächtliche Diebe, noch auf Fälle, wo der Angegriffene aus der Art des Angriffs oder aus andern Umständen zugleich Gefahr für seine Person selbst zu besorgen Grund hatte.

§. 89.

(Deren Ueberschreitung.) Eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr ist vorhanden:

1. in den Fällen des §. 87, wenn der Angegriffene, ohne daß die Voraussetzungen des §. 88 vorhanden waren, den Angreifer vorsätzlich getödtet, oder ihm vorsätzlich eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt hat;

2. in allen Fällen, wenn dem Angegriffenen nachgewiesen wird, daß er in der Gegenwehr vorsätzlich weiter ging, als nothwendig war, oder er nach den Umständen des einzelnen Falles als nothwendig betrachten dürfte, um die Gefahr mit Sicherheit und ohne Nachtheil abzuwenden.

§. 90.

(Vorsätzlich oder fahrlässig.) In den Fällen des §. 89 Nr. 2 hat das Gericht nach den Umständen zu beurtheilen, ob die aus der Ueberschreitung entstandene Verletzung zum Vorsatz oder bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen sei.

§. 91.

(Fälle der Straflosigkeit.) Wenn in den Fällen des §. 89 aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffs, der Waffen oder aus andern Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung von Ueberraschung oder Furcht, im Zustande gestörter Besonnenheit, das Maß erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so wird ihm solche Ueberschreitung nicht zur Strafe zugerechnet.

§. 92.

(Strafmilderungsgrund.) Auch wenn eine bei Ueberschreitung der Nothwehr eingetretene Tödtung oder andere Verletzung dem Angegriffenen zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, kann demselben der Umstand, daß er sich im Falle erlaubter Nothwehr befand, als Strafmilderungsgrund zu statten kommen.

§. 93.

(Erlaubte Selbsthilfe.) Außer den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthilfe insbesondere erlaubt:

1. dem rechtmäßigen Besitzer, innerhalb der in den vorhergehenden §§. 84, 87 und 89 bestimmten Grenzen der Nothwehr, um Den, der in sein Besizthum gewaltthätig eingefallen, eingebrochen oder sonst auf unerlaubte Weise eingedrungen ist, daraus zu vertreiben, oder um eine ihm entwendete Sache Demjenigen, der noch im Fortbringen derselben begriffen ist, wieder abzunehmen;

2. dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten, um Personen, an die er aus Verbrechen oder andern Gründen Ansprüche hat, festzunehmen und vor die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde zu führen, wenn durch die Flucht derselben oder durch andere Umstände die dringende Gefahr begründet ist, daß sonst die obrigkeitliche Hilfe unmöglich würde, oder um unter eben dieser Voraussetzung solchen Personen das von ihm in Anspruch genommene Gut abzunehmen.

§. 94.

(Beistand eines Dritten.) Wer einem Andern, der sich im Falle erlaubter Nothwehr oder erlaubter Selbsthilfe befindet, beisteht, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr oder der Selbsthilfe gleich dem Andern selbst zu statten.

§. 95.

(Ergreifung von Verbrechern.) Jedermann ist befugt, Verbrecher, welche zur Fahndung obrigkeitlich ausgeschrieben oder auf frischer That ertappt sind, festzunehmen und an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern.

§. 96.

(Beschränkung der Selbsthilfe.) In den Fällen des §. 93 Nr. 2 findet die Anwendung von Waffen oder andern lebensgefährlichen Werkzeugen gar nicht, und in den Fällen des §. 95 nur unter den Beschränkungen statt, unter welchen auch die Diener der öffentlichen Gewalt gegen Verbrecher von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen.

IV. Titel.

Von dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehilfen.

§. 97.

(Vorsatz.) Jede den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, worauf seine Absicht gerichtet war, wird ihm zum Vorsatz zugerechnet.

§. 98.

(Unbestimmter Vorsatz.) War die Absicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf einen oder den andern von mehreren möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige davon zum Vorsatz zugerechnet, welcher wirklich eingetreten ist.

§. 99.

(Allgemeiner Vorsatz.) Hat Derjenige, dessen Absicht auf ein bestimmtes Verbrechen gerichtet war, in Beziehung auf dessen Ausführung mehrere Handlungen vorgenommen, so wird ihm der eingetretene, von ihm beabsichtigte Erfolg in so fern zum Vorsatz zugerechnet, als er bei der den Erfolg herbeiführenden Handlung seine Absicht nicht geändert hatte, ohne daß es darauf ankömmt, durch welche der vorgenommenen Handlungen der Erfolg herbeigeführt ist.

§. 100.

(Verletzung einer andern Person oder Sache.) Hat der Erfolg einer vorräthlichen Handlung, wegen Irrthum oder Verwechslung, oder sonst durch Zufall, eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolg in so weit zum Vorsatz zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person oder Sache, und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht eine schwerere Strafe begründet wird.

§. 101.

(Fahrlässigkeit.) Wenn Jemand eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, unterläßt, aus welcher Handlung oder Unterlassung ohne seine Absicht, eine Rechtsverletzung entspringt, die von ihm nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besondern Kenntniß bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit oder Besonnenheit vorherzusehen und zu vermeiden gewesen wäre, so wird ihm die eingetretene Verletzung zur Fahrlässigkeit zugerechnet.

§. 102.

(Strafe.) Fahrlässige Uebertretungen werden nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz die Fahrlässigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat.

§. 103.

(Zusammentreffen von Vorsatz und Fahrlässigkeit.) Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten Erfolg gerichtet war, ein anderer, von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorgieng, so wird ihm die That in Bezug auf den beab-

sichtigten Erfolg zum Vorsatz, in Bezug auf den eingetretenen andern Erfolg aber zur Fahrlässigkeit zugerechnet, vorausgesetzt, daß im einzelnen Falle die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit (§§. 101 und 102) vorhanden sind.

Bei Ausmessung der Strafe kommt die Vorschrift des §. 182 zur Anwendung, in so fern nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet.

§. 104.

(Strafe des vollendeten Verbrechens.) Die volle, im Gesetz einem Verbrechen gedrohte, Strafe findet nur dann Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist.

§. 105.

(Begriff desselben.) Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die zu seinem Begriffe gehörigen Erfordernisse vorhanden sind, und, in so fern dazu ein bestimmter Erfolg gehört, dieser eingetreten ist.

§. 106.

(Versuch.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen.

§. 107.

(Beendigter Versuch.) Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, ist jedoch der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg durch andere dazwischen getretene Umstände, welche ihren Grund nicht in seinem Willen, noch in seiner eigenen Handlungsweise hatten, abgewendet worden, so ist die That als beendigter Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

§. 108.

(Vorbereitung.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe, die Fälle ausgenommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil anordnen.

§. 109.

Besteht die Vorbereitungshandlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein.

§. 110.

(Gebrauch untauglicher Mittel.) Bei Verbrechen, welche vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todesstrafe, oder mit Zuchthausstrafe, oder unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, tritt die Strafe des nicht beendigten Versuchs selbst dann ein, wenn sich der Handelnde zur beabsichtigten Ausführung des Verbrechens aus Irrthum, oder Verwechslung, oder sonst durch Zufall statt des Mittels, welches er anzuwenden glaubte, und welches an und für sich wirklich tauglich ist, eines andern, untauglichen Mittels bedient hat.

§. 111.

(Gegenstand, woran das Verbrechen nicht möglich.) War bei Verbrechen, welche vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe, oder unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, der Gegenstand der unternommenen

That, oder in den Fällen des §. 100 die Person oder Sache, die aus Irrthum oder Verwechslung oder sonst durch Zufall von der Handlung getroffen wurde, von der Art, daß das beabsichtigte Verbrechen an ihr nicht begangen werden konnte, so tritt da, wo der Thäter Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, die Strafe des nicht beendigten Versuchs ein.

§. 112.

(Strafe: a. des nicht beendigten Versuchs.) Die Strafe des nicht beendigten Versuchs darf bei zeitlichen Freiheits- und bei Geldstrafen niemals die Hälfte der Strafe übersteigen, welche im Falle des vollendeten Verbrechens eingetreten wäre, nicht fünfzehn Jahre Zuchthaus, wenn im Falle der Vollendung Todesstrafe, und nicht zwölf Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde.

§. 113.

Wo das Gesetz die Strafe des vollendeten Verbrechens nach der Größe der dadurch bewirkten Verletzung oder Beschädigung bestimmt, wird bei der Bestimmung der Strafe des Versuchs angenommen, daß die Absicht des Thäters auf die niedrigste Classe der Verletzung oder Beschädigung gerichtet gewesen sei, in so fern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt.

§. 114.

(b. des beendigten Versuchs.) Die Strafe des beendigten Versuchs (§. 107) darf nicht weniger als zehn Jahre Zuchthaus betragen, wenn im Falle des vollendeten Verbrechens Todesstrafe, nicht weniger als sechs Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde, und bei zeitlichen Freiheits- und Geldstrafen niemals weniger, als ein Viertel derjenigen Strafe, die im Falle der Vollendung eingetreten wäre.

§. 115.

Die Strafe des beendigten Versuchs eines Verbrechens, welches im Falle der Vollendung Dienstentsetzung zur Folge haben würde, besteht in Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, und, wenn es im Falle der Vollendung Dienstentlassung zur Folge hätte, ebenfalls in Dienstentlassung; die Strafe des nicht beendigten Versuchs bei Verbrechen, welche im Falle der Vollendung mit Dienstentsetzung zu bestrafen wären, in Dienstentlassung, und bei Verbrechen, welche im Falle der Vollendung von Dienstentlassung getroffen würden, in Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 116.

Wo das Gesetz das vollendete Verbrechen mit bleibender Entziehung des Gewerbsbetriebs oder der öffentlichen Berechtigung bedroht, kann solche Entziehung in Fällen des nicht beendigten und des beendigten Versuchs auf eine, im Urtheil zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren, oder nach Umständen ebenfalls für immer erkannt werden.

§. 117.

(Freiwilliges Aufgeben des versuchten Verbrechens.) Hat der Thäter nach einem nicht beendigten Versuche das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so sind die

Versuchshandlungen als solche straflos. Enthalten sie jedoch selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein.

§. 118.

(Abwendung des Erfolgs durch den Thäter.) Hat der Thäter nach beendigtem Versuche das Eintreten des strafbaren Erfolgs selbst abgewendet und das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund.

§. 119.

(Urheber.) Als Urheber eines Verbrechens ist nicht nur Derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe begangen hat, sondern auch der Anstifter, welcher dadurch Ursache des Verbrechens geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat.

§. 120.

(Geminderte Strafbarkeit des Anstifters.) Jedoch kann die Strafe des Anstifters bis zu der eines Gehilfen (§. 136) herabsinken, wenn in der Einwirkung des Anstifters auf den Thäter nicht die alleinige Ursache des Verbrechens liegt, sondern der letztere noch durch eigene, von dem Anstifter nicht hervorgerufene Beweggründe zur Ausführung des Verbrechens bestimmt wurde.

§. 121.

Hat der Thäter bei der Ausführung des Verbrechens einen strafbareren Erfolg herbeigeführt, als worauf die Anstiftung gerichtet war, so wird dieser Erfolg dem Anstifter unter den Voraussetzungen der §§. 101 und 102 zur Fahrlässigkeit zugerechnet.

§. 122.

(Auftrag zum Verbrechen.) Wurde von einer Person zur Begehung eines Verbrechens ein Auftrag ertheilt, oder für dieselbe ein Lohn gegeben oder versprochen, so sind, so bald der Andere den Auftrag angenommen, oder die Begehung des Verbrechens zugesagt, oder in Folge des ihm gegebenen oder versprochenen Lohns oder des ertheilten Auftrags zur Ausführung des Verbrechens bereits Vorbereitungs-handlungen unternommen hat, beide Theile wegen nicht beendigten Versuchs des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

Sie bleiben jedoch straflos, wenn sie das verbrecherische Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben haben.

§. 123.

(Straflosigkeit des Anstifters.) Der Anstifter bleibt straflos:

1. wenn er die Gründe, durch welche er den Andern zu dem verbrecherischen Entschlusse bestimmte, vollständig wieder aufgehoben, und der Letztere nur aus andern (eigenen) Gründen das Verbrechen dennoch ausgeführt hat; oder

2. wenn er, nachdem ihm die Verhinderung der Begehung durch Abmahnung des Andern nicht gelungen, oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist, der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte; oder

3. wenn er das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, selbst abgewendet oder verhindert hat, oder wenn er in Fällen, wo er die Ausführung erst nach unter-

nommenen Versuchshandlungen abgewendet oder verhindert hat, den Thäter vorher abmahnte, oder ihm eine frühere Abmahnung nicht möglich war.

§. 124.

(Strafmilderung für den Anstifter.) Hat der Anstifter ohne die Voraussetzungen des §. 123 Nr. 1 die angewendeten Bestimmungsgründe, so viel an ihm lag, aufzuheben, oder den Andern, so viel an ihm lag, von dem Verbrechen wieder abzuhalten gesucht, der Andere aber dasselbe dennoch ausgeführt, oder hat der Anstifter, in den Fällen des §. 123 Nr. 2 vor gemachter Anzeige die Verhinderung oder Abmahnung, wo sie ihm möglich war, unterlassen, so wird er von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen.

§. 125.

(Verbrecherische Verbindung.) Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolgs die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe getroffen wird.

§. 126.

(Strafe.) Ist die vom Gesetz gedrohte Strafe keine völlig bestimmte, so wird das jeden einzelnen Theilnehmer treffende Maß derselben innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach dem Verhältnisse seines Einflusses auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, und seiner Mitwirkung vor, bei oder nach der That selbst bestimmt.

§. 127.

Die Strafe eines Theilnehmers kann im einzelnen Falle bis zur Strafe eines bloßen Gehilfen herabsinken, wenn sowohl sein Einfluß auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, als seine Mitwirkung vor, bei oder nach der That nur gering gewesen ist.

§. 128.

(Strafe der bloßen Eingehung.) Schon die bloße Eingehung der Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens wird von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen, wenn gleich noch keine Handlung darauf erfolgt ist, welche einen Anfang der Ausführung enthält.

Wurde jedoch das Unternehmen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so bleiben die Theilnehmer straflos.

§. 129.

Derjenige Theilnehmer, welcher die verbrecherische Verbindung angestiftet, wird im Falle des vollendeten Verbrechens selbst dann von der Strafe des Urhebers getroffen, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, der gemeine Theilnehmer aber unter der nämlichen Voraussetzung von der Strafe des beendigten Versuchs.

§. 130.

Hatte derjenige Theilnehmer, der die verbrecherische Verbindung angestiftet hat, im Falle des vorhergehenden §. 129 vor der That die Uebrigen von der Ausführung, so viel an ihm lag, abzu-

halten sich bemüht, und denselben seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt, so trifft ihn die Strafe des beendigten Versuchs, den gemeinen Theilnehmer aber unter der nämlichen Voraussetzung, oder wenn er auch nur seinen Austritt erklärt hat, die Strafe des nicht beendigten Versuchs.

§. 131.

Der Anstifter sowohl, als ein anderer Theilnehmer bleibt straflos:

1. wenn er der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte; oder

2. wenn er das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, selbst abgewendet oder verhindert hat, oder wenn er in Fällen, wo er die Ausführung erst nach unternommenen Versuchshandlungen abgewendet oder verhindert hat, den Thäter vorher abmahnte, oder ihm die frühere Abmahnung nicht möglich war.

Für den Anstifter tritt auch im Falle des Absatzes 1 nur unter der Voraussetzung Strafflosigkeit ein, daß er die Anzeige bei der Obrigkeit gemacht hat, nachdem ihm die Verhinderung des Verbrechens durch Abmahnung der andern Theilnehmer nicht gelungen oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist.

§. 132.

Hat der Anstifter in Fällen des §. 131 Nr. 1 vor gemachter Anzeige die Verhinderung oder Abmahnung, wo sie ihm möglich war, unterlassen, so wird er von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen.

§. 133.

Hat ein Theilnehmer an einer verbrecherischen Verbindung bei der Ausführung einen strafbareren Erfolg herbeigeführt, als verabredet war, so wird dieser Erfolg auch den andern Theilnehmern unter den Voraussetzungen der §§. 101 und 102 zur Fahrlässigkeit zugerechnet.

§. 134.

(Gehilfe.) Wer das vorzügliche Verbrechen eines Andern wesentlich erleichtert oder befördert, ist als Gehilfe zu bestrafen.

§. 135.

Als Gehilfe ist namentlich anzusehen:

1. wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Belehrung, Täuschung, Verführung befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt oder verschafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt;

2. wer im Zeitpunkt der Ausführung der That durch Theilnahme an der Haupthandlung oder durch Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere Weise Beistand leistet, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung oder die Größe derselben befördert;

3. wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung (§. 142) ausmachen, nach der That förderlich geworden ist.

§. 136.

(Strafe der Gehilfen.) Die Beihilfe wird von geringerer Strafe getroffen, als die Urheberschaft, nämlich:

1. von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe bei Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht sind;

2. bei andern Verbrechen aber von einem geringern Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe, oder der nächsten geringern Strafart.

§. 137.

Bei Ausmessung der Strafe der Gehilfen nach dem im vorhergehenden §. 136 bestimmten Maßstab wird in Fällen, wo die That des Urhebers als Rückfall zu bestrafen, der Gehilfe selbst aber nicht rückfällig ist, nicht die auf den Rückfall gesetzte, sondern die einem nicht rückfälligen Urheber gedrohte Strafe zu Grunde gelegt, in Fällen dagegen, wo die That der Gehilfen als Rückfall erscheint, die einem, in gleicher Weise rückfälligen Urheber gedrohte Strafe.

Audere auf die Strafbarkeit einwirkende persönliche Verhältnisse oder Zustände der Gehilfen kommen, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, nur als Strafausmessungsgründe innerhalb der im §. 136 bestimmten Grenzen, und die zu den gesetzlichen Milderungsgründen gehörenden persönlichen Verhältnisse und Zustände desselben als Strafmilderungsgründe in Betracht.

§. 138.

Wurde von dem Urheber ein schwereres Verbrechen oder ein Verbrechen von schwererer Art vollbracht, als worauf nach der Meinung und Absicht des Gehilfen seine Beihilfe gerichtet war, so wird, in so fern ihm nicht jener eingetretene sträflichere Erfolg im einzelnen Falle zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei der Ausmessung der Strafe desselben die Strafe desjenigen Verbrechens zu Grunde gelegt, auf welches, seiner Absicht nach, seine Beihilfe gerichtet gewesen ist.

§. 139.

Hat der Gehilfe durch Theilnahme an der Haupthandlung bei Ausführung des Verbrechens wissentlich einen solchen Beistand geleistet, ohne welchen der Andere das Verbrechen nicht hätte vollbringen können, so kann gegen ihn die volle Strafe des begangenen Verbrechens erkannt werden.

§. 140.

Die Strafe des Gehilfen kann im einzelnen Falle unter das im §. 136 bestimmte niedrigste Maß herabsinken, wenn seine Handlung oder Unterlassung in seinen persönlichen Verhältnissen zum Urheber eine besondere Entschuldigung findet.

§. 141.

Wer dem Thäter Beihilfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos:

1. wenn er die Zurücknahme seiner Zusage dem Thäter vor angefangener Ausführung der That ausdrücklich erklärt, oder

2. wenn er, wo ihm dieß ohne sein Verschulden nicht mehr möglich war, die Ausführung des Verbrechens selbst abgewendet, oder unter der gleichen Voraussetzung

3. der Obrigkeit so zeitige Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte.

§. 142.

(Begünstigung.) Wer ohne vorheriges Einverständnis dem Verbrecher erst nach der That in Beziehung auf das Verbrechen wissentlich Vorschub leistet, indem er ihm hinsichtlich der Sicherung oder des Genusses der Vortheile aus dem Verbrechen förderlich, oder ihm zur Vereitelung der gerichtlichen Verfolgung behilflich ist, wird des besondern Vergehens der Begünstigung schuldig.

Unter dieser Voraussetzung gehört namentlich hierher:

1. wer wissenschaftlich Verbrecher bei sich aufnimmt und verbirgt, oder ihnen zur Flucht behilflich ist;
2. wer Verbrechern vorsätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hilfe leistet, oder zu solcher Vertilgung mitwirkt;
3. wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissenschaftlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an sich bringt, oder zu deren Abfaß an Andere verhilft.

§. 143.

(Strafe.) Die Begünstigung wird, mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des Hauptverbrechens und auf die Beweggründe, von Gefängniß- oder Geldstrafe getroffen, die Fälle ausgenommen, welche durch besondere Gesetze ausdrücklich mit andern Strafen bedroht sind.

§. 144.

Wer sich der Begünstigung von Verbrechen gewerbsmäßig schuldig macht, ist mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen, und in Fällen, wo er zu solcher Begünstigung einen ihm zustehenden selbstständigen Gewerbsbetrieb oder eine ihm zustehende öffentliche Berechtigung mißbraucht hat, zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung dieses Gewerbsbetriebs oder dieser Berechtigung.

§. 145.

(Straflosigkeit.) Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, Brüder und Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Adoptivvätern und Adoptivkinder, Pflägern und Pflégkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung statt gefunden hat.

§. 146.

(Unterlassene Verhinderung von Verbrechen.) Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Andern, ein bestimmtes, mit Todes- oder lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren bedrohtes Verbrechen zu begehen, solches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung der Gefährdeten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder Einen seiner Angehörigen (§. 81) geschehen konnte, zu verhindern gesucht hat, wird, wenn es zum Anfange der Ausführung des Verbrechens kam, von Gefängniß- oder Geldstrafe getroffen, oder in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 147.

Er ist jedoch von der Pflicht zu dieser Anzeige oder Warnung frei, wenn sie ein Einschreiten der Obrigkeit gegen eine Person nach sich ziehen könnte, zu welcher derselbe in einem der im §. 145 bezeichneten Verhältnisse steht, oder wenn er die Kenntniß unter dem Siegel der Beichte erlangt hat, in so weit die Anzeige oder Warnung eine Verletzung des Beichtgeheimnisses enthalten würde.

V. Titel.

Von der Anwendung völlig bestimmter und unbestimmter Strafgesetze, von der Ausmessung der Strafe bei unbestimmten Strafgesetzen, von Strafmilderung und Strafverwandlung.

§. 148.

(Anwendung völlig bestimmter Strafen.) Strafen, welche im Gesetze sowohl dem Grade als der Art nach völlig bestimmt sind, hat der Richter unverändert anzuwenden, die Fälle ausgenommen, in welchen gesetzlich anerkannte Gründe zur Strafmilderung oder zur Strafverwandlung vorhanden sind.

§. 149.

(Anwendung unbestimmter Strafgesetze.) So weit das Gesetz die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen, nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, bestimmt.

§. 150.

(Gründe der Strafbarkeit.) Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bössartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen.

Hat er nach der Verschiedenheit der Fälle, die ein Strafgesetz umfaßt, die Stufe ermittelt, welche der einzelne Fall nach der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung darunter einnimmt, so prüft er, ob die Strafbarkeit des Thäters auch nach der Bössartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens (§§. 151 und 152) auf der nämlichen Stufe der Strafbarkeit stehe, und je nachdem der Thäter in dieser Beziehung strafbarer oder minder strafbar erscheint, wird die der That an sich entsprechende Strafe verhältnißmäßig erhöht oder herabgesetzt.

§. 151.

(Straferhöhungsgründe.) Rücksichtlich der Bössartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere:

1. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;
2. je mehrere und größere Hindernisse oder Gefahren die That erschwerten, und je mehr Geslossenheit, List, Dreistigkeit oder Grausamkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden;
3. je geringfügiger die äußern Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat;
4. je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen er das nämliche oder gleichartige Verbrechen begangen hat, je zahlreichere und größere Strafen früher gegen ihn erkannt und ganz oder theilweise vollzogen worden sind, und je kürzer der Zeitraum ist zwischen der frühern Verurtheilung oder Bestrafung und der jetzigen Uebertretung.

§. 152.

(Strafminderungsgründe.) In der nämlichen Rücksicht vermindert sich dagegen die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbesondere:

1. wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;
2. wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist;
3. wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüths-
bewegung gehandelt hat, ohne daß er sich in diesen Fällen Nr. 1, 2 und 3 in einem Zustande
befand, durch welchen die Zurechnung ausgeschlossen oder eine Strafmilderung (§. 153) begründet ist;
4. wenn sein voriger Lebenswandel oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach
der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich
5. wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern, oder den
schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war; oder
6. wenn er sich dem Gerichte selbst als den Schuldigen angegeben, oder im Anfange der
Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekant hat.

§. 153.

(Strafmilderung bei bestimmten und unbestimmten Strafgesetzen.) Die Zulässigkeit einer mildern Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung) wird begründet:

1. durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den §§. 79 und 80 aufgestellten Bestimmungen;
2. durch diejenigen Zustände, welche nach den §§. 71, 75, 77, 81 und 82 beim Dasein
des dort vorausgesetzten Grades alle Zurechnung ausschließen, in so fern sie im einzelnen Falle
diesem Grade nahe kommen.

§. 154.

(Deren Wirkung.) Bei dem Dasein von Strafminderungsgründen erkennt der Richter bei bestimmten Strafen auf eine mildere Strafe, als das Gesetz gedroht hat, bei den Verbrechen jedoch, die mit Todesstrafe bedroht sind, nicht auf geringere Strafe als zeitliches Zuchthaus; bei unbestimmten Strafgesetzen auf ein geringeres Strafmaß innerhalb der gesetzlichen Grenzen der gedrohten Strafe, oder selbst auf eine unter das gedrohte niedrigste Maß herabgehende Strafe. Kann die Milderung innerhalb der nämlichen Strafart in genügendem Maße nicht bewirkt werden, so ist zu der nächsten geringeren Strafart herabzugehen, bei den Verbrechen jedoch, die mit Zuchthausstrafe von weniger als drei Jahren bedroht sind, bis auf Kreisgefängniß.

Ist das Verbrechen mit Dienstentlassung bedroht, so ist bei dem Dasein eines Milderungsgrundes auf eine geringere, als die im §. 169 bestimmte stellvertretende Strafe zu erkennen, und bei den mit Dienstentsetzung bedrohten Verbrechen auf Dienstentlassung oder ebenfalls auf eine geringere Strafe, als diejenige, welche nach §. 169 die Stelle der Dienstentlassung vertritt.

§. 155.

Wenn einem Verbrecher, der sich in dem im §. 79 oder 80 bezeichneten jugendlichen Alter

befindet, noch ein weiterer Milderungsgrund zu statten kommt, so dient die im §. 79 oder 80 bestimmte Strafe zur Grundlage, um nach §. 154, Abs. 1 zu bemessen, wie weit davon in Folge der Milderung herabgegangen werden könne.

§. 156.

(Unverschuldete Haft.) Hat der Schuldige während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet, so wird ihm, in so fern ihm eine zeitliche Freiheitsstrafe trifft, an dieser, als bereits erstanden, eben so viel Zeit abgerechnet, als die Dauer der rechtswidrigen Haft oder ihrer unverschuldeten Verlängerung beträgt, wenn gleich dadurch der noch zu erstehende übrige Theil der Strafe unter das niedrigste Maß der erkannten Strafart herabsinkt.

§. 157.

Trifft den Schuldigen, der während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet hat, eine Geldstrafe, so findet gleiche Abrechnung in der Weise statt, daß hierbei der im §. 162 für deren Verwandlung in Gefängnißstrafe festgesetzte Maßstab zur Anwendung kommt.

§. 158.

(Untersuchungshaft und andere Uebel als Strafmindigungsgrund.) Außer den Fällen der vorhergehenden §§. 156 und 157 wird die während des Strafverfahrens erduldete Haft, in so fern nicht der Angeeschuldigte deren Verlängerung durch Lügner wahrer, oder durch Anführung unwahrer Thatsachen, selbst verschuldet hat, als Strafmindigungsgrund berücksichtigt.

Auch andere Uebel, welche der Angeeschuldigte von der Behörde oder deren Dienern rechtswidrig erlitten hat, kommen bei Ausmessung der Strafe zu deren Minderung in Betracht.

§. 159.

(Strafverwandlung: a. bei Geldstrafen.) Die Verwandlung gesetzlich gedrohter, oder gerichtlich erkannter Geldstrafen in Freiheitsstrafe findet nur statt:

1. bei Minderjährigen auf den Antrag der Eltern; und
2. bei Personen, welche und in so weit sie die Geldstrafe nicht zu bezahlen vermögen.

§. 160.

Jedoch können die Gerichte eine gleiche Verwandlung eintreten lassen:

1. bei den unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen auf den Antrag des Vormunds; und
2. bei den unter Pflegschaft stehenden Verschwendern.

§. 161.

Bei Geldstrafen, welche nach dem Gesetz dem Verletzten zufallen, findet die Verwandlung nur in so fern statt, als der Verletzte in den Fällen des §. 159 Nr. 1 und des §. 160 dazu einwilligt, oder in den Fällen des §. 159 Nr. 2 vor Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Rechtskraft des ihm verkündeten Urtheils an gerechnet, um dessen Vollziehung nachsucht, und von der Zeit an, wo sich die Zahlungsunvermögenheit zeigte, innerhalb weiterer vier Wochen auf die Verwandlung in Freiheitsstrafe angetragen hat.

§. 162.

(Maßstab.) Bei der Verwandlung von Geldstrafen in Gefängnißstrafen wird die Summe von einem bis zu vier Gulden einer Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden gleich gerechnet.

§. 163.

Wenn Geldstrafen, welche nach §. 159 in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind, den Betrag von Eintausend Gulden übersteigen, so können dieselben in Arbeitshausstrafe verwandelt werden, wobei die Summe von einem Gulden dreißig Kreuzern bis sechs Gulden der Arbeitshausstrafe von vierundzwanzig Stunden gleich geachtet wird.

Die Arbeitshausstrafe kann jedoch in diesem Falle die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen.

§. 164.

Nach den nämlichen Vorschriften (§§. 162 und 163) geschieht die Verwandlung unter den Voraussetzungen der §§. 159 und 160 auch in den Fällen, wo das Gesetz die Geldstrafe zugleich neben einer Freiheitsstrafe gedroht hat. Bei der Verbindung der sich so ergebenden mit der sonst verschuldeten Freiheitsstrafe kommen die Vorschriften der §§. 170 bis 174 zur Anwendung.

§. 165.

(b. Bei Freiheitsstrafen.) Wenn mehrere rechtskräftige Urtheile, welche auf Freiheitsstrafen verschiedener Art erkennen, an dem Verurtheilten zu vollziehen sind, oder wenn gegen den Verurtheilten während der Strafvollziehung eine Freiheitsstrafe anderer Art zu erkennen ist, so tritt eine Verwandlung der gelinderen Strafart in die erkannte härtere ein, wobei sechs Monate Zuchthaus neun Monaten Arbeitshaus, und sechs Monate Arbeitshaus neun Monaten Gefängniß gleich geachtet werden.

§. 166.

Die Verwandlung in eine geringere Strafart nach dem nämlichen Maßstab tritt ein, wenn da, wo das Gesetz die Uebertretung nur mit einem bestimmten Theile der auf ein anderes Verbrechen gesetzten Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verschuldete Strafe unter das niedrigste Maß jener Strafart herabsinken würde. Wenn dagegen da, wo das Gesetz ein Verbrechen mit einer nach der Strafe eines andern Verbrechens zu bemessenden höhern Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verschuldete Strafe innerhalb des gesetzlichen Maßes jener Strafart nicht mehr erkannt werden kann, so wird die Strafe mit Ueberschreitung des höchsten Maßes in der nämlichen Strafart erkannt, ohne daß eine Verwandlung in die härtere Strafart stattfindet.

§. 167.

(Verbrechen während des Strafvollzugs.) Die Freiheitsstrafen, welche der Verurtheilte während der Strafvollziehung durch neue Verbrechen verschuldet, sind, in so fern sie in Folge eingetretener Verwandlung unter das niedrigste gesetzliche Maß der Strafart herabsinken, den beschränkenden Vorschriften der §§. 13 und 34 nicht unterworfen, und werden in allen Fällen mit Schärfungen verbunden, die, wo nicht das Gericht etwas Anderes verfügt, sogleich zu vollziehen sind, ohne Berücksichtigung der durch die §§. 58 bis 61 sonst vorgeschriebenen Zwischenräume.

Jedoch findet auch hier die wiederholte Anwendung des Dunkelarrestes oder der Hungerkost nach Ertheilung des im §. 54 Nr. 2 und 3 bestimmten höchsten Maßes derselben nicht statt vor Ablauf einer Zwischenzeit von vier Tagen.

§. 168.

Wenn während der Vollziehung einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe der Verurtheilte ein

neues Verbrechen verübt, so wird gegen ihn, in so fern dasselbe nicht Todesstrafe nach sich zieht, statt der verschuldeten Strafe auf Anwendung einer oder mehrerer Schärfungen erkannt.

§. 169.

(c. Bei Dienstentsetzung und Dienstentlassung.) Wenn die Strafe der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung nicht angewendet werden kann, weil der Schuldige seine öffentlichen Aemter und die davon abhängenden Rechte wegen einer andern Handlung, sei es in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses oder im Verwaltungswege früher schon verloren hat, so tritt statt der Dienstentsetzung Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren, statt der Dienstentlassung Kreisgefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre ein.

VI. Titel.

Von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen.

§. 170.

(Straferhöhung bei zusammentreffenden Verbrechen.) Wenn mehrere mit zeitlichen Freiheitsstrafen bedrohte Verbrechen derselben Person als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so ist, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, auf die schwerste der verschuldeten Strafen mit angemessener Erhöhung derselben zu erkennen.

§. 171.

(Art und Maß.) Die Erhöhung geschieht mittelst Hinzurechnung von wenigstens einem Drittheile und höchstens zwei Drittheilen der übrigen Strafen.

§. 172.

(Verwandlung.) Bei dem Zusammentreffen von Verbrechen, welche mit Freiheitsstrafen verschiedener Art bedroht sind, werden, um das Maß der Erhöhung der verschuldeten schwersten Strafe zu bestimmen, die gelinderen Strafarten nach Maßgabe des §. 165 in die härteren verwandelt.

§. 173.

(Ueberschreitung des Strafmaßes.) Bei der Erhöhung (§§. 170 und 171) kann der Richter das höchste Maß der Strafart, zu der die verschuldete schwerste Strafe gehört, wenn sie in Gefängniß oder Arbeitshaus besteht, so weit überschreiten, als durch die Hinzurechnung von höchstens zwei Drittheilen der übrigen Strafen nöthig wird.

§. 174.

(Höchstes Maß der Freiheitsstrafen.) Für den besondern Fall zusammentreffender Verbrechen besteht das höchste Maß der zeitlichen Zuchthausstrafe in dreißig Jahren, und für eben diesen Fall das höchste Maß der Arbeitshausstrafe in zwanzig Jahren und das höchste Maß der Kreisgefängnißstrafe in sechs Jahren.

§. 175.

(Bei der Todesstrafe u. s. w.) Durch die Todes- und durch die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden alle andern Strafen oder Strafzusätze wegen zusammentreffender Verbrechen ausgeschlossen.

§. 176.

(Bei Dienstentsetzung u. s. w.) Bei dem Zusammentreffen von Dienstverbrechen, wodurch Dienstentsetzung und zugleich Dienstentlassung, oder eine dieser Strafen mehrmals verschuldet ist, wird nach Maßgabe der §§. 169 und 171 auf einen Zusatz von Arbeitshaus- oder Kreisgefängnißstrafe erkannt.

§. 177.

(Zusammentreffende Geldstrafen.) Wenn Geldstrafen zusammentreffen, so werden sie zusammengerechnet, und kommen, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, in ihrem Gesamtbetrage zur Anwendung.

§. 178.

(Mit Freiheitsstrafen u. s. w.) Wenn Geldstrafen und zeitliche Freiheitsstrafen mit einander, oder mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zusammentreffen, so kommen diese Strafen neben einander zugleich zur Anwendung.

§. 179.

Die in den vorhergehenden §§. 170 bis 178 enthaltenen Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein von einem Verurtheilten vor der Verurtheilung begangenes Verbrechen nach derselben Gegenstand eines neuen Strafurtheils wird, in so fern derselbe die bei der ersten Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe nicht bereits erstanden hat.

§. 180.

(Fortgesetzte Verbrechen.) Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen, auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, und eben so mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft, wobei zwar die Fortsetzungen und deren Zahl als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch das höchste Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe niemals überschritten werden darf.

§. 181.

Außer diesen Fällen können mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes als ein fortgesetztes nach der Vorschrift des vorhergehenden §. 180 zu bestrafendes Verbrechen nur da angenommen werden, wo das Gesetz dieß besonders verordnet.

§. 182.

(Uebertretung mehrerer Gesetze oder Verletzung mehrerer Personen durch eine That.) Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz gegen verschiedene Personen übertreten, so wird er, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist, wobei aber die gleichzeitigen andern Uebertretungen ebenfalls als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch auch nur in der Art, daß das höchste Maß der auf die schwerste Uebertretung gesetzten Strafe nicht überschritten werden darf.

VII. Titel.

Von der Bestrafung des Rückfalls.

§. 183.

(Rückfall, bei welchen Verbrechen?) Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende:

1. Diebstahl, Betrug und Fälschung aus Gewinnjucht, Wucher, Unterschlagung, Raub und Erpressung;
2. Münzfälschung und Fälschung von Staatspapieren;
3. mit Vorbedacht verübte Körperverletzung, und Tödtung oder Körperverletzung bei Kaufhändeln;
4. Nothzucht, Schändung unmündiger oder bewusstloser Personen, Verführung von Kindern unter vierzehn Jahren (§. 360), und widernatürliche Unzucht;
5. vorsätzliche Brandstiftung, und Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz (§. 570);
6. Wilderei und Wilddieberei;
7. Landstreicherei und Bettel;
8. Widerseßlichkeit, öffentliche Gewaltthätigkeit und Aufruhr;
9. Amtsverbrechen aus Eigennutz.

§. 184.

(Voraussetzungen.) Es wird jedoch in jedem Straffall, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt:

1. daß der Uebertreter wegen des früheren vollendeten oder versuchten Verbrechens als Urheber oder Gehilfe vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte verurtheilt und das Urtheil verkündet war, und
2. daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art seien.

§. 185.

(Gleichartigkeit.) Als gleichartig gelten außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes die unter jeder einzelnen Zahl des §. 183 zusammen gestellten strafbaren Handlungen.

§. 186.

(Prüfung des frühern Urtheils.) Dem Gerichte kommt das Recht zu, bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntnisses, in so fern sich erhebliche Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung zu unterwerfen, und deren Ergebniß seiner Entscheidung zu Grund zu legen.

§. 187.

(Rückfallsstrafe.) Die abermalige Uebertretung, welche als Rückfall gilt, wird in allen Fällen von härterer Strafe getroffen, als wenn sie die erste wäre.

§. 188.

(Höchstes Maß.) Die Strafe, welche zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre, kann im ersten Rückfalle bis um die Hälfte, und in jedem weiteren Rückfalle je bis um ein weiteres Viertel erhöht werden.

Jedoch darf der wegen der Rückfälligkeit eintretende Strafzusatz nie mehr betragen, als die Strafe der vorhergegangenen Uebertretung, und bei wiederholtem Rückfalle nie mehr, als die auf die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zusammengenommen.

§. 189.

(Ueberschreitung des Strafmaßes.) Kann die im einzelnen Falle verschuldete Rückfallsstrafe innerhalb des gesetzlichen Maßes der auf das Verbrechen gesetzten Strafart nicht mehr erkannt werden, so wird die Strafe, mit Ueberschreitung dieses Maßes, in der nämlichen Strafart (§. 174) erkannt, ohne daß eine Verwandlung in die härtere Strafart statt findet.

VIII. Titel.

Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen.

§. 190.

(Verjährung der gerichtlichen Verfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung wird verjährt:

1. bei Verbrechen, welche mit Todes- oder mit lebenslänglicher oder mit einer acht Jahre übersteigenden zeitlichen Zuchthausstrafe bedroht sind, durch den Ablauf von zwanzig Jahren;

2. bei andern Verbrechen oder Vergehen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen statt findet, durch den Ablauf von zehn Jahren, in so fern nicht durch besondere Gesetze kürzere Verjährungsfristen bestimmt sind;

3. bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten statt findet, durch den Ablauf von zwei Jahren von der That an, oder, wo er erst später Kenntniß davon erhalten hat, durch den Ablauf von zwei Jahren von der Zeit der erhaltenen Kenntniß an, jedenfalls aber durch den Ablauf von zehn Jahren vom Tage der Verübung an. Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf von zwei Jahren, von der Zeit der That oder der erhaltenen Kenntniß an, die gerichtliche Verfolgung gegen den Thäter eingeleitet, oder, so fern dieser nicht bekannt war, wenigstens von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so gelten auch hier die Nr. 2 erwähnten Verjährungsfristen.

§. 191.

(Anfang.) Die Verjährung läuft, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, bei vollendetem Verbrechen von dem Augenblick an, da dasselbe für vollendet gilt, und bei versuchtem Verbrechen vom Augenblick der Beendigung der letzten Versuchshandlung an.

§. 192.

(Unterbrechung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung eines der im §. 190, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verbrechen wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen desselben gegen den Angeschuldigten als solchen gerichtet wurde.

§. 193.

(Wiederanfang.) Sie beginnt in solchem Falle von Neuem von der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war.

§. 194.

(Verjährung erkannter Strafen.) Zur Verjährung erkannter Strafen wird erfordert:

1. bei der Zuchthausstrafe der Ablauf von zehn Jahren, vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tage der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet, in keinem Fall jedoch mehr, als der Ablauf von fünf und zwanzig Jahren vom Tage der Urtheilsverkündung an;
2. bei der Arbeitshaus- und der Gefängnißstrafe der Ablauf von fünf Jahren vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tage der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet;
3. bei den Geldstrafen der Ablauf von fünf Jahren von der Urtheilsverkündung an.

§. 195.

Die Verjährung der erkannten Strafen hebt deren gesetzliche Folgen (§§. 17, 18 und 23) nicht auf.

§. 196.

Die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden nicht verjährt; jedoch verwandelt sich die Todesstrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus.

§. 197.

(Unterbrechung.) Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen:

1. durch die Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;
2. durch ein neues, vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes, gleiches oder gleichartiges (§. 185) Verbrechen.

§. 198.

(Wirkungen.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe des neuen Verbrechens, durch dessen Begehung die frühere Verjährung unterbrochen wurde (§. 197), hat die Wirkung, daß die Unterbrechung nun für nicht eingetreten gilt.

§. 199.

Die nämliche Wirkung hat die Erstreckung der auf das neue Verbrechen erkannten Strafe.

§. 200.

Ist eine erkannte Freiheitsstrafe verjährt, und sind, wenn die Verjährungsfrist früher als zehn Jahre, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende geht, zehn Jahre von diesem Zeitpunkt an abgelaufen, ohne daß der Verurtheilte inzwischen ein neues, gleiches oder gleichartiges Verbrechen verübt hat, so wird ein nach dieser Zeit begangenes Verbrechen nicht mehr als Rückfall bestraft.

§. 201.

Dasselbe gilt, wenn da, wo die Freiheitsstrafe vollzogen wurde, seit dem letzten Tage der Straf-
erhebung, bei der Zuchthausstrafe zehn Jahre, bei andern Freiheitsstrafen fünf Jahre; oder so fern diese
letztere Frist früher als zehn Jahre, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende geht, zehn
Jahre von diesem Zeitpunkt an abgelaufen sind, ohne daß der Verurtheilte inzwischen ein neues, gleiches
oder gleichartiges Verbrechen begangen hat.

§. 202.

Die nämliche Wirkung hat der Ablauf von fünf Jahren, von der Urtheilsverkündung an,
wenn bloß Geldstrafen erkannt sind, in so fern der Verurtheilte inzwischen kein neues, gleiches oder
gleichartiges Verbrechen begangen hat.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

IX. Citel.

Von dem Verbrechen der Tödtung.

§. 203.

(Verbrechen der Tödtung überhaupt.) Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der Tödtung schuldig.

§. 204.

(Tödtlichkeit der Beschädigungen.) Als tödtlich wird jede Beschädigung betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in andern Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hilfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene, Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

§. 205.

(Mord.) Wer die ihm zum bestimmten Vorsatz zuzurechnende Tödtung eines Andern mit Vorbedacht verübt, oder die That zwar im Affect vollbringt, aber nur in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten fortdauernden Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft.

§. 206.

Ist dem Thäter die unter den Voraussetzungen des vorhergehenden §. 205 verübte Tödtung zum unbestimmten Vorsatz zuzurechnen, so wird er mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren bestraft.

§. 207.

(Tödtung eines Einwilligenden.) Wer einen Andern auf sein ernstliches und bestimmtes

Verlangen tödtet, wird mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, und wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person erfolgt, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus.

§. 208.

(Beihilfe zum Selbstmord.) Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe trifft ferner auch Denjenigen, welcher an dem von einem Andern an sich selbst verübten Morde Theil genommen hat.

§. 209.

(Todtschlag.) Wer ohne Vorbedacht, im Affect, den Entschluß zur Tödtung eines Andern faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus von acht bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 210.

(Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Getödtete den Affect durch schwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre herabsinken.

§. 211.

(Tödtung aus Fahrlässigkeit.) Wer den Tod eines Andern durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn seine Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge von ihm vorher gesehen werden konnte, mit Arbeitshaus, außerdem mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 212.

(Fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte, Tödtung.) Wer einen Andern mit Vorbedacht in der Absicht, ihn zu mißhandeln, oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit zu beschädigen, verlegt hat, wird, wenn dadurch der Tod des Verletzten verursacht wurde, folgendermaßen bestraft:

1. mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte;
2. mit Gefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte;
3. in andern Fällen mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§. 213.

(Im Affect.) Wurde der Entschluß zu einer Mißhandlung oder Beschädigung der im vorhergehenden §. 212 bezeichneten Art, wodurch ohne Absicht des Thäters der Tod des Andern verursacht worden ist, ohne Vorbedacht, im Affect gefaßt und ausgeführt, so treten folgende Strafen ein:

1. Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshaus von vier bis zu zehn Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge vorausgesehen werden konnte;

2. Gefängniß, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden könnte;

3. in andern Fällen Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§. 214.

(Milderungsgrund.) Hat jedoch der Getödtete den Affect durch schwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Strafe in den Fällen des vorhergehenden §. 213 bis zu einem Vierteltheile der sonst verschuldeten Strafe herabsinken.

§. 215.

(Kindsmord.) Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt, oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben vorsätzlich tödtet, soll, wenn der jetzt ausgeführte Entschluß zur Tödtung vor der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren, und wenn er erst während oder nach der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

§. 216.

Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden verübt wurde, ergibt, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde, Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hatte.

§. 217.

(Strafe der Wiederholung.) Verübt die Kindesmörderin nach Verkündung des sie verurtheilenden Erkenntnisses das nämliche Verbrechen (§§. 215 und 216) von Neuem, so wird sie mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 218.

(Absichtlich hilflose Niederkunft.) Hatte sich eine außerehelich Schwangere in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte, in der Absicht und Erwartung, daß hierdurch, in Folge der Hilflosigkeit, der Tod des Kindes herbeigeführt werde, oder in der Absicht, ihre Lage sonst zur Tödtung desselben zu benutzen, so wird sie folgendermaßen bestraft:

1. mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn der Tod des Kindes durch andere dazwischen getretene, von ihrem Willen unabhängige, Umstände abgewendet wurde;

2. mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn das Kind in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft, ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen um das Leben gekommen ist.

§. 219.

(Mangelnde Lebensfähigkeit.) Ergibt sich, daß das getödtete Kind wegen zu früher Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt in den Fällen der §§. 215, 216 und 217 Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe ein, und in den Fällen des §. 218, Nr. 2 Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten.

§. 220. Hatte sich die außerehelich Schwangere vorsätzlich, jedoch ohne eine gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht (§. 218) in die Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte, und ist sodann ihr Kind in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen, um das Leben gekommen, so wird sie, in so fern das Kind lebensfähig war, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 221. Hat eine außereheliche Mutter vorsätzlich hilflos geboren und ihr Kind verborgen oder bei Seite geschafft, so wird sie, wenn nicht zu ermitteln ist, ob das Kind lebend oder lebensfähig oder todt geboren, oder, in so fern es gelebt hat und lebensfähig war, ob dasselbe in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft um das Leben gekommen sei, oder nicht, mit Gefängniß bestraft.

§. 222. (Strafe: 1. der Anstiftung zum Kindsmorde.) Wer dadurch Ursache des Verbrechens des Kindsmordes geworden ist, daß er die außereheliche Mutter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat, wird in den Fällen der §§. 215, 216 und 217 mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren, und in den Fällen des §. 219 mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§. 223. (2. der Theilnahme daran.) Die gleiche Strafe (§. 222) trifft Denjenigen, der, im Einverständnisse mit der außerehelichen Mutter, deren Kind während der Geburt, oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falls sich ergibt, daß der besondere, im §. 216 vorausgesetzte, Zustand derselben noch fortbauerte, vorsätzlich getödtet hat.

§. 224. (3. der Beihilfe.) Bei Bemessung der Strafe eines Gehilfen zum Kindsmord (§§. 215, 216, 217 und 219) wird die im §. 222 bestimmte Strafe zu Grunde gelegt.

X. Titel.

Von den Körperverletzungen.

§. 225. (Körperverletzung mit Vorbedacht.) Wer einen Andern mit vorbedachtem Entschlusse durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft:

1. mit Zuchthaus, wenn durch die Verletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, oder eine Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist;

2. mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die Verletzung eine, sich als unheilbar darstellende Krankheit, ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geisteszerrüttung verursachte, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder wenn der Verletzte, durch die Verletzung, eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde;

3. mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt, oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten bleibend unfähig gemacht wurde;

4. mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, wenn er durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über zwei Monate andauernden, Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten versetzt wurde;

5. im Falle kürzerer Dauer der verursachten Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, oder einer weniger auffallenden Verunstaltung, oder einer bloßen Beschränkung im Gebrauche eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren.

§. 226.

Auch in den Fällen des §. 225 Nr. 4 und 5 kann die Nr. 3 gedrohte Strafe eintreten, wenn die Verletzung von der Art war, daß sie ohne Kunsthilfe, oder die Dazwischenkunft von besonderen, der Heilung günstigen Zufällen, wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben würde.

§. 227.

(Verletzung ohne bleibenden Schaden &c.) Ist durch die einem Andern mit vorbedachtem Entschlusse zugesügte Verletzung weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden, so wird der Schuldige mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Strafe kann jedoch bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer, oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten.

§. 228.

(Unbestimmter, auf Tödtung oder Körperverletzung gerichteter, Vorsatz.) War die Absicht des Handelnden nicht bloß auf Körperverletzung gerichtet, sondern unbestimmt auf Tödtung oder Körperverletzung, so wird er im Falle einer Verletzung der im §. 225 Nr. 4 und 5 bezeichneten Art mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und im Falle einer Verletzung der im vorhergehenden §. 227 bezeichneten Art mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft.

§. 229.

(Längere Mißhandlung, oder Peinigung.) Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so wird der Schuldige, wenn keine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist, mit Kreisgefängniß, und im Falle einer eingetretenen Verletzung der im §. 227 bezeichneten Art ebenfalls mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft.

§. 230. (Mißhandlung einer Schwangeren.) Wer eine Schwangere, deren Zustand er kannte, mit vorbedachtem Entschlusse körperlich mißhandelt und dadurch verursacht hat, daß sie mit einem todtten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder daß das Kind, mit dem sie darauf niedergekommen, nach der Geburt in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, soll mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 231. (Freiheitsstrafen mit Schärfung.) In allen Fällen des Verbrechens der mit Vorbedacht verübten Körperverletzung wird auf die im Gesetze gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen erkannt.

§. 232. (Körperverletzung im Affect.) Wer einen Andern ohne vorbedachten Entschluß, im Affect, durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft:

1. in den Fällen des §. 225 Nr. 1 und 2 mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;

2. in den Fällen des §. 225 Nr. 3 und des §. 230 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren;

3. in den Fällen des §. 225 Nr. 4 und 5, mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Geldstrafe nicht unter fünf und zwanzig Gulden, oder, wenn im einzelnen Falle die Voraussetzungen des §. 226 vorhanden sind, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren;

4. in den Fällen des §. 227 mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden, und wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer, oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden.

§. 233. (Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Verletzte den Affect durch schwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so können die im vorhergehenden §. 232 gedrohten Strafen bis auf ein Drittheil herabgesetzt werden.

§. 234. War im Falle einer eingetretenen Körperverletzung die Absicht des Thäters auf eine bloße Mißhandlung des Andern, oder auf eine geringere, als die wirklich eingetretene, Körperverletzung gerichtet, und diese letztere auch nicht als leicht mögliche Folge der Mißhandlung voranzusehen, so kann eine Milderung der durch die §§. 225, 227, 232 und 233 gedrohten Strafen eintreten, die jedoch niemals bis zu dem, unter sonst gleichen Umständen die bloß fahrlässige Körperverletzung treffenden, Strafmaß herabgehen darf.

§. 235.

(Körperverletzung gegen Verwandte in aufsteigender Linie.) Wird das Verbrechen der Körperverletzung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, so ist die nach den Bestimmungen der §§. 225 bis 234 sonst verschuldete Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher nicht weniger als drei Monate, und nicht mehr als zwei Jahre in der nämlichen Strafart betragen darf.

§. 236.

Beim Dasein des nämlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Verletzten und einem Gehilfen wird bei Ausmessung der Strafe des Letztern die im vorhergehenden §. 235 gedrohte höhere Strafe zu Grunde gelegt.

§. 237.

(Fahrlässige Körperverletzung.) Wer sich einer der in den §§. 225 und 230 bezeichneten Verletzungen aus Fahrlässigkeit schuldig macht, wird mit Gefängniß bestraft.

In den Fällen des §. 225 Nr. 3, 4 und 5 kann jedoch statt der Gefängnißstrafe auch auf eine Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.

§. 238.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Wegen Körperverletzungen, die sich als Verletzungen der in den §§. 227, 232 Nr. 4, oder 237 bezeichneten Art darstellen, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anklage oder Anzeige des Verletzten statt, die Fälle ausgenommen, da die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, und die Polizeibehörde auf gerichtliche Bestrafung der Körperverletzung anträgt.

XI. Titel.

Von Tödtung oder Körperverletzung bei Kaufhändeln oder Schlägereien.

§. 239.

(Tödtung bei Kaufhändeln.) Die bei Kaufhändeln oder Schlägereien als Folge vorsätzlicher, ohne Vorbedacht zugesügter, Verletzungen eingetretene Tödtung wird in folgender Weise bestraft:

1. wenn dem Getödteten von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen zugesügt sind, deren jede für sich einzeln als tödtlich erscheint, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, in so fern ihm der eingetretene Erfolg zum Vorsatz zugurechnen ist, von der Strafe des Todtschlags (§. 209) getroffen, oder von der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten, Tödtung (§. 213), wenn solcher ihm blos in dieser Art zugerechnet werden kann;

2. sind unter den mehreren Verletzungen einzelne tödtlich und andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der ersteren ebenso wie in den Fällen Nr. 1 bestraft, die Urheber der andern hingegen, wenn ihre Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, nach den gesetzlichen Strafbe-

stimmungen über den Versuch des Todtschlags, andernfalls nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über das Verbrechen der Körperverletzung (§§. 232, 233 und 234);

3. waren mehrere von verschiedenen Theilnehmern zugefügte Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des Todtschlags, andernfalls von der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten, Tödtung (§. 213) getroffen, und jeder Urheber einer andern Verletzung, die zu der eingetretenen Tödtung nicht mitgewirkt hat, wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des versuchten Todtschlags, andernfalls von der Strafe des Verbrechens der Körperverletzung (§§. 232, 233 und 234);

4. sind in den Fällen Nr. 2 und 3 die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zuzurechnen sind, so werden sie insgesamt als schuldig der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten, Tödtung mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; jedoch kann die Strafe einzelner Theilnehmer, wenn in Ansehung derselben Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer schweren Verletzung seien, auf Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen herabgesetzt werden;

5. sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten, und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, als schuldig der fahrlässigen, durch Theilnahme an Kaufhändeln veranlaßten, Tödtung mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft.

Auch die Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1 bis 5 enthaltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen konnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Kaufhändeln mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, ohne Unterschied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt wurden oder nicht.

§. 240.

(Körperverletzungen bei Kaufhändeln.) Ist bei Kaufhändeln oder Schlägereien Jemand vorsätzlich, jedoch ohne Vorbedacht, verwundet oder sonst beschädigt worden, so werden die Theilnehmer in folgender Weise bestraft:

1. wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt sind, so ist Jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach den Bestimmungen der §§. 232, 233 und 234 zu bestrafen;

2. wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren getroffen, deren Maß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (§§. 225, 226 und 227) richtet;

3. die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein,

wenn diese Verletzungen die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern bloß durch ihr Zusammenreffen hervorgebracht haben;

4. sind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, so wird die durch die letztern hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die in Nr. 2 gedrohten Strafen eintreten.

Auch Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1 bis 4 enthaltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen konnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Raufhändeln von Amtsgefängniß- oder Geldstrafe getroffen, ohne Unterschied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt wurden, oder nicht.

§. 241.

Haben Mehrere sich zur gemeinschaftlichen Verübung einer Mißhandlung oder Körperverletzung verabredet, so wird, wenn bei den in Folge der Verabredung unternommenen Thätlichkeiten von einzelnen Theilnehmern eine Tödtung oder eine schwerere, als die verabredete Körperverletzung verübt wurde, der eingetretene schwerere Erfolg auch den Uebrigen, in so fern das Eintreten desselben von ihnen nach §. 101 vorauszusehen gewesen wäre, in der Art zur Fahrlässigkeit zugerechnet, daß gegen sie die Strafe des verabredeten Vergehens bis zu der Strafe der fahrlässigen, durch vorfällige Mißhandlung verursachten, Tödtung (§§. 212 und 213) oder Körperverletzung (§. 234) erhöht werden kann.

Dasselbe gilt von dem Anstifter einer Mißhandlung oder Körperverletzung, wenn der Andere einen schwereren Erfolg, als worauf die Anstiftung gerichtet war, hervorgebracht hat, und von dem Gehilfen, wenn der Urheber eine schwerere Verletzung bewirkte, als worauf nach der Absicht des Gehilfen seine Beihilfe gerichtet war.

§. 242.

(Schärfungen.) In allen Fällen der §§. 239 und 240 wird gegen die Schuldigen, welche Waffen, Messer oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, oder bei der That eine besondere Rohheit oder Bosheit zeigten, auf die im Gesetz gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen erkannt.

XII. Titel.

Von Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.

§. 243.

(Vergiftung.) Wer einem Andern wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, mit dem unbestimmten Vorsatz, ihn zu tödten oder an der Gesundheit zu beschädigen, heimlich beigebracht hat, wird

1. im Falle eingetretener Tödtung mit dem Tode bestraft;
2. im Falle einer eingetretenen andern Beschädigung mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus;

3. außerdem mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Wurde die That mit dem bestimmten Vorsatz verübt, den Andern zu tödten, so wird der Schuldige im Falle Nr. 2 mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und im Falle Nr. 3, in so fern nicht die Anwendung des §. 114 eine höhere Strafe zur Folge hat, mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraft.

§. 244.

(Vergiftung mit der Absicht, zu beschädigen.) Wer ohne Absicht, zu tödten, jedoch mit der Absicht, zu beschädigen, einem Andern wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gifte den Tod bewirken können, heimlich beigebracht hat, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden, und wenn dadurch der Tod des Andern oder eine Verletzung der im §. 225 Nr. 1 bezeichneten Art verursacht wurde, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren.

Wurde jedoch keine oder nur eine unbedeutende Verletzung verursacht, so ist der Richter ermächtigt, auf Arbeitshausstrafe herabzugehen.

§. 245.

(Aus Fahrlässigkeit.) Geschah eine Vergiftung, wodurch der Vergiftete getödtet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt wurde, aus Fahrlässigkeit, so kommen die Bestimmungen der §§. 211 und 237 zur Anwendung.

§. 246.

(Gemeingefährliche Vergiftung: 1. von Brunnen.) Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, soll, im Falle dadurch verursachter Tödtung, mit dem Tode, und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Andern, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in andern Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden.

§. 247.

(2. von andern Sachen.) Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte fremde Waaren, oder überhaupt solche fremde Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, oder eben solche vergiftete eigene oder fremde Sachen oder Waaren in der gleichen Absicht zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch aussetzt, oder an Andere abgibt, soll, im Falle dadurch verursachter Tödtung, mit dem Tode, und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Andern mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in andern Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden.

§. 248.

(Aus Fahrlässigkeit.) Geschah eine solche Vergiftung (§§. 246 und 247) aus Fahrlässigkeit, so soll der Schuldige, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Schaden an der Gesundheit eines Andern verursacht wurde, mit Arbeitshaus, in Fällen geringeren Schadens mit Gefängniß bestraft werden.

§. 249.

Wenn ein Gewerbsmann bei Ausübung seines Gewerbes einer Vergiftung sich schuldig macht, so kann gegen ihn nach Umständen neben der verschuldeten Freiheitsstrafe zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung des selbstständigen Gewerbsbetriebes erkannt werden.

§. 250.

(Schädliche Beimischung bei Nahrungsmitteln u. s. w.) Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder andern Waaren, die er gewerbsmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt, oder zusetzt, wird, in so fern die Handlung im einzelnen Falle nicht in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht, auf Antrag der Polizeibehörde von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe getroffen, verbunden mit Confiscation der so zugerichteten Waaren, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des selbstständigen Gewerbsbetriebes bestraft.

XIII. Titel.

Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe, und der Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 251.

(Anwendung von Abtreibungsmitteln.) Wenn eine Schwangere, nachdem sie innere oder äußere Mittel, welche eine zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorfahse selbst angewendet, oder durch Andere an sich hat anwenden lassen, mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen, oder einem todtten Kinde niederkommt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, so soll sie mit Arbeitshaus bestraft werden.

§. 252.

(Strafe der Mitschuldigen oder Anstifter.) Die gleiche Strafe trifft auch:

1. den Mitschuldigen, der mit Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren die Mittel angewendet; und eben so
2. Denjenigen, der eine Schwangere mit rechtswidrigem Vorfah zur Verübung des Verbrechens bestimmt hat (§§. 119 und 120).

Im Falle Nr. 1 wird der Mitschuldige, wenn er das Verbrechen gewerbsmäßig verübt, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 253.

(Fälle des Versuchs.) Ist eine zu frühe Entbindung oder ein Nachtheil für das Leben des Kindes, nachdem die Mittel angewendet worden sind (§§. 251 und 252), nicht erfolgt, oder ist die zu frühe Entbindung oder der Nachtheil für das Leben des Kindes Wirkung einer andern Ursache, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Jedoch wird der Mitschuldige auch in diesem Falle, wenn er das Verbrechen gewerbsmäßig verübt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 254.

(Verübung ohne Wissen oder wider Willen der Schwangeren.) Gesah die rechtswidrige vorsätzliche Anwendung von Mitteln der im §. 251 bezeichneten Art durch einen Andern, ohne Wissen oder wider Willen der Schwangeren, so wird der Thäter folgendermaßen bestraft:

1. mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verursacht wurde;
2. mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn der Schwangeren dadurch ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers zugefügt, oder dieselbe in Lebensgefahr gesetzt worden ist; oder wenn die Schwangere mit einem todten, oder einem unreifen, nicht lebensfähigen, Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung gestorben ist;
3. mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre in allen andern Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben.

XIV. Titel.

Von unbefugter Ausübung der Heilkunde.

§. 255.

(Fälle der Strafbarkeit.) Wer unbefugter Weise ärztliche, wundärztliche, oder hebärztliche Verrichtungen vornimmt, wird in folgenden Fällen mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1. wenn es geschieht, nachdem ihm wegen einer fahrlässigen, durch solche Verrichtungen verursachten, Tödtung oder Körperverletzung das verurtheilende Erkenntniß bereits verkündet, oder
2. auf Antrag der Polizeibehörde, nachdem er, ohne diese Voraussetzung, wegen solcher Verrichtungen bereits zweimal in polizeiliche Strafen verfallen war.

§. 256.

(Ueberschreitung der Lizenz.). Von den gleichen Strafen werden in den gleichen Fällen auch die zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigten Personen getroffen, wenn sie die Grenzen ihrer Kunstberechtigung überschreiten.

Im Falle der Wiederholung nach Verkündung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses kann gegen die Schuldigen überdieß zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

XV. Titel.

Von der Selbstverstümmelung.

§. 257.

(Strafe der Selbstverstümmelung.). Der Kriegsdienstpflichtige, welcher sich vorsätzlich durch eine Körperverletzung, ohne die er zum Kriegsdienste tauglich gewesen wäre, untauglich macht, oder von Andern machen läßt, soll, wenn er, durch das Loos zum Dienste berufen, nicht einen

Ersatzmann stellt, wegen Selbstverstümmelung mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, und wenn es zur Kriegszeit oder mit Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg geschieht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre.

§. 258.

(Strafmilderung.) Ist der Schuldige vom Loos zum Kriegsdienste nicht berufen worden, oder stellt er, wenn er dazu berufen worden ist, einen Ersatzmann, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund.

Dieses findet auch Anwendung, wenn zur Zeit der Entdeckung der That der Nachmann des Schuldigen schon in den Kriegsdienst eingetreten ist. Jedoch kann in diesem Falle die Strafe in Folge der Einstellung eines Ersatzmannes nur bis auf zwei Drittel des sonst verschuldeten Maßes herabgesetzt werden, es sei denn, daß der Nachmann im Dienste keinen Nachtheil für das Leben oder die Gesundheit erlitten hat, auch alsbald wieder losgegeben und für seine Dienstzeit vollkommen entschädigt wird.

§. 259.

(Strafe der Theilnahme.) Die in den Fällen des vorhergehenden §. 258 eintretende Strafmilderung kommt jedoch Denjenigen nicht zu statten, welche an der That als Anstifter, Gehilfen oder Begünstiger Theil genommen haben.

XVI. Titel.

Von der Aussetzung hilfloser Kinder und anderer hilfloser Personen.

§. 260.

(Kindesaussetzung.) Eltern, die ihr Kind in einem Alter oder Zustand, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, aussetzen, oder es in der gleichen Absicht unter Umständen, wodurch sein Leben, oder seine Gesundheit, oder sein Familienstand gefährdet ist, verlassen, sollen, wenn dadurch nicht eine Verletzung desselben verursacht wird (§§. 263 und 264), mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Ist mit dem Verlassen des Kindes in hilflosem Alter oder Zustande, um sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, keine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Familienstand verbunden, so ist auf Antrag der Polizeibehörde die Strafe des Amtsgefängnisses zu erkennen.

§. 261.

(Aussetzung anderer hilfloser Personen.) Die gleiche Strafe trifft unter der gleichen Voraussetzung auch Andere, wenn sie sich gegen fremde Kinder in solchem Alter oder Zustand (§. 260), oder gegen andere hilflose Personen, die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung oder Ernährung sie rechtlich verpflichtet sind, derselben Handlung schuldig machen.

§. 262.

(Ausmessung der Strafe.) Das Maß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich vor-

züglich nach den größeren oder geringeren Gefahren, denen der Ausgesetzte nach der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, und andern Umständen durch die Aussetzung preisgegeben war.

§. 263.

(Im Falle des erfolgten Todes des Ausgesetzten.) Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hilflose Person in Folge der Aussetzung um das Leben gekommen, so wird der Thäter, in so fern in Bezug auf diesen Erfolg die Bedingungen der strafbaren Fahrlässigkeit (§. 101) vorhanden sind, als schuldig der fahrlässigen, durch das vorsätzliche Verbrechen der Aussetzung verursachten, Tödtung nach Verschiedenheit der Fälle von den Strafen getroffen, welche auf die fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte, Tödtung (§. 212) gesetzt sind, jedoch auch im Falle Nr. 2 des angeführten §. 212 niemals von einer geringeren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten.

§. 264.

(Im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten.) Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hilflose Person in Folge der Aussetzung beschädigt worden, so wird der Thäter, beim Dasein der Bedingungen der strafbaren Fahrlässigkeit in Bezug auf diesen Erfolg, als schuldig der fahrlässigen, durch das vorsätzliche Verbrechen der Aussetzung verursachten, Körperverletzung mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

Das Maß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich theils nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigung (§§. 225, 226 und 227), theils nach der größeren oder geringeren, durch Ort, Zeit oder andere Umstände begründeten, Wahrscheinlichkeit, womit dieselbe als Folge der Aussetzung vorhergesehen werden konnte.

§. 265.

(Aussetzung eines unehelichen Kindes.) Hat die Mutter eines unehelichen Kindes dasselbe innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach der Geburt ausgesetzt, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falles sich ergibt, daß der besondere im §. 216 vorausgesetzte, Zustand derselben noch fortgedauert hatte, so wird sie im Falle, wo das Kind in Folge der Aussetzung um das Leben gekommen, und ihr dieser Erfolg zum Vorsatz zuzurechnen ist, als Kindesmörderin bestraft (§. 215 und 216), im Falle des §. 263 aber mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, und im Falle des §. 264 mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

§. 266.

(Im Fall der Ausgesetzte nicht mehr zum Vorschein kommt.) Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hilflose Person bis zur Zeit der Urtheilsfällung nicht mehr zum Vorschein gekommen, und die Aussetzung unter Umständen erfolgt, unter welchen der Tod des Ausgesetzten von dem Thäter als wahrscheinliche oder leicht mögliche Folge betrachtet werden konnte, so soll derselbe mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bestraft werden.

XVII. Titel.

Von dem Menschenraub und Kinderdiebstahl.

§. 267.

(Menschenraub.) Wer sich eines Andern wider seinen Willen, mit Gewalt oder durch List, rechtswidrig bemächtigt, und ihn im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste nöthigt, oder in Sclaverei oder Leibeigenschaft oder einen andern Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt versetzt, oder ihn in entfernte Weltgegenden führt und da seinem Schicksale überläßt, soll als schuldig des Menschenraubs mit Zuchthaus bestraft werden.

§. 268.

(An Minderjährigen.) Wer die That an einem Minderjährigen, der das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, selbst mit dessen Zustimmung, verübt, soll von gleicher Strafe getroffen werden.

§. 269.

Wird das Verbrechen an einem Minderjährigen von höherem Alter mit dessen Zustimmung verübt, so soll der Thäter mit Arbeitshaus bestraft werden.

§. 270.

(Kinderdiebstahl.) Wer sich eines fremden Kindes, welches noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat, ohne gültige Einwilligung Derjenigen, deren Gewalt oder Vormundschaft dasselbe unterworfen ist, rechtswidrig bemächtigt, um dasselbe als sein eigenes Kind zu behandeln, oder darüber in anderer, unter der Bestimmung des §. 267 nicht enthaltenen Weise mit Gefährdung seines Familienstandes zu verfügen, wird mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 271.

(Zu vorübergehenden Zwecken.) Geschieht solche Bemächtigung (§. 270) ohne Gefährdung des Familienstandes des Kindes nur zu vorübergehenden Zwecken, so tritt Arbeitshausstrafe, in leichteren Fällen Gefängnißstrafe ein.

§. 272.

(Gefährdete Erziehung.) Eltern und Vormünder, oder Erzieher, welche außer den Fällen der §§. 260 und 261, ihre Kinder oder Pflégbefohlenen, die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, an Andere überlassen, werden, wenn dieses aus Bosheit oder Eigennutz geschieht, und die geistige oder körperliche Entwicklung derselben hierdurch gefährdet wird, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 273.

(Fall der Straflosigkeit.) Völlig straflos bleibt die Handlung (§§. 270 und 271), wenn dabei beabsichtigt wurde, die Lage des Kindes zu verbessern, auch solche Verbesserung wirklich eingetreten ist, und die Eltern, oder deren Stellvertreter, in der Folge ihre Zustimmung dazu gegeben haben.

§. 274.

(Anfang der Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der in diesem Titel

bedrohten Verbrechen fängt nicht zu laufen an, so lange der Zustand der Abhängigkeit oder die Unterdrückung des Familienstandes fortbauert.

XVIII. Titel.

Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, unerschlaubter Selbsthilfe, und strafbaren Drohungen.

§. 275.

(Widerrechtliches Gefangenhalten.) Wer einen Andern in widerrechtlicher Absicht einsperret, oder auf andere Weise gefangen hält, wird, in so fern die That nicht in ein bestimmtes, schwereres Verbrechen übergeht, folgendermaßen bestraft:

1. wenn die Freiheitsberaubung nicht über einen Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
2. wenn sie länger, jedoch nicht über ein Jahr gedauert, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren;
3. wenn sie über ein Jahr, jedoch nicht über drei Jahre gedauert, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren;
4. im Falle längerer Dauer mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren.

§. 276.

(Straffschärfung.) Die Gerichte sind ermächtigt, in den Fällen des vorhergehenden §. 275 Nro. 1, 2 und 3 zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe, und im Falle Nr. 4 zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe überzugehen:

1. wenn das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist; oder
2. wenn Derjenige, gegen den es verübt wurde, während der Freiheitsberaubung durch die Beschaffenheit des Ortes oder in anderer Weise Mißhandlungen erlitten hat.

§. 277.

Hatten die gegen den Gefangenen verübten Mißhandlungen seinen Tod, oder für seine Gesundheit Nachtheile der im §. 225 Nr. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Art zur Folge, so kommt dieser Erfolg, in so fern er dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei Bestimmung der Strafe mit Anwendung der Vorschriften der §§. 170 bis 179, neben dem Verbrechen widerrechtlichen Gefangenhaltens (§§. 275 und 276 Nr. 1), als Verbrechen der vorsätzlichen, oder der fahrlässigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten, Tödtung (§. 212), oder als Verbrechen der vorsätzlichen, oder der fahrlässigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten, Körperverletzung (§. 234) in Betracht, in so fern sich nicht durch die Anwendung des §. 276 Nr. 2 eine höhere Strafe ergibt.

§. 278.

(Verbrechen der Gewaltthätigkeit.) Wer einen Andern durch Anwendung widerrechtlicher thätlicher Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer

Verwirklichung verbundene, Drohungen mit widerrechtlicher thätlicher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird, in so fern die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten, als schuldig des Verbrechens der Gewaltthätigkeit, mit Geld, Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 279.

(Strafe der Selbsthilfe.) Wer außer den Fällen, in welchen die Gesetze die Selbsthilfe erlauben, eigenmächtige Handlungen vornimmt, um sich selbst Recht zu verschaffen, wird, in so fern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf die Anklage Desjenigen, gegen den die Eigenmacht verübt ist, wegen unerlaubter Selbsthilfe von einer dem Ankläger zufallenden Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Gulden, und im Falle der Unvermögenheit von Amtsgefängnißstrafe getroffen.

§. 280.

(Drohungen und Vorbereitungshandlungen.) Wer einen Andern, ohne die Absicht einer Nöthigung (§. 278), mit verbrecherischen Angriffen auf Leib oder Leben, oder mit Brandstiftung, oder einem andern, auf Beschädigung oder Zerstörung von Sachen gerichteten, Verbrechen (Titel XXXIX. und XL.) schwererer Art, schriftlich oder mündlich bedroht, und ebenso, Wer Handlungen unternommen hat, wodurch die Ausführung eines von ihm beabsichtigten Verbrechens der bezeichneten Art gegen einen Andern vorbereitet wurde, wird, wenn die Verwirklichung der Drohung, oder die wirkliche Ausführung des vorbereiteten Verbrechens mit Grund zu befürchten ist, auf Anzeige des Andern zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht (§§. 27 bis 29) verurtheilt.

§. 281.

(Verfall der Sicherheitssumme.) Hatte eine Befreiung von der polizeilichen Aufsicht gegen Sicherheitsleistung stattgefunden, so verfällt die Sicherheitssumme (§. 30), wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, von dem Urheber der Drohung oder der Vorbereitungshandlungen die angedrohte oder vorbereitete, oder eine andere strafbare Verletzung gegen den Bedrohten vorsätzlich verübt oder versucht wird.

§. 282.

(Nur theilweise.) Ist die wirklich zugefügte Verletzung eine geringere, als die früher gedrohte oder vorbereitete, so kann die Sicherheitssumme nur zu einem verhältnißmäßigen Theile für verfallen erklärt werden.

§. 283.

(Wiederaufhebung der Sicherungsmaßregel.) Fällt der Grund zu der erkannten Sicherungsmaßregel (§. 280) vor Ablauf der Zeit, für welche dieselbe erkannt ist, hinweg, so wird sie wieder aufgehoben.

XIX. Titel.

Von falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung.

§. 284.

(Strafe falscher Beschuldigung.) Wer einen Andern, um eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu veranlassen, bei der Obrigkeit wirklich falsch einer That beschuldigt, die mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 285.

(Veranstaltungen, um Verdacht zu erregen.) Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, welcher außer dem Falle des vorhergehenden §. 284 einen Andern durch arglistige, auf Täuschung gerichtete, Veranstaltungen eines verübten Verbrechens oder Vergehens verdächtig macht, in der Absicht, eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu veranlassen.

§. 286.

(Strafe bei eingetretenem Erfolg.) Hat der Thäter in den Fällen der §§. 284 und 285 durch die falsche Beschuldigung, oder durch arglistige, auf Täuschung gerichtete, Veranstaltungen verursacht, daß ein Unschuldiger in Untersuchungshaft genommen worden ist, so kommen, mit Beobachtung der Vorschriften des §. 182, die Strafbestimmungen des §. 284 oder diejenigen der §§. 275 bis 277 zur Anwendung.

Wurde auf den Grund solcher arglistigen Veranstaltungen ein Unschuldiger zu einer Strafe, oder ein Schuldiger zu einer höheren als der verschuldeten Strafe verurtheilt, so wird der Thäter von den in den §§. 487 bis 489 gedrohten Strafen getroffen.

§. 287.

(Verläumdung.) Wer von Jemanden strafbare, oder unsittliche Handlungen, welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, denselben der öffentlichen Verachtung preis geben würden, vor Andern aussagt, wird, wenn dieß wirklich falsch in der Absicht geschieht, demselben den guten Namen zu entziehen, oder ihm an seinem Fortkommen zu schaden, wegen Verläumdung mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 288.

(Verläumdung durch Erregung von Verdacht.) Von der gleichen Strafe wird auch Derjenige getroffen, der außer diesen Fällen (§§. 284, 285 und 287) Jemanden einer Handlung der im vorhergehenden §. 287 bezeichneten Art durch arglistige, auf Täuschung gerichtete Veranstaltungen verdächtig macht.

§. 289.

Wenn in den Fällen der §§. 284 und 287 nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die Aussage wirklich falsch geschah, der Urheber der Aussage aber gleichwohl nicht darzuthun

oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er die Aussage für wahr gehalten habe, so wird er von Geld- oder Gefängnißstrafe getroffen.

§. 290.

Vermag jedoch der Urheber der Aussage darzuthun, oder glaubhaft zu machen, daß er dieselbe für wahr gehalten habe, so wird hierdurch die Strafe der falschen Beschuldigung oder der Verläumdung ausgeschlossen, nicht auch die der Ehrenkränkung.

§. 291.

(Ehrenkränkung.) Wer einen Andern widerrechtlicher Weise verächtlich behandelt, oder sich widerrechtlicher Weise Reden oder Handlungen gegen denselben erlaubt, welche nach herrschender Sitte, Volks- oder Standesmeinung als Beschimpfung gelten, soll wegen Ehrenkränkung mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft werden.

§. 292.

Bei bloß wörtlichen Beschimpfungen kann, die Fälle der §§. 297, 298, 299, 300 und 302 ausgenommen, die Gefängnißstrafe vier Wochen nicht übersteigen.

§. 293.

(Ehrenkränkende Handlungen.) Zu den Handlungen, die als Beschimpfung gelten, gehören in allen Fällen auch diejenigen, die eine körperliche Mißhandlung, oder eine Verletzung der Schamhaftigkeit der Person enthalten, gegen welche sie verübt sind, in so fern die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 294.

(Ehrenkränkende Aussagen.) Mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten wird ferner bestraft:

1. wer außer den Fällen der Verläumdung (§. 287) einem Andern widerrechtlicher Weise strafbare oder unsittliche Handlungen, die denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind, nachsagt; und ebenso

2. wer einem Andern widerrechtlicher Weise Eigenschaften beilegt, die den Vorwurf solcher Handlungen enthalten.

Sind die beigelegten Eigenschaften nur durch eine nachtheilige, wenn auch unrichtige, Beurtheilung aus zugleich angegebenen Thatfachen abgeleitet, so begründen sie nur dann eine Ehrenkränkung, wenn die Beurtheilung in einer beschimpfenden Form (§. 291) geschah, oder die derselben zu Grund gelegten thatsächlichen Beschuldigungen selbst unter die Bestimmung Nr. 1 fallen.

§. 295.

Der Urheber der Aeußerung oder Handlung (§§. 291 und 294) bleibt unter der Voraussetzung, daß solche nicht an und für sich schon eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung enthält, in dem Falle straflos, wenn er darzuthun oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er keine Absicht, zu beleidigen, gehabt habe.

§. 296.

(Ausmessung der Strafen.) Das Maß der Strafen (§§. 284, 285, 287 bis 291 und 294) richtet sich vorzüglich nach der Schwere der Beschuldigung oder Kränkung, nach der Art

und dem Umfang der Verbreitung, nach den persönlichen Verhältnissen des Beleidigers und des Beleidigten, und nach der Größe des verursachten Schadens.

§. 297.

(Ehrenkränkungen: 1. gegen öffentliche Diener im Dienste *ic.*) Wer sich einer Ehrenkränkung gegen Staatsbeamte, Militärpersonen, Geistliche, Ortsvorgesetzte, oder andere öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst, oder einer Ehrenkränkung gegen öffentliche Behörden schuldig macht, wird von einer Gefängnißstrafe getroffen, welche das in den §§. 291 und 294 gedrohte Maß bis um die Hälfte übersteigen kann.

§. 298.

(2. von öffentlichen Dienern im Dienste verübt.) Eine gleiche Erhöhung findet statt, wenn öffentliche Diener, bei Ausübung ihres Dienstes, oder mit Mißbrauch ihres Dienstverhältnisses, sich selbst einer Ehrenkränkung schuldig machen.

§. 299.

(3. gegen auswärtige Regenten *ic.*) Die nämliche Straferhöhung (§. 297) tritt auch ein bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten oder deren Familienmitglieder, so wie bei Beleidigungen gegen die an dem Großherzoglichen Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten.

§. 300.

(Verläumdungen und Ehrenkränkungen in Druckschriften.) Eine Erhöhung der in den §§. 287, 289, 291 und 294 gedrohten Strafen bis um die Hälfte derselben kann eintreten bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, die in Druckschriften verbreitet wurden, oder in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht oder falsch genannt ist.

§. 301.

(Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung.) Wurde eine Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung verübt, so kann die im §. 291 gedrohte Strafe bis zum Doppelten derselben, und in den Fällen der §§. 297, 298, 299 bis zum Dreifachen erhöht werden.

§. 302.

(Falsche Beschuldigungen u. *f. w.* gegen Ahnen.) Bei falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie werden die in den §§. 284, 285, 286, 287, 288, 289, 291 und 294 gedrohten Freiheitsstrafen um die Hälfte erhöht und in allen Fällen mit Schärfungen verbunden.

§. 303.

(Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung gegen Ahnen.) Eine Ehrenkränkung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie, mittelst körperlicher Mißhandlung verübt, soll mit geschärfstem Kreisgefängniß oder geschärfstem Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 304.

Beim Dasein des nämlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Beleidigten oder Mißhandelten und einem Gehilfen wird bei der Ausmessung der Strafe des Letzteren die in den vorhergehenden §§. 302 und 303 gedrohte höhere Strafe zu Grunde gelegt.

§. 305.

(Beweis der Wahrheit.) Der Beweis der Wahrheit der ausgesagten Thatfachen hebt in den Fällen des §. 294 das Dasein der Ehrenkränkung nur in so fern auf, als die Beleidigung im Inhalt der Aussage liegt.

§. 306.

In den Fällen des §. 294, Nr. 2, hat der Beleidiger, in so fern sich die beigelegten Eigenschaften auf zugleich angegebene Handlungen bezogen, diese oder überhaupt Handlungen zu erweisen, die er erst anzuführen hat, und aus welchen das Dasein der dem Beleidigten beigelegten Eigenschaften hervorgeht.

§. 307.

Gesah die beleidigende Aussage in einer Form, welche für sich selbst eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung (§. 291) enthält, so wird durch den Beweis der Wahrheit der Aussage das Dasein der Ehrenkränkung nicht aufgehoben.

§. 308.

Gesah die beleidigende Aussage an einem Ort oder unter Umständen von der Art, daß eben darin eine verächtliche Behandlung, oder Beschimpfung (§. 291) für den Andern enthalten war, so finden die Vorschriften des vorhergehenden §. 307 ebenfalls Anwendung, die Fälle ausgenommen, wo die ausgesagte Thatfache ein mit peinlicher Strafe oder Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber der Aussage als Privatmann oder als Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte, die Aussage gerade an gedachtem Orte oder unter gedachten Umständen zu machen.

§. 309.

(Bei Druckschriften.) Wurde eine Thatfache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften verbreitet, so wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, ausgenommen in den Fällen, wo die verbreitete Thatfache ein mit peinlicher Strafe, oder Arbeitshaus, oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber solcher öffentlichen Verbreitung dabei als Privatmann oder als Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte.

§. 310.

Wird im Falle des vorhergehenden §. 309 der Beweis der Thatfache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, nicht zugelassen, so kann sich der Urheber der Verbreitung auch nicht darauf berufen, daß er die verbreitete Thatfache für wahr gehalten habe (§§. 289 und 290).

§. 311.

Was in den §§. 300 und 309 in Bezug auf Druckschriften bestimmt ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 312.

(Erwiderung einer Ehrenkränkung.) Eine Ehrenkränkung, welche als Erwiderung

auf eine vorausgegangene auf der Stelle und in nicht bedeutend höherem Maße erfolgt, ist straflos.

Ist die Erwiederung in nicht geringerem Maße erfolgt, so hebt sie die Anklage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf.

§. 313.

(Geldstrafen.) Bei Ehrenkränkungen, die Fälle der §§. 297, 299, 302 und 303 allein ausgenommen, kann statt der ganzen, oder eines Theiles der Gefängnißstrafe auf eine Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden erkannt werden, welche jedoch in den Fällen des §. 300 bis um die Hälfte, und in den Fällen des §. 301 bis zum Doppelten oder bis zum Dreifachen erhöht werden kann.

Ueber die Geldstrafe kann der Beleidigte zu Gunsten einer inländischen öffentlichen Anstalt verfügen.

§. 314.

(Bekanntmachung des Strafurtheils.) In allen Fällen kann der Beleidigte in der Anklage die Verkündung des Strafurtheils vor drei Zeugen, oder in so fern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag desselben verlangen, und, wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdieß zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers ebenderselben Blätter bedienen, oder, wenn sie in ausländischen Blättern oder in andern Druckschriften geschah, auch anderer, vom Gerichte zu bestimmender, inländischer oder ausländischer Blätter.

§. 315.

(Anklage, erhoben: 1. von dem Beleidigten.) Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen findet in der Regel nur auf erhobene Anklage des Beleidigten oder Derjenigen statt, die an seiner Stelle aufzutreten berechtigt sind.

§. 316.

(2. von den Eltern oder Kindern u.) Stirbt der Beleidigte, ohne die Anklage erhoben zu haben, oder während des Laufs der gerichtlichen Verfolgung, oder ist er durch eingetretene andere Umstände gehindert, die Anklage selbst zu erheben, oder die gerichtliche Verfolgung fortzusetzen, so steht das Recht, an seiner Stelle aufzutreten, den Ahnen, oder den Abkömmlingen, oder den Geschwistern oder dem Ehegatten desselben zu.

§. 317.

(3. von dem Staatsanwalt.) Wegen Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Behörden oder gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes, so wie wegen falscher Beschuldigungen, Verläumdungen oder Ehrenkränkungen, die gegen die Letzteren in Beziehung auf ihre Dienstführung verübt wurden, kann auch der Staatsanwalt, wenn der beleidigte öffentliche Diener nicht selbst aufgetreten ist, an seiner Stelle die Anklage erheben, oder, wenn der Beleidigte die Anklage selbst erhoben hat, sich derselben anschließen.

Im ersten Falle steht dem Beleidigten ebenfalls das Recht zu, sich der von dem Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen.

§. 318.

Die Vorschriften des vorhergehenden §. 317 finden auch Anwendung bei falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienstes, wenn dadurch Handlungen des Dieners zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie ihm wirklich zur Last fielen, nach den bestehenden Gesetzen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder Dienstentlassung zur Folge haben könnten.

§. 319.

(Beleidigungen gegen fremde Regenten oder Gesandte.) Auch wegen Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und deren Familienmitglieder, so wie wegen Beleidigungen gegen die bei dem Großherzoglichen Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten, kann die Anklage zu Folge einer von dem Justizministerium erhaltenen Ermächtigung von dem Staatsanwalt erhoben werden.

Das Justizministerium kann diese Ermächtigung nur auf Beschwerde der auswärtigen Regierung oder des Beleidigten selbst und nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen. Wurde jedoch eine solche Beleidigung im Inlande in Gegenwart des Beleidigten, oder wurde sie im Inlande gegen Mitglieder des deutschen Bundes in öffentlicher Rede an eine versammelte Menge oder in öffentlich verbreiteten Schriften verübt, so ist die Ermächtigung zur Klagerhebung nicht von einer Beschwerde des Beleidigten abhängig.

§. 320.

(Wegfallen der Anklage.) Ist eine ehrenkränkende Handlung als Körperverletzung, oder als ein anderes Verbrechen bestraft worden, so kann deßhalb vom Verletzten keine Anklage wegen Ehrenkränkung mehr erhoben werden.

§. 321.

(Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.) Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Klasse der Verläumdungen gehören würden, das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird auf Anklage der Eltern, oder der Kinder, oder des Ehegatten desselben von der Strafe der Verläumdung getroffen.

Der Beweis der Wahrheit wird jedoch hier in allen Fällen zugelassen, auch wenn solche Verunglimpfung in Druckschriften geschehen ist.

§. 322.

(Zurücknahme der Anklage.) Die Zurücknahme der Anklage wegen falscher Beschuldigung, Verläumdung oder Ehrenkränkung findet so lange statt, als nicht ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt und in Rechtskraft übergegangen ist.

§. 323.

(Verjährung.) Die gerichtliche Verfolgung der falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen wird durch den Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an verjährt, da der Beleidigte von der Beleidigung Kenntniß erhielt, und durch den Ablauf von einem Jahr von dem Tage der Verübung an, wenn er die Kenntniß erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Verübung erlangt hat.

§. 324.

Hat der Beleidigte in den Fällen, wo ihm der Urheber der Beleidigung unbekannt war, innerhalb der in dem vorhergehenden §. 323 bestimmten Verjährungsfristen von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so wird die gerichtliche Verfolgung erst durch den Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an verjährt, da der Beleidigte von dem Urheber der Beleidigung Kenntniß erlangt hat, jedenfalls jedoch durch den Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Verübung an gerechnet.

§. 325.

Jede, obwohl in gesetzlicher Zeit eingeleitete, gerichtliche Verfolgung ist mit dem Ablauf von einem Jahre, von der letzten gerichtlichen Handlung an, erloschen, wenn sie von dem Ankläger im Laufe dieser Zeit nicht mehr betrieben worden ist.

XX. Titel.

Von dem Zweikampf.

§. 326.

(Strafe des Zweikampfes.) Der Zweikampf wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und, im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Verletzung der im §. 225 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art, an dem Urheber derselben mit Arbeitshaus bestraft.

Treten die Voraussetzungen des §. 51 ein, so ist, statt auf Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, auf Festungsstrafe zu erkennen.

§. 327.

(Vollendung.) Das Verbrechen gilt für vollendet, so bald Einer der beiden Theile von den zum Kampfe bestimmten Waffen gegen den Andern Gebrauch gemacht hat.

§. 328.

(Versuch.) Wurden die Betheiligten an der Ausführung des Zweikampfes gehindert, nachdem sie sich bereits an dem dazu bestimmten Orte eingefunden hatten, so werden sie wegen Versuches bestraft.

§. 329.

(Ausgezeichnete Fälle.) Ergibt es sich im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Verletzung der im §. 225 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art, daß der Urheber derselben den Zweikampf aus nichtswürdigen Beweggründen gesucht, oder annehmbare Veröhnungsanträge aus nichtswürdigen Beweggründen zurückgewiesen hat, so kann er mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

§. 330.

(Verletzung der Kampfregeln: 1. durch einen der Kämpfer.) Ist die eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer dem Urheber derselben zur Last fallenden vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zwei-

kampfes, so wird der Urheber derselben nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung bestraft, in so fern nicht die Anwendung der Vorschriften des §. 326 oder 329 im einzelnen Falle eine höhere Strafe begründet.

§. 331.

(2. durch einen Sekundanten.) Nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder Körperverletzung wird auch der Sekundant bestraft, welcher durch vorsätzliche Verletzung der hergebrachten, oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes eine Tödtung oder Körperverletzung verschuldet hat.

§. 332.

(Anstifter oder Gehilfen.) Sekundanten und andere, von den Betheiligten zugezogene, oder mit Veröhnungsversuchen beauftragte, oder andere, ungerufen sich einmischende, dritte Personen, welche zum Zweikampfe, oder zu einer besonders gefährlichen Art, oder zur Fortsetzung desselben, aufforderten, oder einer Veröhnung entgegenwirkten, sollen gleich Gehilfen (§. 136) und, wenn sie sich dabei unredlich oder treulos benahmen, gleich Anstiftern (§§. 119 und 120) bestraft werden.

§. 333.

(Straflosigkeit der Sekundanten, Zeugen und Aerzte.) Außer den Fällen der §§. 331 und 332 sind die Sekundanten straflos und ebenso die Zeugen, so wie die Aerzte und Wundärzte, welche als solche bei dem Zweikampfe gegenwärtig waren.

§. 334.

(Verjährung.) Außer den Fällen der §§. 329, 330 und 331, in welchen die allgemeinen Vorschriften über Verjährung zur Anwendung kommen, wird die gerichtliche Verfolgung des Zweikampfes durch den Ablauf von zwei Jahren verjährt, im Falle einer eingetretenen Tödtung oder einer Verletzung der im §. 225, Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art jedoch gegen den Urheber der Tödtung oder Verletzung erst durch den Ablauf von sechs Jahren.

XXI. Titel.

Von der Nothzucht.

§. 335.

(Strafe, 1. der Nothzucht.) Wer eine Frauensperson durch thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene, Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, gerichtet gegen sie selbst, oder gegen eine der im §. 81 bezeichneten Personen, zum außerehelichen Beischlaf nöthigt, wird von folgenden Strafen getroffen:

I. von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, in so fern dem Thäter dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;

II. von lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren:

1. wenn die Mißhandlung, welche den, dem Thäter nicht zum Vorsatz zuzurechnenden, Tod der Genöthigten zur Folge hatte; von der Art war, daß der Tod von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder

2. wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine, dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende, Verletzung der im §. 225 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von ihm als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte;

III. von Zuchthaus nicht unter sechs bis zu fünfzehn Jahren, wenn die Mißhandlung, welche den, dem Thäter bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden, Tod der Genöthigten, oder eine, ihm bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Verletzung der im §. 225 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte;

IV. von Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine dem Thäter zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 225 Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat;

V. in andern Fällen, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtschre von unbescholtenem Rufe ist, von Zuchthaus bis zu acht Jahren, außerdem von Arbeitshaus nicht unter einem Jahre.

§. 336.

(2. der Unzucht mit arglistig Betäubten, oder mit Kindern.) Die Strafen der Nothzucht treten ebenfalls ein, wenn gleich im einzelnen Falle keine thätliche Gewalt und keine Drohungen der im vorhergehenden §. 335 bezeichneten Art angewendet worden sind:

1. gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einer Frauensperson vollzieht, welche er zu diesem Ende arglistiger Weise durch Mittel, die er ihr ohne ihr Wissen beibrachte, oder durch Mittel, die er ihr zwar mit ihrem Wissen beibrachte, aber deren Wirkung ihr unbekannt war, außer Stand gesetzt hat, seinen Lüsten zu widerstehen;

2. gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einem Mädchen vollzieht, welches noch das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, und noch nicht mannbar ist.

§. 337.

(3. der Unzucht mit Willen-, oder Bewußtlosen.) Wer ohne Anwendung von thätlicher Gewalt, oder von Drohungen der im §. 335 bezeichneten Art, wissentlich eine wahnsinnige, oder eine blödsinnige, oder eine sonst in einem willen- oder bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperson, die er nicht in diesen Zustand versetzt hat (§. 336 Nr. 1), zum Beischlaffe mißbraucht, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

§. 338.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen des §. 335 Nr. V., und der §§. 336 und 337 findet die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf die von der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wurde, oder von ihrem Ehemanne, oder ihren Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige statt, diejenigen Fälle ausgenommen, da das Verbrechen unter solchen Umständen verübt wurde, daß hierdurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist.

XXII. Titel.

Von der Entführung.

§. 339.

(Strafe der Entführung.) Wer sich einer Frauensperson mit Gewalt, oder List, oder mittelst angewendeter gefährlicher Drohungen, bemächtigt, und sie ohne ihre Einwilligung entführt, oder an einem Orte, wo sie dem Schutze Anderer entzogen ist, gefangen hält, in der Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen, oder sie einem Andern zu gleichem Zwecke zu überliefern, wird, wenn der Mißbrauch zur Unzucht, oder die Ehe erfolgt ist, in so fern nicht bei Anwendung der §§. 275, 276 Nr. 1 und 277 höhere Strafe eintritt, mit Arbeitshaus, oder Zuchtthaus bis zu acht Jahren bestraft, außerdem mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus.

§. 340.

(Von Personen unter fünfzehn Jahren.) Die gleichen Strafen treffen Denjenigen, der zu gleichem Zwecke eine Frauensperson, die noch das fünfzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, selbst mit ihrem Willen, entführt, oder gefangen hält.

§. 341.

(Von Personen unter einundzwanzig Jahren.) Wer zu gleichem Zwecke eine unverheirathete Frauensperson, welche das fünfzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder entführt, oder sie denselben vorenthält, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

Es gilt jedoch als Strafmilderungsgrund, wenn in solchem Falle die zum Zwecke der Verhehlchung unternommene That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder der Entführten eine besondere Entschuldigung findet.

§. 342.

(Von Verheiratheten.) Wer eine verheirathete Frauensperson mit ihrem Willen dem Manne entführt, oder vorenthält, wird, auf die Anzeige des Ehemanns, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus, und die Entführte selbst als Mitschuldige mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Antrag des Anzeigers kann jedoch in diesen Fällen auch auf Untersuchung und Bestrafung gegen den Entführer allein gerichtet werden.

§. 343.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 339 bis 341 findet gegen den Entführer die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur statt auf die Anzeige der Entführten selbst, oder ihres Ehemanns, oder ihrer Eltern oder Vormünder, in so fern sie noch unter elterlicher Gewalt, oder unter Vormundschaft steht.

§. 344.

(Zurücknahme der Anzeige.) Das Verfahren beruht in allen Fällen auf sich, wenn die Anzeige vor Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses wieder zurückgenommen wird.

§. 345.

In den Fällen des §. 342 findet die Zurücknahme der Anzeige, soweit sie gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers gerichtet war, auch nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses mit der Wirkung statt, daß dadurch der Vollzug desselben gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers, nicht aber gegen den Entführer, aufgehoben wird.

§. 346.

Ist der Entführer mit der Entführten ehelich getraut worden, so findet eine Bestrafung nur unter der Voraussetzung statt, daß die Ehe zuvor durch ein rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist.

§. 347.

(Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der Entführung läuft in den Fällen des §. 339 erst von dem Augenblicke an, da die Entführte ihre Freiheit wieder erlangt hat.

XXIII. Citel.

Von dem Ehebruch, und der mehrfachen Ehe.

§. 348.

(Strafe des Ehebruchs.) Der Ehebruch wird an dem ehebrocherischen Ehegatten mit Gefängniß nicht unter einem Monate bis zu sechs Monaten, und wenn deshalb auf Ehescheidung geklagt wird, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten bis zu sechs Monaten, an dem unverheiratheten Theil aber mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 349.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Ehegatten, oder auf die von dem beleidigten Ehegatten deshalb erhobene Ehescheidungsklage, untersucht und bestraft.

§. 350.

Hat im Falle, wo beide Schuldige verheirathet sind, auch nur der Ehegatte des einen derselben die Anzeige gemacht, oder wegen des Ehebruchs eine Ehescheidungsklage erhoben, so tritt gleichwohl gegen den Mitschuldigen ebenfalls die gesetzliche Strafe (§. 348) ein.

§. 351.

(Folge der Ausöhnung.) Die Anzeige bleibt ohne Wirkung, wenn unter den Ehegatten vor oder nach derselben eine Ausöhnung (V. R. S. 272 und 272 a) erfolgt ist.

§. 352.

(Zurücknahme der Anzeige: 1. ohne Ehescheidungsklage.) In Fällen, wo nicht auf Ehescheidung geklagt ist, hat die Zurücknahme der Anzeige vor Verkündung des Erkenntnisses die Wirkung, daß das Strafverfahren sowohl gegen den beschuldigten Ehegatten,

als gegen den Mitschuldigen eingestellt, und nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses, daß der Vollzug desselben gegen den verurtheilten Ehegatten des Anzeigers, nicht aber gegen den Mitschuldigen, aufgehoben wird.

§. 353.

(2. bei Ehescheidungsklage.) In Fällen, wo wegen Ehebruchs auf Ehescheidung geklagt ist, findet die Zurücknahme der Klage, wenn der Kläger erklärt, die Ehe wieder fortsetzen zu wollen, mit den im vorhergehenden §. 352 bezeichneten Wirkungen in Ansehung des Strafverfahrens so lange statt, als die im L. R. S. 264 vorgeschriebene Eintragung des Ehescheidungserkenntnisses nicht erfolgt ist.

§. 354.

(Mehrfache Ehe.) Der Ehegatte, welcher während des Bestehens der gültigen Ehe eine neue eingeht, wird mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 355.

War der unverheiratheten Person, mit der er die neue Ehe einging, sein ehelicher Stand bekannt, so wird sie mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, er selbst mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 356.

(Beide Schuldige in noch fortdauernder früherer Ehe.) Leben beide Personen, welche eine neue Ehe eingehen, in gültiger früherer Ehe, so wird jeder Theil, ohne Unterschied, ob ihm der eheliche Stand des Andern bekannt war, oder nicht, mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

§. 357.

(Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der mehrfachen Ehe läuft von dem Augenblicke an, da durch die Auflösung der früheren oder der späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat.

XXIV. Titel.

Von andern strafbaren Verlegungen der Sittlichkeit.

§. 358.

(Aergerniß durch unzüchtige Schriften u.) Die Erregung öffentlichen Aergernisses durch die Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder durch die Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von Bildern, welche unzüchtige Handlungen darstellen, wird, neben der Confiscation der unzüchtigen Schriften oder Bilder, von Amtsgefängniß-, oder Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Gulden getroffen.

§. 359.

Dieselbe Strafe trifft, auf Antrag der Polizeibehörde, auch Denjenigen, der durch öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen Aergerniß erregt.

§. 360.

(Verführung: 1. von Kindern unter vierzehn Jahren.) Wer mit einem Knaben, welcher noch das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, oder einem Mädchen von diesem Alter, das noch nicht mannbar ist, unzüchtige Handlungen verübt, oder solche Kinder zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet, wird, wenn die Handlung nicht in ein bestimmtes, schwereres Verbrechen (§. 336 Nr. 2) übergeht, oder als Theilnahme an dem Verbrechen eines Andern erscheint, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen aber, und, wenn das Verbrechen von den Eltern oder Pflegeltern oder von dem Vormund des Kindes oder von Personen, denen dasselbe zur Aufsicht, Wartung, Pflege, Seelsorge, Erziehung oder zum Unterricht anvertraut war, verübt wurde, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft.

§. 361.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung des Verbrechens (§. 360) findet, mit Ausnahme der Fälle, wo dasselbe von den Eltern, Pflegeltern, Vormündern, Erziehern, Lehrern, oder Aufsehern, oder wo es unter solchen Umständen verübt wurde, daß dadurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist, nur auf die von dem Kinde selbst, oder von seinen Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige statt.

§. 362.

(2. von höherem Alter.) Ist die mißbrauchte oder verführte Person über vierzehn Jahre alt, oder bereits mannbar, so werden die in dem vorhergehenden §. 361 genannten Personen mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 363.

(Strafe der Kuppelei.) Wer gewerbsmäßig die Unzucht Anderer befördert, oder erleichtert, sei es durch Gewährung der Gelegenheit, oder durch Zuführen, oder andere Vermittelung, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, wegen Kuppelei mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 364.

(Verkuppelung der Ehefrau, oder Tochter u.) Der Mann, welcher die Unzucht seiner Ehefrau, der Eltern- oder Großelterntheil, welcher die Unzucht der Tochter oder Enkelin, und ebenso der Aufseher oder Erzieher, welcher die Unzucht einer ihm zur Aufsicht oder Erziehung anvertrauten Person um eines Vortheils willen befördert oder erleichtert, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 365.

(Blutschande: 1. zwischen Eltern und Abkömmlingen.) Der Beischlaf der Eltern oder Großeltern mit ihren Kindern oder Enkeln wird folgendermaßen bestraft:

1. an den Eltern oder Großeltern, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen (§. 336 Nr. 2) übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;

2. an den Kindern oder Enkeln selbst, in so fern sie bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

§. 366.

(2. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern oder Enkeln.) Der Beischlaf der Stiefeltern oder Stiefgroßeltern mit ihren Stiefkindern oder Stiefenkeln soll folgendermaßen bestraft werden:

I. wenn die Ehe mit dem leiblichen Eltern- oder Großelterntheil noch besteht:

1. an den Stiefeltern oder Großeltern, in so fern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen (§. 336 Nr. 2) übergeht, mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. an dem Stiefsohn oder Enkel, in so fern er bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ebenfalls mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3. an der Stieftochter oder Enkelin, in so fern sie bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, mit Kreisgefängniß;

II. wenn die Ehe nicht mehr besteht, an den Stiefeltern und Großeltern, und ebenso an den Stiefkindern und Enkeln, unter der Voraussetzung des eben erwähnten Alters, mit Gefängniß.

§. 367.

(3. zwischen Geschwistern und Verschwägerten in gerader Linie.) Der Beischlaf zwischen leiblichen, vollbürtigen oder halbbürtigen, Geschwistern, so wie der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, so lange die Ehe besteht, welche das Verhältniß begründete, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern nach Auflösung der Ehe mit Gefängniß.

§. 368.

(Unerlaubter Beischlaf.) Pfleg- und Adoptiveltern werden wegen Beischlafs mit dem Pfleg- oder Adoptivkinde, und ebenso die im §. 361 außer den Eltern genannten Personen, wegen Beischlafs mit einer ihnen anvertrauten Person, in so fern das Kind oder eine solche Person das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, oder bereits manbar ist, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 369.

(Lustdirnen.) Lustdirnen, die sich preisgeben, während sie mit der Lustseuche behaftet sind, werden, auf Antrag der Polizeibehörde, mit geschärftem Amtsgefängniß, und, im Falle der Wiederholung nach Verkündung eines früheren verurtheilenden Erkenntnisses, mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 370.

Lustdirnen, welche auf Straßen, oder an andern öffentlichen Orten die Gelegenheit zur Unzucht auffuchen, werden, auf Antrag der Polizeibehörde, von den im §. 369 gedrohten Strafen ebenfalls getroffen, wenn sie vorher schon zwei oder mehrere Male polizeilich bestraft worden sind.

§. 371.

(Widernatürliche Unzucht.) Widernatürliche Unzucht, in so fern nicht einer der im §. 360 bezeichneten Fälle vorhanden ist, soll von Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und, wenn Gewalt gegen

die mißbrauchte Person angewendet wurde, beim Dasein der Voraussetzungen des §. 335 Nr. I, II, III, IV. oder V., oder der §§. 336 oder 337, von den dort gedrohten höheren Strafen getroffen werden.

XXV. Titel.

Gemeinsame Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXI. bis XXIV.

§. 372.

(Thatbestand der vollendeten Unzuchtövergehen.) Vergehen, zu deren Thatbestand ein gegenwärtiger Beischlaf gehört, gelten für vollendet, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat.

§. 373.

(Fortgesetztes Verbrechen.) Mehrfache Uebertretungen der im §. 348 oder der im §. 371 bezeichneten Art werden, wenn sie als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, nach der Vorschrift des §. 180 als fortgesetztes Verbrechen bestraft, und ebenso mehrfache Uebertretungen der in den §§. 336 Nr. 2, 337, 360, 362, 365 bis 368 bezeichneten Art, in so fern dieselben in diesen Fällen zwischen den nämlichen Personen verübt wurden.

§. 374.

(Freiheitsstrafen mit Schärfungen.) Die in den vorhergehenden Titeln XXI. bis XXIV. gedrohten Freiheitsstrafen können in allen Fällen mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen verbunden werden.

§. 375.

(Verlust der elterlichen Rechte.) Wurde ein Verbrechen der in den Titeln XXI. und XXIV. bezeichneten Art von dem Vater oder von der Mutter gegen das eigene Kind verübt, so ist der Schuldige im Straferkenntniß zugleich der ihm durch die Landrechtsätze 148 bis 151 und 371 bis 387 eingeräumten Rechte und Befugnisse über die Person und die Güter der Kinder verlustig zu erklären.

XXVI. Titel.

Von dem Diebstahl.

§. 376.

(Thatbestand des Diebstahls.) Wer eigenmächtig von einer fremden beweglichen, in der Inhabung eines Andern befindlichen Sache in der Absicht Besitz ergreift, durch deren Zueignung sich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist des Diebstahls schuldig.

§. 377.

(Strafe des gemeinen Diebstahls nach dem Betrag.) Der Diebstahl, welcher nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 381) gehört, wird als gemeiner Diebstahl, nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags, von folgenden Strafen getroffen:

1. der Diebstahl bis zu fünf und zwanzig Gulden von Gefängniß bis zu vier Monaten;
2. der Diebstahl von mehr als fünf und zwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden von Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
3. der Diebstahl von mehr als dreihundert Gulden von Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in leichteren Fällen von Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

§. 378.

(Bestimmung des Betrags.) Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung gehabt hat.

§. 379.

(Beim Diebstahl an gemeinschaftlichen Sachen.) Wurde der Diebstahl von einem Miteigenthümer, oder Gemeinschaftsgenossen an gemeinschaftlichen Sachen, oder von einem Miterbberechtigten an der noch ungetheilten Erbschaft begangen, so kommt bei Bestimmung des Betrags des Diebstahls nur der den übrigen Betheiligten zugehörige Theil in Anschlag.

§. 380.

(Verbunden mit anderer Vermögensbeschädigung.) Wenn der Dieb im einzelnen Falle durch die That der Entwendung, oder zum Zweck ihrer Ausführung, eine andere, ihm zum Vorsatze zuzurechnende, Vermögensbeschädigung bewirkt hat, so kommt der Betrag derselben bei Bestimmung des Betrags des Diebstahls (§§. 377 und 378) mit in Rechnung.

War mit dem Diebstahl eine andere, dem Thäter nur zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Vermögensbeschädigung verbunden, so wird diese neben dem Diebstahl, mit Anwendung der Vorschriften der §§. 170 bis 179, gleich einer Beschädigung aus Muthwillen (§. 575) bestraft.

§. 381.

(Strafe des gefährlichen Diebstahls.) Der Diebstahl wird als gefährlicher Diebstahl mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft:

1. wenn der Dieb bei der Ausführung des Diebstahls Waffen, oder andere Werkzeuge, mit welchen ihrer Beschaffenheit nach lebensgefährliche Verletzungen leicht zugefügt werden können, bei sich geführt, oder am Orte der That, vor oder während deren Verübung, zu sich genommen hat, in so fern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles als glaubhaft ergibt, daß er sich derselben zum Angriffe oder zur Vertheidigung bei der Ausführung des Diebstahls nicht habe bedienen wollen;

2. wenn der Dieb in bewohnte Gebäude, oder andere bewohnte Räume (sollte auch zur Zeit der That Niemand darin gegenwärtig sein), oder in den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden, ungeschlossenen Hofraum, oder in Gebäude, die zu einem solchen Hofraum gehören, wenn sie auch nicht zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, oder in ein Zimmer, oder einen andern geschlossenen Raum im Innern eines Gebäudes der einen oder der andern Art, gewaltsam eingebrochen, oder in einer Weise eingestiegen ist, daß er im Falle der Betretung nicht leicht wieder entfliehen konnte.

§. 382.

Das Zusammentreffen beider Arten der Gefährlichkeit (§. 381, Nr. 1 und 2) bei dem nämlichen Diebstahl begründet eine Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

§. 383.

Auch die Größe des Betrags kommt bei dem gefährlichen Diebstahl nur als Straferhöhungsggrund in Betracht. Uebersteigt bei dem gefährlichen Diebstahl der Werth des entwendeten Gutes die Summe von dreihundert Gulden, so ist jedenfalls auf Zuchthausstrafe innerhalb des im §. 381 bestimmten Maßes zu erkennen.

§. 384.

(Strafe des dritten gemeinen Diebstahls.) Wer sich eines gemeinen Diebstahls schuldig macht, nachdem er bereits wegen Diebstahls und wegen Rückfalls in eben dieses Verbrechen verurtheilt, und auch das letztere Urtheil ihm verkündet war, wird wegen dritten gemeinen Diebstahls folgendermaßen bestraft:

1. wenn der Betrag des Diebstahls die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwei Jahren;

2. wenn der Betrag desselben die Summe von fünf und zwanzig Gulden übersteigt, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in so fern nicht die Anwendung der Vorschriften des §. 188 im einzelnen Falle eine höhere Strafe begründet.

§. 385.

(Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem Diebstahl folgende Umstände anzusehen:

1. wenn der Diebstahl in Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, an dem Gottesdienste gewidmeten Sachen verübt worden ist; oder

2. an andern Gegenständen in solchen Gebäuden, oder an dem Gottesdienste gewidmeten Sachen, die sich außerhalb solcher Gebäude an ihrem gewöhnlichen Verwahrungsort befinden, oder zu gottesdienstlichen Zwecken außerhalb derselben Gebäude gebraucht werden;

3. wenn der Diebstahl in Schlössern verübt worden ist, welche zur gewöhnlichen Residenz, oder zum zeitlichen Aufenthalt des Großherzogs bestimmt sind; oder

4. an öffentlichen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft, oder Gewerbe; oder

5. bei Gelegenheit einer Feuersnoth, oder eines andern allgemeinen oder besondern Nothzustandes; oder

6. an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld-, oder Gartenfrüchten, oder an andern Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen; oder

7. an Vieh auf der Weide, in dem Pferche, oder im Stalle; oder

8. wenn der Dieb zur Verübung der That zur Nachtzeit in ein fremdes bewohntes Gebäude, oder den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum eingeschlichen, oder eingedrungen ist; oder

9. wenn sich der Dieb zur Verübung eines nächtlichen Diebstahls in einem fremden bewohnten Gebäude, oder dem dazu gehörigen geschlossenen Hofraum verborgen hatte; oder

10. wenn der Diebstahl von aufgestellten Feldhütern, Waldhütern, oder andern Wächtern an Sachen begangen worden, die zu den ihnen zur Hut, oder Bewachung anvertrauten Gegenständen gehört haben; oder

11. wenn er verübt worden ist mittelst Einbrechens oder Einsteigens, ohne daß alle Voraussetzungen des §. 381, Nr. 2 vorhanden sind; oder

12. mittelst gewaltsamer Erbrechung von Schränken, Kisten oder andern Behältnissen; oder

13. mittelst Eröffnung von Schlössern durch Diebschlüssel (Dietriche, Sperrhaken, nachgemachte, oder Hauptschlüssel); oder

14. mittelst Anwendung von Gewalt, oder Drohungen gegen Personen, ohne daß die That hierdurch in das Verbrechen des Raubes (§§. 410 und 411) übergeht; oder

15. auf einer Messe, einem Jahr- oder Wochenmarkt, an öffentlich zum Verkauf ausgesetzten Sachen.

§. 386.

(Deren Wirkungen: 1. beim gemeinen Diebstahl.) Beim Dasein eines oder mehrerer der im vorhergehenden §. 385 bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe des gemeinen Diebstahls, die außerdem eintreten würde, durch einen Zusatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 1, 3, 4, 5 und 14 niemals zwölf Monate, und in den übrigen Fällen niemals sechs Monate, der sonst verschuldeten Strafart übersteigen darf.

§. 387.

(2. beim gefährlichen Diebstahl.) Bei Ausmessung der Strafe des gefährlichen Diebstahls bilden die im §. 385 bezeichneten Erschwerungen bloß Gründe der Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

§. 388.

(Entwendung unter Ehegatten, oder an Abkömmlingen.) Entwendungen, unter Ehegatten, oder an Abkömmlingen begangen, begründen bloß bürgerliche Klagen auf Wiedererstattung.

§. 389.

(Familiendiebstahl.) Diebstähle an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie, oder an andern, in der selben Haushaltung lebenden, Verwandten oder Verschwägerten im zweiten, dritten, oder vierten Grade der Seitenlinie, werden nicht von Amtswegen, sondern nur auf die Anzeige des Familienhauptes oder des Bestohlenen, und, wenn der Dieb und der Bestohlene unter demselben Familienhaupte stehen, nur auf Anzeige des Letzteren, untersucht und bestraft.

§. 390.

(An Pfügeltern, Erziehern etc.) Gemeine Diebstähle an Pfügeltern, Pfügern, Vormündern, und Erziehern werden nur auf deren Anzeige untersucht und bestraft.

§. 391.

(Hausdiebstahl.) Gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehilfen, oder andern zum Hausstande gehörigen Personen, an der Dienst- oder Hausherrschaft verübt, werden ebenfalls nur auf deren Anzeige untersucht und bestraft; und gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehilfen, oder andern zum Hausstande gehörigen Personen, an, in der nämlichen Haushaltung lebenden, Familienmitgliedern, oder an einander selbst, oder von Familienmitgliedern an einer dieser Personen verübt, nur auf Anzeige der Dienst- oder Hausherrschaft, oder des Bestohlenen.

§. 392.

(Fremde Theilnehmer.) Gegen Theilnehmer an einem Diebstahl der in den §§. 389 bis 391 bezeichneten Art, die zu dem Bestohlenen nicht in dem dort bezeichneten Verhältnisse stehen, findet Untersuchung und Bestrafung ebenfalls nur auf gleiche Anzeige statt.

§. 393.

Es kann jedoch der Antrag des Anzeigers in den Fällen der §§. 389 und 390 auch auf Untersuchung und Bestrafung gegen die fremden Theilnehmer allein gerichtet werden.

§. 394.

(Zurücknahme der Anzeige.) In den Fällen der §§. 389 und 390 wird dem Antrage des Anzeigers auf Einstellung des Verfahrens, in so fern nicht der Angeschuldigte selbst auf der Fortsetzung besteht, so lange stattgegeben, als noch das erste Erkenntniß nicht verkündet ist.

§. 395.

(Wirkung der Wiedererstattung des Entwendeten.) Die Strafe des gemeinen Diebstahls, in so fern er nicht der dritte, und nicht unter erschwerenden Umständen (§. 385) begangen ist, wird auf ein Drittel herabgesetzt, wenn der Dieb vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben, oder vollen Ersatz geleistet, oder den Bestohlenen in anderer Weise vollkommen zufrieden gestellt hat.

§. 396.

Unter gleicher Voraussetzung wird die Strafe des gefährlichen und des dritten Diebstahls, so wie der Diebstähle mit erschwerenden Umständen gemildert, jedoch in keinem Falle um mehr, als ein Drittel.

§. 397.

(Entwendung von Gßwaaren, Feldfrüchten u.) Entwendungen von Gßwaaren, oder Getränken, in geringem Betrage, und zum unmittelbaren Genuß, werden, in so fern sie nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 381) gehören, und nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 385 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 15 bezeichneten Art verübt sind, nicht als Diebstahl, sondern als Polizeifrevel, und Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht sind, und deren Werth den Betrag von einem Gulden nicht übersteigt, ebenfalls nicht als Diebstahl, sondern als Feldfrevel bestraft, jedoch mit Ausnahme des im §. 385 Nr. 10 bezeichneten Falles von erschwerenden Umständen.

§. 398.

(Dritter Feldfrevel.) Eine gleiche Entwendung, an Feld- oder Gartenfrüchten verübt, nachdem der Urheber innerhalb der letzten zwölf Monate bereits zweimal wegen Feldfrevels bestraft worden ist, wird als Diebstahl bestraft.

§. 399.

(Fortgesetzter Feldfrevel.) Wenn mehrere Feldfrevel, in kurzen, vier Wochen nicht übersteigenden Zwischenräumen verübt, als Gegenstand des nämlichen Straferkenntnisses zusammentreffen, so werden sie, wenn der Werth der entwendeten Früchte zusammengenommen den Betrag von einem Gulden übersteigt, ebenfalls als Diebstahl bestraft.

XXVII. Titel.

Von der Unterschlagung.

§. 400.

(Thatbestand.) Wer fremde bewegliche Sachen, die ihm zur Bewahrung, oder Verwaltung, oder in Folge eines andern, die Verbindlichkeit zu deren Zurückgabe oder Ablieferung begründenden, Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben worden sind, in der Absicht sich zueignet, sie dem zur Rückforderung Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen, ist der Unterschlagung schuldig.

§. 401.

Wider den Inhaber, welcher dem zur Abforderung Berechtigten wissentlich wahrheitswidrig das Rechtsgeschäft, oder den Empfang der Sache, zu deren Zurückgabe oder Ablieferung er verpflichtet ist, abgeläugnet hat, gilt die Vermuthung der absichtlichen, die Unterschlagung bedingenden, Zueignung, in so fern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt.

§. 402.

Die nämliche Vermuthung spricht gegen den Empfänger der Sache, wenn er, ohne die Mittel zum Ersatze zu haben, oder mit Sicherheit vorauszusehen, daß er sie zur Zeit, wo der Ersatz erfolgen sollte, haben werde, die Sache verbraucht, oder veräußert hat, und, auf erfolgte Zurückforderung, sie wieder herbeizuschaffen, oder zu ersetzen, oder den Berechtigten in anderer Weise vollkommen zufrieden zu stellen, nicht vermögend ist.

§. 403.

(Strafe der Unterschlagung.) Die Unterschlagung wird nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags folgendermaßen bestraft:

1. Die Unterschlagung bis zu fünf und zwanzig Gulden mit Gefängniß bis zu vier Monaten;
2. die Unterschlagung von mehr als fünf und zwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden mit Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
3. die Unterschlagung von mehr als dreihundert Gulden mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünf Jahren.

§. 404.

(Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe, bei deren Dasein die sonst verschuldete Strafe bis um ein Jahr in der nämlichen Strafart zu erhöhen ist, sind bei der Unterschlagung folgende Umstände anzusehen:

1. wenn dieselbe an Sachen verübt ist, deren Hinterlegung durch Feuersbrunst, oder eine andere Noth (L. N. S. 1949) veranlaßt wurde;
2. wenn die Unterschlagung von Vormündern, Pflegern, oder Erziehern am Vermögen ihrer Mündel, Pflegbefohlenen, oder Zöglinge verübt ist, oder von öffentlichen Boten an den ihnen anvertrauten Sachen, oder von gerichtlich bestellten oder bestätigten Masse-, oder Güterpflegern, oder Hütern, oder andern obrigkeitlich bestellten oder bestätigten Verwaltern oder Geschäftsführern an Gegenständen, die zur Masseverwaltung oder Geschäftsführung gehören.

§. 405.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Es wird jedoch die Unterschlagung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anzeige des Beschädigten oder Desjenigen, der seine Stelle vertritt, untersucht und bestraft, ausgenommen, wenn die That von einer der im §. 404, Nr. 2 bezeichneten Personen verübt ist.

§. 406.

Die in Bezug auf den Diebstahl in den §§. 378 bis 380 und 388 bis 397 aufgestellten Bestimmungen gelten auch von der Unterschlagung.

§. 407.

(Unterschlagung gefundener Sachen.) Wer eine fremde Sache findet, oder sonst zufällig in den Besitz einer fremden Sache kömmt, ist der Unterschlagung schuldig, und wird in den Fällen des §. 403 Nr. 1 und 2 von der Hälfte der dort gedrohten Strafen, in den Fällen Nr. 3 von Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren getroffen:

1. wenn er dem Eigenthümer oder dem, welcher die Sache verloren hat, auf dessen Anmelden, es verschweigt, oder abläugnet, die Sache gefunden, oder in Besitz bekommen zu haben; oder

2. wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer, oder der Verlierende bereits auf andere Weise bekannt geworden, oder eine öffentliche Aufforderung an den Finder zu seiner Kenntniß gekommen war, die Sache nicht zurückgegeben, sondern sie in der Absicht, sich dieselbe ohne Ersatz zuzueignen, verborgen gehalten, verbraucht, oder veräußert hat; oder

3. wenn er in Fällen, wo ihm der Eigenthümer, oder der Verlierende unbekannt ist, die Sache, ohne vorher den Fund, oder den sonst zufällig erlangten Besitz der Obrigkeit angezeigt, oder öffentlich bekannt gemacht zu haben, oder vor Ablauf von drei Monaten, von solcher Anzeige oder Bekanntmachung an gerechnet, unter Umständen der im §. 402 bezeichneten Art verbraucht, oder veräußert hat, und den Berechtigten dann, auf erfolgte Zurückforderung, zufrieden zu stellen nicht vermögend ist.

§. 408.

(Unterschlagung eines Schatzes.) Wer einen Schatz, den er in oder auf dem Eigenthum eines Andern gefunden hat, dem Eigenthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe, zu Gunsten des Eigenthümers, den Antheil, der ihm als Finder des Schatzes gebühren würde.

§. 409.

Wer einen Schatz, den er in oder auf dem Eigenthum gefunden hat, welches er mit einem Andern gemeinschaftlich besitzt, dem Miteigenthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe, zu Gunsten des Miteigenthümers, seinen Anspruch auf denjenigen Antheil, der ihm als Finder vom Antheile des Miteigenthümers gebühren würde.

XXVIII. Cittel.

Von dem Raub.

§. 410.

(Thatbestand des Raubes.) Wer den Diebstahl einer Sache dadurch bewerkstelligt hat, daß er den Inhaber derselben, oder andere am Orte der That anwesende Personen durch angewendete thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene, Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, oder durch andere, zur Erregung gegründeter Besorgniß für Leib oder Leben geeignete, Handlungen, zur Ueberlassung der Sache nöthigte, wird als Räuber bestraft.

§. 411.

Wenn die Vollendung eines Diebstahls, oder das Fortbringen der entwendeten Sachen von dem Diebe, der hiebei betreten wurde, dadurch bewirkt worden ist, daß er thätliche Gewalt, oder Drohungen, oder andere, eine Nöthigung enthaltende, Handlungen der im vorhergehenden §. 410 bezeichneten Art angewendet hat, so ist er ebenfalls des Raubes schuldig.

§. 412.

(Strafe des Raubes.) Der Räuber wird von folgenden Strafen getroffen:

I. von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, in so fern dem Räuber dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;

II. von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren:

1. wenn die Mißhandlung, welche den, dem Räuber nicht zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnenden, Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder

2. wenn der Mißhandelte an seinem Körper, oder an seiner Gesundheit eine, dem Räuber zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende, Verletzung der im §. 225, Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von dem Thäter als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte;

III. von Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Räuber körperliche Beini- gungen, oder Martern angewendet hat, um dadurch die Anzeige oder Ausfolgung verborgener Habseligkeiten zu erpressen;

IV. von Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren:

1. wenn die Mißhandlung, welche den, dem Räuber bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden, Tod des Mißhandelten, oder eine, ihm bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Verletzung der im §. 225, Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod, oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte;

2. wenn der Mißhandelte an seinem Körper, oder seiner Gesundheit eine, dem Räuber zum

Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Verletzung der im §. 225 Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat;

V. in andern Fällen von Zuchthausstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren.

§. 413.

In den Fällen, wo der Räuber körperliche Mißhandlung verübte, tritt die Strafe des vollendeten Raubes ein, wenn auch die beabsichtigte Entwendung selbst nicht vollbracht worden ist.

§. 414.

(Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind beim Raube folgende Umstände anzusehen:

1. wenn der Thäter den Raub mit Waffen verübt hat; oder
2. zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, oder in Räumen, welche dazu gehören (§. 381 No. 2); oder
3. in der Vereinigung mit Einem oder mehreren Andern; oder
4. wenn er zur Verübung des Raubes in der im §. 381. Nr. 2 bestimmten Art einge-
brochen oder eingestiegen ist.

§. 415.

Beim Dasein eines oder mehrerer dieser Erschwerungsgründe wird in den Fällen des §. 412 Nr. II., III., IV. und V. die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen erhöht; in den Fällen Nr. IV. und V. kann jedoch auch zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe übergegangen werden.

§. 416.

(Fälle von minderer Strafbarkeit.) Hat in Fällen, wo die geraubte Sache von nur geringem Werthe ist, die angewendete Nöthigung nicht in körperlicher Mißhandlung, noch in Drohungen (§. 410) bestanden, auch nicht unter erschwerenden Umständen (§. 414) statt gefunden, so wird die That gleich einem, unter den Umständen des §. 385, Nr. 14 verübten, Diebstahl bestraft.

XXIX. Titel.

Von der Erpressung.

§. 417.

(Erpressung: 1. von Urkunden.) Wer einen Andern, zum Nachtheil desselben, oder eines Dritten, zur Unterschrift, oder Ausfertigung, oder zur Auslieferung, Abänderung, oder Vernichtung einer Urkunde, welche die Anerkennung, oder die Begründung, von Verbindlichkeiten in Ansehung von Vermögensrechten, oder die Tilgung solcher Verbindlichkeiten ausdrückt, durch thätliche Gewalt, oder Drohungen der im §. 410 bezeichneten Art, oder durch andere, zur Erregung gegründeter Besorgniß für Leib oder Leben geeignete, Handlungen in der Absicht genöthigt hat, sich, oder Andern dadurch einen unrechtmäßigen Gewinn (§. 376) zu verschaffen, ist des Verbrechens der Erpressung schuldig und einem Räuber gleich zu bestrafen.

§. 418.

(2. von andern Rechts handlungen.) Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der durch gleiche Mittel in gleicher Absicht Jemanden zu einer andern Handlung genöthigt hat, welche demselben, oder dritten Personen nachtheilige Verfügungen über Vermögensrechte enthält.

§. 419.

(Durch Bedrohung: 1. mit gerichtlicher Anzeige, oder übler Nachrede.) Ist eine Erpressung (§§. 417 und 418) dadurch verübt, daß der Andere mit gerichtlichen Anzeigen oder Anklagen, oder mit der Aussage von strafbaren oder unsittlichen Handlungen, die denselben in der öffentlichen Achtung herabzusetzen geeignet sind, bedroht wurde, so wird der Thäter mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er seine Absicht erreicht hat, außerdem mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden.

§. 420.

(2. mit Mord, oder Brandlegung.) Wurden zum Zweck einer Erpressung Drohungen mit Mord, oder Brandlegung auf eine, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründende, Weise angewendet, so wird der Thäter mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bis zu vier Jahren, oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren.

§. 421.

(3. mit Brandlegung gegen einzeln stehende Höfe u. s. w.) Hat Jemand zum Zweck einer Erpressung einzeln stehende Höfe oder ganze Gemeinden durch Briefe, oder auf anderm Wege in einer, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründenden, Weise mit Brandlegung bedroht, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren.

§. 422.

(Mit andern künftigen Uebeln.) Wurde zum Zweck einer Erpressung die Bedrohung mit andern künftigen Mißhandlungen, oder Beschädigungen auf eine, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründende, Weise angewendet, so wird der Thäter mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Gefängniß.

XXX. Titel.

Von der Fälschung.

§. 423.

(Fälschung öffentlicher Urkunden: 1. aus Gewinnjucht.) Wer zum Zwecke der Verübung eines Betrugs in gewinnjüchtiger Absicht, insbesondere zur betrüglichen Begründung, oder Entkräftung von Rechtsansprüchen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, zum vorgesezten Zwecke Gebrauch macht, wird wegen Fälschung mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 424.

Die Strafe kann bis zu acht Jahren Zuchthaus steigen, wenn die That mit besonderer List und Feinheit angelegt und ausgeführt, und dadurch ein besonders großer Schaden verursacht worden ist.

§. 425.

(2. zur Beschädigung ohne Gewinnucht.) Wer zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnjüchtige Absicht eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, Gebrauch macht, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 426.

(Strafmilderungsgrund.) Beträgt weder der eingetretene, noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über fünf und zwanzig Gulden, so sind die Gerichte ermächtigt, in den Fällen des §. 423 auf Kreisgefängniß, und in den Fällen des §. 425, in so fern der Betrug eine Beschädigung der Vermögensrechte des Andern zum Gegenstand hatte, auf Amtsgefängniß nicht unter vierzehn Tagen herabzugehen.

§. 427.

Die in den vorhergehenden §§. 423 bis 425 gedrohten Strafen treffen auch Denjenigen, der durch wissentlich falsche Erklärungen die Errichtung von ächten öffentlichen Urkunden mit unwahrem Inhalt bewirkt, und zu einem der dort bezeichneten Zwecke davon Gebrauch gemacht hat.

§. 428.

Wer, um sich über wahre Thatfachen ein Beweismittel zu verschaffen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Monaten bestraft.

§. 429.

(Fälschung von Zeugnissen, Pässen u. s. w.) Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, der zu andern unerlaubten Zwecken, als den in den §§. 423 und 425 bezeichneten, falsche öffentliche Zeugnisse, Wanderbücher, Pässe, Reiserouten, Gesindebücher, oder andere öffentliche Urkunden fertigt, oder ächte verfälscht, und zu jenen Zwecken Gebrauch davon macht.

§. 430.

(Fälschung von Privaturkunden.) Wer falsche Privaturkunden fertigt, oder ächte verfälscht, und davon, als von ächten, Gebrauch macht, wird in den Fällen der §§. 423 und 424 mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 425 aber mit Gefängniß, oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 431.

(Milderungsgrund.) Beträgt bei Fälschung von Privaturkunden zu einem der im §. 423 bezeichneten Zwecke weder der eingetretene, noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über fünf und zwanzig Gulden, so sind die Gerichte ermächtigt, bis auf acht Tage Amtsgefängniß herabzugehen.

§. 432.

(Fälschung von Wechseln, letzten Willen u.) Die Fertigung falscher, oder die Verfälschung echter Handelszettel, gezogener Wechsel von Handelsleuten, oder eigenhändiger letzter Willensverordnungen wird gleich der Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft (§§. 423 bis 428).

§. 433.

(Fälschung in Handlungsbüchern.) Wer in seine Handlungsbücher in Fällen, wo solche nach den Gesetzen vom Richter als Beweismittel für ihn zugelassen werden können, falsche Einträge macht, und sie zur betrügliehen Begründung, oder Entkräftung von Rechtsansprüchen gebraucht, wird als schuldig der Fälschung von Privaturkunden bestraft.

§. 434.

(Betrügliehe Ausfüllung von Blanketten.) Wer ein Blankett zu einem der in den §§. 423, 425, 428 und 429 bezeichneten Zwecke mit einem andern Inhalt ausfüllt, als wozu es bestimmt war, und davon Gebrauch macht, wird als der Fälschung schuldig bestraft.

§. 435.

(Fälschung von Staatspapieren.) Wer falsche inländische oder ausländische Staatspapiere fertigt, oder ächte verfälscht, wird, wenn er die von ihm gefertigten, oder verfälschten Papiere bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft, oder wenn er von den Papieren noch nichts ausgegeben hat, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, und in leichteren Fällen der letzteren Art mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

Ueberdies wird in allen Fällen zugleich auf Confiscation und Vertilgung der falschen, oder verfälschten Staatspapiere erkannt.

§. 436.

(Gebrauch falscher Urkunden.) Von den in den vorhergehenden §§. 423 bis 435 gedrohten Strafen wird auch Derjenige getroffen, welcher in der dort bezeichneten Art wissenlich von falschen, oder verfälschten Urkunden, die ein Anderer verfertigt, oder verfälscht hat, im Einverständnis mit dem Urheber der Fälschung, Gebrauch macht.

§. 437.

Geschah solcher Gebrauch von falschen, oder verfälschten Urkunden, die ein Anderer verfertigt, oder verfälscht hat, ohne Einverständnis mit dem Urheber der Fälschung, so kann die Strafe drei Vierteltheile des in den §§. 423 bis 435 gedrohten höchsten Maßes nicht übersteigen.

§. 438.

(Fälschung von Grenzsteinen.) Wer absichtlich ächte Grenzsteine unkenntlich macht, verrückt, oder wegschafft, oder falsche setzt, wird, wenn es zur betrügliehen Begründung oder Entkräftung von Liegenschaftsansprüchen geschah, mit geschärftem Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft, und, wenn es zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnüchtige Abücht geschah, oder auch nur, um sich über die wahre Grenze ein Beweismittel zu verschaffen, mit geschärftem Kreisgefängniß.

§. 439.

(Von Zeichen der Wasserberechtigung.) Wer obrigkeitlich errichtete Zeichen des Umfangs

oder Mafses einer Wasserberechtigung absichtlich verändert, oder wegschafft, oder falsche errichtet, wird, wenn es zur betrüglischen Begründung, oder Entkräftung von Ansprüchen auf solche Berechtigung geschah, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft, und wenn es zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnfüchtige Absicht geschah, oder auch nur, um sich über seine bestehende Berechtigung ein Beweismittel zu verschaffen, mit Kreisgefängniß.

§. 440.

(Fälschung von Stempelpapier.) Wer falsches Stempelpapier fertigt, oder ächtes verfälscht, und davon als von ächtem Gebrauch macht, oder an Andere absetzt, oder wer wissenlich mit falschem, oder verfälschtem Stempelpapier, welches ein Anderer gefertigt, oder verfälscht hat, Handel treibt, wird, nebst der Confiscation seines Vorraths, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft.

§. 441.

(Fälschung an Maß und Gewicht.) Wer sich bei Ausübung seines Gewerbes gestempelten unrichtigen Mafses, oder Gewichts, oder unrichtiger, als richtig bezeichneter, Waagen betrüglisch bedient, oder gestempeltes Maß oder Gewicht, oder als ächt bezeichnete Waagen verfälscht, und davon bei Ausübung seines Gewerbes betrüglisch Gebrauch macht, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, nebst der Confiscation des unrichtigen Mafses, oder Gewichts, oder der unrichtigen Waage, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft.

§. 442.

(Fälschung an Gold- und Silberwaaren.) Wer Waaren von künstlich nachgemachtem, unächtem Gold, oder Silber, welche fälschlich mit dem öffentlichen Zeichen der Echtheit versehen sind, oder Gold-, oder Silberwaaren, deren Gehalt fälschlich mittelst des öffentlichen Zeichens zu hoch angegeben ist, fertigt und absetzt, oder solche Waaren, welche ein Anderer gefertigt hat, wissenlich und betrüglischer Weise als ächt oder probehaltig absetzt, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 443.

(Geldstrafe.) In allen Fällen des Verbrechens der Fälschung aus gewinnfüchtiger Absicht (§§. 423, 424, 426, 427 und 430 bis 442) tritt neben den gedrohten Freiheitsstrafen zugleich Geldstrafe ein, welche hier den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn der im einzelnen Falle vom Verbrecher erlangte Vortheil, oder der dem Verletzten verursachte Schaden übersteigt.

§. 444.

(Gebrauch fremder Fabrikzeichen u.) Wer sich fälschlich der Waarenstempel, oder Fabrikzeichen eines andern inländischen Fabrikanten bedient, und die damit bezeichneten Waaren absetzt, wird, auf Anzeige des theilhaftigen Fabrikanten, von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, oder von Geldstrafe getroffen.

Ebendasselbe gilt von dem fälschlichen Gebrauche der Waarenstempel, oder der Fabrikzeichen der Fabrikanten auswärtiger Staaten, mit welchen in dieser Beziehung die Gegenseitigkeit vertragsmäßig festgesetzt ist.

§. 445.

(Strafmilderung.) In den Fällen der §§. 423 bis 428 und 430 bis 444 gilt der dem Beschädigten vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe geleistete Ersatz als Strafmilderungsgrund, und er schließt bei der Fälschung öffentlicher Urkunden die Anwendung des §. 424 jedenfalls aus.

§. 446.

(Fälschung von Siegeln u.) Wer öffentliche Siegel, oder wer Stempel, die zur Bezeichnung von Wechseln, oder Handelszetteln, oder von (nicht vom Staat ausgegebenen) Papieren auf Inhaber bestimmt sind, unbefugter Weise fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig sich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, und wenn er diese Siegel, oder Stempel, oder ächte, ihm anvertraute Siegel, oder Stempel unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß, und wenn die abgegebenen Siegel, oder Stempel zu einer Fälschung wirklich gebraucht wurden, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

§. 447.

(Fälschung von Stempeln u.) Wurden die im vorhergehenden §. 446 bezeichneten Handlungen an öffentlichen, zur Bezeichnung von Staatspapieren, oder von Gold- und Silberwaaren bestimmten Stempeln, oder an dem zur Fertigung von Staatspapieren bestimmten Papier, oder den dazu bestimmten Formen, oder Platten verübt, so werden die dort gedrohten Strafen bis zum Doppelten erhöht. Sie werden um die Hälfte herabgesetzt, wenn die That an Waldhämmern, Stempeln für Maß, oder Gewicht, oder an andern öffentlichen Stempeln begangen wurde.

§. 448.

Die in den vorhergehenden §§. 446 und 447 gedrohten Strafen sind in allen Fällen mit Confiscation der fälschlich nachgemachten Gegenstände verbunden. Sie kommen nicht zur Anwendung, in so fern die That in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 449.

(Entziehung der Gewerbsberechtigung.) Gegen einen Gewerbsmann, der zur Verübung der in den §§. 441, 442, 446 und 447 bezeichneten Verbrechen sein Gewerbe mißbraucht, kann, und wenn er rückfällig wird, muß überdieß auch auf zeitliche, oder bleibende Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe erkannt werden.

XXXI. Titel.

Vom Betrug.

§. 450.

(Thatbestand des Betrugs aus Gewinnsucht.) Wer außer den Fällen der Fälschung (Titel XXX.) einen Andern aus gewinnsüchtiger Absicht durch arglistige Entstellung der Wahrheit, oder durch vorsätzliche Vorenthaltung der Wahrheit, mit Verletzung einer besondern Rechtspflicht, wissentlich zu einer das Vermögen desselben beschädigenden Handlung, oder Unterlassung verleitet, verfällt wegen Betrugs in die Strafe der Unterschlagung (§. 403.)

§. 451.

Wer den Irrthum eines Andern, den er nicht selbst veranlaßt hat, durch sein Benehmen unterhält und aus gewinnsüchtiger Absicht zur Beschädigung desselben in seinem Vermögen benützt, wird von drei Viertheilen der im vorhergehenden §. 450 gedrohten Strafe getroffen.

§. 452.

(Bei Verträgen.) Wegen Uebervortheilung bei Abschließung von Verträgen tritt, auch beim Dasein der Voraussetzungen der §§. 450 und 451, die Strafe des Betrugs nur ein:

1. wenn der eine Theil die Eingehung des Vertrags nur als Täuschungsmittel gebraucht hat, bei einseitigen Verträgen, um sich den Vertragsgegenstand mit Beschädigung des Andern, und bei doppelseitigen Verträgen, um sich die in der bedungenen Leistung des Andern bestehende Vortheile, ohne die bedungene Gegenleistung, betrüglisch zuzueignen, und solche Zueignung wirklich erfolgt ist; oder

2. wenn die Uebervortheilung durch eine vorsätzliche Täuschung der Art, daß sie nach dem bürgerlichen Rechte Nichtigkeits-, oder Entschädigungsklagen begründet, unter Umständen bewirkt worden ist, aus denen hervorgeht, daß der Täuschende sich zugleich den Entschädigungsansprüchen des Andern zu entziehen sucht, oder daß er doch sein Unvermögen zur Entschädigungsleistung bei künftiger Erhebung jener Klagen vorausgesehen haben müsse.

§. 453.

(Betrug von Juwelieren.) Juweliere, und ebenso andere Gewerbsleute, die mit Juwelen Handel treiben, verfallen, wenn sie Andere dadurch betrüglisch beschädigen, daß sie durch belastete Verträge wissentlich unächte Edelsteine als achte abgeben, ebenfalls in die Strafe des Betrugs (§. 450).

§. 454.

(Von Gold- und Silberarbeitern.) In die gleiche Strafe verfallen Gold- und Silberarbeiter, und andere Gewerbsleute, die mit verarbeitetem, oder nicht verarbeitetem Gold, oder Silber Handel treiben, wenn sie Andere dadurch betrüglisch beschädigen, daß sie ungestempelte Waaren dieser Art fälschlich als acht, oder fälschlich als Waaren von einem höheren Gehalte, als sie wirklich haben, durch belastete Verträge absetzen.

§. 455.

(Durch Verwechslung, oder Veränderung des Vertragsgegenstandes.) Die gleiche Strafe trifft auch Denjenigen, der einen Andern dadurch beschädigt, daß er bei Eingehung, oder Vollziehung eines Vertrags der Sache, die er dem Vertrage gemäß zu übergeben, oder zurückzuliefern hatte, betrüglich eine andere untergeschoben, oder sie in ihrer Beschaffenheit betrüglich verändert hat.

§. 456.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Der Betrug in Vertragsverhältnissen wird nur auf Anzeige des Beschädigten untersucht und bestraft, diejenigen Fälle ausgenommen, da er bei Ausübung eines Gewerbes, oder von Banden, oder von Landstreichern verübt wurde.

§. 457.

Die in Bezug auf den Diebstahl in den §§. 378, 379 und 388 bis 394 aufgestellten Bestimmungen gelten auch von dem Betrug.

§. 458.

(Betrug ohne gewinnstüchtige Absicht.) Die betrüglige Beschädigung eines Andern in seinem Vermögen aus Bosheit, oder Rachsucht, ohne gewinnstüchtige Absicht, wird mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, in so fern die Handlung nicht in ein bestimmtes anderes, schwereres Verbrechen übergeht.

§. 459.

(Unterdrückung von Urkunden.) Wer aus gewinnstüchtiger Absicht, oder um den Andern in seinem Vermögen zu beschädigen, Urkunden, auf welche der Andere nach den Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung (§. 786, Nr. 1, 2 und 3) Ansprüche hat, unbrauchbar macht, vernichtet, oder unterdrückt, wird von folgenden Strafen getroffen:

1. von der Strafe des §. 450, wenn es aus Gewinnsucht geschah, und die Absicht erreicht wurde;

2. in andern Fällen von Gefängniß-, oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren.

§. 460.

Von Gefängniß-, oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren wird auch Derjenige getroffen, welcher ohne die Voraussetzungen des §. 459 Acten einer öffentlichen Behörde, oder andere fremde Urkunden in rechtswidriger Absicht unbrauchbar macht, vernichtet, oder unterdrückt.

§. 461.

(Geld- statt Freiheitsstrafe.) Statt der Freiheitsstrafe kann in den Fällen der vorhergehenden §§. 450 bis 460 auch Geldstrafe erkannt werden, und zwar in den Fällen der §§. 451 und 458 unbeschränkt, in den übrigen Fällen dagegen bis zu einem Drittel derselben.

§. 462.

(Verfügung über eine mit Beschlag belegte eigene Sache.) Wer seine eigene bewegliche Sache, die für einen Gläubiger zur Sicherheit, oder als Gegenstand der Hilfsvollstreckung, mit gerichtlichem Beschlag belegt ist, dem Beschlag heimlicher Weise entzieht, unter Umständen, unter welchen es dem Gläubiger ganz, oder theilweise unmöglich wird, auf anderm Wege zu seiner Befriedigung zu gelangen, verfällt in die Strafe des Betrugs (§. 450).

§. 463.

(Ueber eine zum Faustpfand gegebene Sache.) Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, der unter gleichen Umständen dem Faustpfandgläubiger, oder dem, von den Parteien erwählten, dritten Inhaber (L.R.G. 2076) seine eigene, den Gegenstand des Faustpfands ausmachende, Sache ohne dessen Wissen und Willen entzogen hat.

§. 464.

(Andere Fälle betrügllicher Entwendung eigener Sachen.) Wer eine in fremder Inhabung befindliche bewegliche Sache, auf deren Zurückforderung ihm ein Recht zusteht, dem Besitze, oder der Gewahrjam des Andern ohne dessen Wissen und Willen entzogen hat, und darauf betrügllicher Weise die Zurückgabe der Sache, oder den Ersatz dafür von dem Andern gerichtlich, oder außergerichtlich fordert, wird ebenfalls von der Strafe des Betrugs (§. 450) getroffen, wenn auch der Andere dadurch noch nicht in wirklichen Schaden gesetzt wurde.

§. 465.

(Betrüglliche Verheimlichung von Vermögenstheilen in der Gant.) Der Schuldner, welcher, nachdem die Gant gegen ihn eröffnet ist, zur Verkürzung der Gantgläubiger Vermögenstheile verheimlicht oder auf die Seite schafft, soll von drei Viertheilen der Strafe des Betrugs (§. 450) getroffen werden.

§. 466.

(Betrug in der Gant.) Der Schuldner, welcher, nachdem die Gant gegen ihn eröffnet ist, einzelne Gläubiger zum Nachtheile Anderer betrügllich begünstigt, oder die Gantgläubiger durch andere betrügerische Handlungen beschädigt, oder welcher vor Eröffnung der Gant, zu einer Zeit, da ihm schon bekannt ist, daß seine Schulden sein Vermögen übersteigen, zur Gefährde der Gläubiger, Vermögenstheile von verhältnißmäßig bedeutendem Belange unentgeltlich weggibt, oder um einen auffallend niederen Preis veräußert, oder seine Verbindlichkeiten durch Ausstellung von Urkunden über unwahre Ansprüche Anderer betrügllich vermehrt, wird von der Strafe des Betrugs (§. 450) getroffen.

§. 467.

(Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute.) Zahlungsflüchtige Handelsleute sollen folgendermaßen bestraft werden:

1. wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 250 und 251) mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
2. wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 69, 257 und 258) mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

§. 468.

Von der nämlichen Strafe (§. 467, Nr. 2), verbunden mit der im Handelsrecht S. 262 gedrohten, der Masse zufallenden, Geldstrafe, werden auch die Mitschuldigen der boshaften Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 261) getroffen.

§. 469.

(Entziehung der Gewerbsberechtigung.) In Fällen, wo die Ausübung eines

Gewerbes zum Betrug aus Gewinnfucht mißbraucht wurde, kann, neben den gesetzlichen Freiheits-, oder Geldstrafen, zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe, auf bestimmte Zeit, oder auf immer, ausgesprochen werden.

§. 470.

(Strafmilderungsgrund.) Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe dem Beschädigten die Sache wieder zurückgegeben, oder vollen Ersatz geleistet, oder ihn in anderer Weise vollkommen zufrieden gestellt, so wird die Strafe in allen Fällen des gegenwärtigen Titels auf ein Drittel des sonst verschuldeten Maßes herabgesetzt.

XXXII. Titel.

Von Fälschung und Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten.

§. 471.

(Beeinträchtigung der Familienrechte: 1. durch Fälschung öffentlicher Urkunden.) Wer eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, Gebrauch macht, um sich, oder einem Andern einen ihm nicht gebührenden Familienstand zuzueignen, oder den Familienstand eines Andern zu unterdrücken, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 472.

(2. durch andere betrüglische Mittel.) Wurde durch andere betrüglische Mittel, als durch falsche, oder verfälschte öffentliche Urkunden, eine solche Beeinträchtigung der Familienrechte bewirkt, so tritt Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu fünf Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 473.

(3. durch Unterschlebung von Kindern.) Wurde der Familienstand eines Kindes unter sieben Jahren durch Unterschlebung, oder Verwechslung desselben betrüglisch unterdrückt, oder verändert, so tritt Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 474.

(Betrüglische Verleitung zur Ehe.) Wer eine Person, mit Verschweigung der ihm bekannnten gesetzlichen Ehehindernisse, oder sonst mittelst eines Betrugs, wegen dessen der getäuschte Theil auf Nichtigkeit der Ehe klagen kann, zur Eingehung einer Ehe verleitet, wird, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft, in so fern die That nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht.

§. 475.

(Strafe des Versuchs.) Wurde die Ehe nicht eingegangen, so gilt solcher Betrug

als Versuch, der mit Kreisgefängniß bestraft wird, in so fern der eine oder der andere Theil bereits den Tauschein nachgesucht hat.

§. 476.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 471 bis 473 und 475 tritt Untersuchung und Bestrafung nur auf die Anzeige eines Betheiligten ein.

XXXIII. Citel.

Gemeinsame Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXVI. bis XXXII.

§. 477.

(Polizeiliche Zuständigkeit.) Die erste und zweite gemeine, nicht unter erschwerenden Umständen (§. 385) verübte, Entwendung, die erste und zweite, nicht unter erschwerenden Umständen (§. 404) verübte, Unterschlagung, und eben so das erste und zweite Vergehen des Betrugs (§§. 450 und 458), wird, wenn der Werth des Gegenstandes einen Gulden nicht übersteigt, nur als Polizeifrevel bestraft, in so fern nicht schon eine gerichtliche Bestrafung wegen Diebstahls, Unterschlagung, oder Betrugs vorausgegangen ist.

Ebendasselbe gilt auch, wenn die Gegenstände mehrerer zusammentreffenden Entwendungen oder Unterschlagungen oder Betrügereien dieser Art zusammengenommen den Betrag von einem Gulden nicht übersteigen.

§. 478.

(Zusammentreffende Verbrechen.) Bei dem gemeinen ersten Diebstahl und bei dem ersten Rückfall in dieses Verbrechen, bei dem gemeinen dritten Diebstahl und bei den Rückfällen in dieses Verbrechen, so wie bei der Unterschlagung und den Rückfällen in dieses Verbrechen, wird, wenn mehrfache erste Uebertretungen, oder mehrfache Rückfälle der einen oder andern Art unter sich zusammentreffen, zur Bestimmung der Strafe, der Betrag aller einzelnen Diebstähle oder Unterschlagungen zusammengerechnet, die wegen des Daseins von erschwerenden Umständen (§§. 385 und 404) zu erkennenden Straferhöhungen aber werden mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 170 bis 179 bemessen.

§. 479.

Mehrfache Fälschungen von Privaturkunden aus Gewinnsucht, und mehrfache Uebertretungen, welche mit der Strafe des gewinnüchtigen Betrugs (§. 450) bedroht sind, werden, wenn sie als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils unter sich zusammentreffen, ebenfalls, unter Zusammenrechnung der Beträge, als fortgesetztes Verbrechen bestraft.

§. 480.

(Freiheitsstrafen mit Schärfungen.) In den Fällen, in welchen der Dieb von Gefängniß-, oder von Arbeitshausstrafe unter drei Jahren, und in den Fällen, in welchen der Räuber von zeitlicher Freiheitsstrafe getroffen wird, ist darauf immer in Verbindung mit Einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen zu erkennen.

§. 481.

(Stellung unter polizeiliche Aufsicht.) Gegen den Dieb, der zu Arbeitshaus, oder auch blos zu Kreisgefängniß verurtheilt wird, kann, und gegen den wegen dritten Diebstahls Verurtheilten muß immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden.

§. 482.

(Banden.) Wenn sich eine Anzahl von wenigstens drei Personen zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter, Verbrechen des Raubs, Diebstahls, der Fälschung, oder des Betrugs, verbunden haben, so werden die Anstifter und Anführer mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu fünf Jahren, die übrigen Teilnehmer mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft.

§. 483.

Haben Teilnehmer einer solchen Bande (§. 482) ein Verbrechen, oder eine strafbare Versuchshandlung, in Folge ihrer Verbindung, wirklich verübt, so werden die dadurch verschuldete Strafe und die Strafe des §. 482 nach der Vorschrift der §§. 170 bis 179 zusammengerechnet.

XXXIV. Titel.

Von dem Meineid, dem Eides- und Handgelübdebruch, und von falschen Zeugnissen und Gutachten.

§. 484.

(Meineid.) Wer in einer bürgerlichen Streitfache einen zugeschobenen, oder einen vom Richter auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird wegen Meineids mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren bestraft.

§. 485.

(Offenbarungseid.) Wer nach abgelegtem Offenbarungseid Vermögenstheile, die er angeben sollte, wissentlich verschweigt, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, und der Handelsmann, welcher sich nach eröffneter Gant dieses Verbrechen schuldig macht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§. 486.

(Falsches Zeugniß und Gutachten in bürgerlichen Rechts- und in Verwaltungssachen.) Die in dem §. 484 gedrohte Strafe trifft auch Denjenigen, der, in einer bürgerlichen Rechts-, oder einer Verwaltungssache, als Zeuge, oder als Sachverständiger beeidigt, wissentlich ein falsches Zeugniß ablegt, oder wissentlich ein falsches Gutachten abgibt, oder ein wissentlich falsch abgelegtes Zeugniß, oder ein wissentlich falsch abgegebenes Gutachten durch einen Eid bestätigt.

§. 487.

(In Strafsachen.) Solches Verbrechen (§. 486) im Strafverfahren soll:

1. wenn es zu Gunsten des Angeeschuldigten verübt wird, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft werden, in so fern dem Zeugen, oder Sachverständigen dafür ein Lohn gegeben, oder versprochen war, außerdem mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. wenn es zum Nachtheil des Angeeschuldigten verübt wird, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, und, wenn deshalb der Angeeschuldigte, der keine, oder nur eine geringere Strafe verschuldet, zum Tode verurtheilt wurde, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

§. 488.

(Strafe der Wiedervergeltung.) Ist in Fällen des §. 487 Nr. 2 ein Erkenntniß, welches, auf den Grund eines falschen Zeugnißes, oder Gutachtens, die Verurtheilung eines Unschuldigen zu einer Freiheitsstrafe, oder die Verurtheilung eines Schuldigen zu einer höheren, als der verschuldeten, Freiheitsstrafe ausspricht, ganz oder theilweise vollzogen, so wird der Zeuge, oder Sachverständige von der Strafe desjenigen Verbrechens, dessen der Unschuldige durch das Urtheil für schuldig erklärt wurde, oder von einer bis zu der Straferhöhung, welche gegen den Schuldigen eintrat, ansteigenden Strafe getroffen, in so fern solche Strafen das im §. 487 Nr. 2 gedrohte höchste Maß übersteigen.

§. 489.

(Todesstrafe.) Wurde gegen einen Angeeschuldigten, der keine, oder nur eine geringere Strafe verschuldet, ein, auf den Grund falscher Zeugnisse, oder Gutachten ausgesprochenes, Todesurtheil vollzogen, so tritt, in so fern zwei oder mehrere Zeugen, oder Sachverständige, in Folge vorheriger Verabredung, das falsche Zeugniß, oder Gutachten in der Absicht abgegeben haben, um die Verurtheilung zur Todesstrafe herbeizuführen, die Todesstrafe, außerdem lebenslängliches, oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren ein.

§. 490.

(Unerheblichkeit als Strafmilderungsgrund.) Ist der Inhalt des wissentlich falsch abgegebenen Zeugnißes, oder des wissentlich falsch abgegebenen Gutachtens unerheblich, so gilt dieß als Milderungsgrund, mit der Wirkung, daß alsdann die Strafe nie ein Drittheil des höchsten Maßes der in den §§. 486 und 487 gedrohten Strafen übersteigen darf, und bis auf Arbeitshaus herabsinken kann.

§. 491.

(Fälle der Straflosigkeit.) Gegen den Zeugen, welcher Thatfachen gegen besseres Wissen abgeläugnet, oder verschwiegen hat, findet keine Strafe statt, wenn es Thatfachen sind, über die er nach den Gesetzen nicht als Zeuge vernommen werden darf, oder Thatfachen, welche gegen ihn, oder gegen Verwandte oder Verschwägerete in gerader Linie, oder gegen Geschwister, oder Verschwägerete im zweiten Grade der Seitenlinie, oder gegen den Ehegatten desselben eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen könnten, oder ihn, oder eine dieser Personen der öffentlichen Verachtung preisgeben würden.

§. 492.

(Bei ungiltiger Eidesleistung.) Wurde der Eid im Widerspruche mit der Bestimmung eines Urtheils, oder wurde er da, wo er gesetzlich unstatthaft war, oder in gesetzlich ungiltiger Weise abgenommen, so findet ebenfalls keine Strafe statt.

§. 493.

(Anfang der Strafbarkeit: 1. bei persönlicher Eidesleistung.) Das Verbrechen des Meineids (§§. 484 und 485) und des falschen Zeugnißes, oder Gutachtens (§§. 486 und 487) gilt von dem Augenblick an für verübt und strafbar, da das Protokoll über die Ableistung des falschen, zugeschobenen, oder vom Richter auferlegten, Eides, oder über die dem Offenbarungseid zuwiderlaufende Erklärung, oder über das mit Verletzung der Eidespflicht abgelegte falsche Zeugniß, oder abgegebene Gutachten, von dem Schwörenden unterschrieben, oder bestätigt worden ist. Wurde das falsche Zeugniß, oder falsche Gutachten mit Verletzung der Eidespflicht bei der Verhandlung eines Gerichtshofes in der Sitzung abgegeben, so gilt das Verbrechen mit dem Schlusse der Verhandlungen für verübt und strafbar, oder schon vorher, wenn der Zeuge, oder Sachverständige die in der Sitzung gemachte Aussage, auf geschehene Aufforderung, nochmals bestätigt.

§. 494.

(2. bei schriftlicher Eidesleistung.) Gesah die Leistung eines falschen, zugeschobenen, oder eines falschen, vom Richter auferlegten Eides schriftlich, oder wurde auf einen, vor Gericht geleisteten, Eid hin, ein falsches Zeugniß, oder ein falsches Gutachten, oder eine dem Offenbarungseid zuwiderlaufende Erklärung schriftlich abgegeben, so gilt das Verbrechen von dem Augenblick an für verübt und strafbar, da die schriftliche Eidesleistung, oder das schriftliche Zeugniß, oder Gutachten, oder die schriftliche Erklärung bei Gericht übergeben worden ist.

§. 495.

(Wirkung des Widerrufs: 1. der Partei.) Wenn die Partei das Beschworene nach dem in den vorhergehenden §§. 493 und 494 bezeichneten Zeitpunkte, jedoch ehe noch für die Gegenpartei ein wirklicher Schaden entstanden ist, aus freiem Antriebe widerruft, so gilt dies als Strafmilderungsgrund.

§. 496.

(2. der Zeugen, oder Sachverständigen.) Wenn ein Zeuge, oder ein Sachverständiger das falsche Zeugniß, oder das falsche Gutachten nach dem in den vorhergehenden §§. 493 und 494 bezeichneten Zeitpunkte, jedoch ehe noch ein darauf ergangenes Urtheil verkündet, oder sonst ein Nachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, aus freiem Antriebe widerruft, so gilt dies, unter der Voraussetzung, daß ihm nicht für das falsche Zeugniß, oder Gutachten ein Lohn gegeben, oder versprochen war, ebenfalls als Strafmilderungsgrund.

§. 497.

(Falscher Widerruf.) Ist der Widerruf (§. 496) eines Zeugnißes, oder Gutachtens wissentlich wahrheitswidrig geschehen, so treten die auf das falsche Zeugniß, oder Gutachten selbst gesetzten Strafen (§§. 486 bis 490) ein.

§. 498.

(Bekräftigung an Eidesstatt.) Die nach den Gesetzen dem Eide gleich geltende Bekräftigung solcher Bekenner des christlichen Glaubens, die eine eidliche Bekräftigung als unerlaubt betrachten, so wie die in den Fällen des §. 625 Nr. 1 der bürgerlichen Proceßordnung an die Stelle der in den §§. 484 und 485 erwähnten Eide tretende feierliche Versicherung, wird, in Beziehung auf die in den vorhergehenden §§. 484 bis 497 enthaltenen Vorschriften, dem Eide gleich geachtet.

§. 499.

(Erlassung der Eidesleistung.) Haben Zeugen, oder Sachverständige, denen in einem bürgerlichen Rechtsstreit, oder in einer Verwaltungssache die Leistung des Eides von den Parteien erlassen wurde, darauf wissentlich falsche Zeugnisse abgelegt, oder wissentlich falsche Gutachten abgegeben, oder früher abgelegte falsche Zeugnisse, oder abgegebene falsche Gutachten wissentlich wahrheitswidrig als wahr bekräftigt, oder so abgelegte wahre Zeugnisse, oder abgegebene wahre Gutachten später wissentlich wahrheitswidrig widerrufen, so werden sie von der Strafe des §. 486 getroffen, jedoch mit der Milderung, daß dieselbe im einzelnen Falle bis auf Kreisgefängniß herabgesetzt werden kann, und drei Vierteltheile des dort gedrohten höchsten Strafmaßes niemals übersteigen darf.

§. 500.

Von der gleichen Strafe (§. 499) werden unbeeidigte Schiedsrichter getroffen, welche in einer ihnen übertragenen Rechtsache wissentlich ungerechte Entscheidungen geben, oder zum Zwecke solcher Entscheidungen wissentlich ungerecht abstimmen.

§. 501.

(Handgelübde an Eidesstatt.) Ebendasselbe gilt von dem Falle, da dem Zeugen, oder Sachverständigen, mit Zustimmung der Parteien, statt des Eides nur ein Handgelübde abgenommen wurde, und ferner von dem Falle, wo ein Zeuge nach dem §. 145 der Strafproceßordnung, weil er durch die dort bezeichneten Zwangsmittel zur Eidesleistung nicht vermocht werden konnte, unbeeidigt, oder nur mit Abnahme eines Handgelübdes statt des Eides, vernommen wurde.

§. 502.

(Bruch des Handgelübdes.) Wo in andern Fällen die Partei, oder der Zeuge, oder Sachverständige statt des Eides nur ein Handgelübde abgelegt hat, tritt statt der Strafen der §§. 484 bis 487 Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein.

§. 503.

(Geldstrafe.) In den Fällen des Meineids (§§. 484, 485 und 498) und in den Fällen des von der Partei begangenen Handgelübdebruchs (§. 502) tritt neben der Freiheitsstrafe überall zugleich Geldstrafe ein, welche den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn der vom Verbrecher erlangte Vortheil, oder der dem Verletzten verursachte Schaden übersteigt.

§. 504.

(Bruch des Verspruchseides, oder Verspruchsgelübdes: 1. im Allgemeinen.) Wer sich vor der zuständigen Behörde zur Vornahme, oder Unterlassung einer bestimmten Handlung durch geleisteten Eid verpflichtet hat, und diese Verpflichtung vorsätzlich verletzt, wird, in so fern die Handlung, oder Unterlassung nicht in ein bestimmtes anderes, schwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, und wer sich in gleicher Weise durch geleistetes Handgelübde verpflichtet hatte, unter gleicher Voraussetzung mit Kreisgefängniß bestraft.

§. 505.

(2. bei ständig aufgestellten Sachverständigen.) Wenn ein Sachverständiger,

welcher für ständig bestellt, und im Voraus für Begutachtungen der bestimmten Art eidlich, oder handgelübdlich verpflichtet ist, im einzelnen Falle nach ausdrücklicher Hinweisung oder mit ausdrücklicher Beziehung auf diese allgemeine Verpflichtung wissentlich ein falsches Gutachten abgibt, so wird er von den durch die §§. 486 bis 489 und 502 gedrohten Strafen getroffen.

§. 506.

(Herabgesetzte Strafe.) Ist im einzelnen Falle die ausdrückliche Hinweisung oder Beziehung auf die frühere allgemeine eidliche, oder handgelübdliche Verpflichtung unterblieben, so kann, die Fälle des §. 489 ausgenommen, die Strafe drei Viertheile des höchsten Maßes, welches nach dem vorhergehenden §. 505 sonst eintreten könnte, nicht übersteigen, und nach Umständen unter das angedrohte niederste Maß bis auf Kreisgefängniß herabsinken.

§. 507.

(3. Bei dergleichen Zeugen.) Die Vorschriften der §§. 505 und 506 finden auch Anwendung auf Zeugen, welche, zu gewissen Wahrnehmungen und deren Anzeige im Allgemeinen eidlich, oder handgelübdlich verpflichtet, im einzelnen Falle wissentlich falsche Aussagen machen.

§. 508.

(Unfähigkeit zum Eid und Zeugniß.) In allen Fällen dieses Titels, mit Ausnahme der Fälle des §. 502 und des falschen Zeugnißes, oder Gutachtens zu Gunsten eines Angeeschuldigten, wofür dem Zeugen, oder Sachverständigen nicht ein Lohn gegeben, oder versprochen war (§. 487 Nr. 1), hat die Verurtheilung, wenn der Schuldige von Zuchthaus-, oder von Arbeitshausstrafe getroffen wird, zugleich die Unfähigkeit zum Eide und zum gerichtlichen Zeugnisse zur Folge.

XXXV. Titel.

Von der Münzfälschung und der Fälschung von Papiergeld

§. 509.

(Gegenstand der Münzfälschung.) Wer falsche Münzen fertigt, oder ächte verfälscht, um sie als Geld in Umlauf zu setzen, ist, wenn es inländische Münzen, oder wenn es andere, im Großherzogthum, im gemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr geltende, Münzen sind, des Verbrechens der Münzfälschung schuldig.

§. 510.

(Fertigung falscher Münzen.) Wer sich des Verbrechens der Münzfälschung dadurch schuldig macht, daß er falsche Münzen fertigt, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren.

§. 511.

(Strafe des Ausgebers.) Wer falsche Münzen, die ein Anderer gefertigt hat, im Einverständnis mit dem Urheber der Fälschung, als Geld ausgibt, wird ebenfalls mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 512.

Wer, ohne Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, wissentlich falsche Münzen an sich bringt, und als Geld wieder ausgibt, wird von Kreisgefängniß, oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen von Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren, und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen.

Die Hälfte dieser Strafen tritt ein, wenn ein Wiederausgeben von den Münzen, die er zum Zwecke betrügerischen Wiederausgebens an sich gebracht hat, noch nicht erfolgt ist.

§. 513.

(Verfälschung durch Verringerung des Werthes u.) Wer sich des Verbrechens der Münzfälschung dadurch schuldig macht, daß er ächte Münzen, durch Beschneiden, Feilen, oder auf andere Weise, in ihrem Werthe verringert, oder geringeren Münzsorten das Ansehen höherer gibt, und solche verfälschte Münzen als vollgiltig oder ächt ausgibt, wird ebenfalls von Kreisgefängniß, oder von Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen von Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren, und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen.

§. 514.

(Versuch.) Sind von den Münzen, welche in der im vorhergehenden §. 513 bezeichneten Art in der Absicht verfälscht wurden, sie als vollgiltig oder ächt auszugeben, noch keine ausgegeben worden, so wird die That von Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

§. 515.

(Strafe des Ausgebers.) Von der Strafe des §. 513 wird auch Derjenige getroffen, welcher solche verfälschte Münzen, im Einverständniß mit dem Urheber der Verfälschung, als vollgiltig oder ächt ausgibt.

§. 516.

Wer, ohne Einverständniß mit dem Urheber der Verfälschung, wissentlich solche verfälschte Münzen (§. 513) an sich bringt, und als vollgiltig oder ächt wieder ausgibt, wird von Kreisgefängniß, oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren, und nebstdem von Geldstrafe getroffen, und von der Hälfte dieser Strafen, wenn ein Wiederausgeben von solchen Münzen, die er in der Absicht, sie als vollgiltig oder ächt wieder auszugeben, an sich gebracht hatte, noch nicht erfolgt ist.

§. 517.

(Fälschung von fremdem Metallgeld.) Wer in gewinnfüchtiger Absicht falsches, fremdes, nicht zu den im §. 509 bezeichneten Münzen gehörendes, Metallgeld fertigt, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

§. 518.

Wer solches Metallgeld (§. 517) in gleicher Absicht verfälscht (§. 513), und das verfälschte als vollgiltig oder als ächt ausgibt, wird von Gefängnißstrafe nicht unter

vierzehn Tagen, oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren, und nebstdem von Geldstrafe getroffen.

§. 519.

(Versuch.) Ist von dem Metallgeld, welches auf die in dem vorhergehenden §. 518 bezeichnete Art in der Absicht verfälscht worden ist, um es als vollgiltig, oder als ächt auszugeben, noch keines ausgegeben worden, so wird die That von Gefängniß-, oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe bis zu fünf-hundert Gulden getroffen.

§. 520.

(Ausmessung der Strafe.) Bei der Ausmessung der in den vorhergehenden §§. 509 bis 519 gedrohten Strafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen kommt besonders in Betracht:

1. die Menge und der Betrag der gefertigten falschen, oder verfälschten Münzen, so wie die Menge und der Betrag der davon ausgegebenen Stücke;
2. der Unterschied zwischen dem wahren Werth und dem Nennwerth derselben;
3. die Beschaffenheit der angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge, je nachdem solche mehr oder weniger die Verübung des Verbrechens im Großen möglich machten; endlich
4. der Umstand, ob die Falschheit der Münzen selbst schwerer oder leichter erkennbar ist.

§. 521.

(Strafmilderungsgrund.) Ist der Betrag der gefertigten falschen oder der verfälschten Münzen nur unbedeutend, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund, in so fern nicht im einzelnen Falle in der Art und Weise der Fertigung und der Beschaffenheit der dazu angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge (§. 520) ein besonderer Grund höherer Strafbarkeit liegt.

§. 522.

(Fälschung von Papiergeld.) Wer falsches Papiergeld fertigt, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, und wenn er davon bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von fünf bis zu sechzehn Jahren bestraft.

§. 523.

Wer ächtes Papiergeld verfälscht und als ächt ausgibt, wird von Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen von Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen.

§. 524.

(Versuch.) Ist von dem verfälschten Papiergeld noch nichts ausgegeben worden, so wird die That mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 525.

(Strafe des Ausgebers.) Von den dem Urheber für den Fall des geschehenen Ausgebens gedrohten Strafen (§§. 522 und 523) wird auch Derjenige getroffen, der falsches, oder verfälschtes Papiergeld, welches ein Anderer gefertigt, oder verfälscht hat, im Einverständnisse mit demselben ausgibt.

§. 526.

Wer ohne solches Einverständniß wissentlich falsches, oder verfälschtes Papiergeld, welches ein

Anderer gefertigt, oder verfälscht hat, an sich bringt, und als ächt wieder ausgibt, wird von drei Viertheilen der im §. 523 gedrohten Strafe getroffen, und, wenn ein Wiederausgeben von dem Papiergeld, welches er zum Zwecke des betrügerischen Wiederausgebens an sich gebracht hatte, noch nicht erfolgt ist, von drei Viertheilen der im §. 524 gedrohten Strafe.

§. 527.

Wer falsche, oder verfälschte Münzen (§§. 509, 516, 517 und 518), oder falsches, oder verfälschtes Papiergeld irrtümlich als ächt eingenommen, und, nachdem er die Falschheit erkannt, als ächt, oder als vollgiltig wieder ausgegeben hat, wird, wenn die Beschädigung den Betrag von fünf bis zwölf Gulden erreicht, von einer Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig bis zu Einhundert Gulden getroffen, und, wenn die Beschädigung den Betrag von zwölf Gulden übersteigt, von der Strafe des Betrugs (§. 450).

§. 528.

(Fertigung von Formen, oder Stempeln.) Wer Formen zum Gießen, oder Stempel zum Prägen von Münzen, oder Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld bestimmt sind, unbefugter Weise fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig sich zueignet, wird mit Gefängniß bestraft, und, wenn er diese Formen, oder Stempel, oder ächte, ihm anvertraute Formen, oder Stempel, unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren, und wenn die abgegebenen Formen und Stempel zu einer Fälschung wirklich gebraucht wurden, mit Arbeitshaus, in allen Fällen jedoch nur, in so fern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 529.

(Von Papier mit Kennzeichen u.) Die Vorschriften des vorhergehenden §. 528 in Bezug auf Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld bestimmt sind, gelten auch von dem hiefür bestimmten, mit besonderen Kennzeichen versehenen Papier, so wie von den zur Fertigung von Papiergeld bestimmten Formen, oder Platten.

§. 530.

(Confiscation.) In allen Fällen werden die falschen, oder verfälschten Münzen und das falsche, oder verfälschte Papiergeld, so wie die zur Fertigung der falschen Münzen, oder des falschen Papiergeldes gebrauchten, oder dazu bestimmten Formen, Platten, oder Stempel von der Confiscation getroffen.

§. 531.

Für die confiscirten verfälschten Münzen wird Ersatz des Metallwerths, jedoch nur an Diejenigen geleistet, welche nicht selbst das Verbrechen der Münzfälschung verübt, oder daran Theil genommen haben.

§. 532.

(Entziehung der Gewerbsberechtigung.) Gegen Denjenigen, der zur Fertigung falscher Münzen, oder falschen Papiergeldes, oder zur Verfälschung von Münzen, oder Papiergeld, oder zur Fertigung von Werkzeugen der in den §§. 528 und 529 bezeichneten Art sein Gewerbe

mißbraucht, kann, und gegen den Rückfälligen dieser Art muß zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit, oder auf immer, ausgesprochen werden.

XXXVI. Titel.

Von dem Wucher.

§. 533.

(Fälle der Strafbarkeit.) Wer bei Darlehen und andern belasteten Verträgen sich übermäßige Vortheile bedingt, wird in folgenden Fällen wegen Wuchers bestraft:

1. wenn er die ihm bekannte Noth, oder den ihm bekannten Leichtsinne des Andern zu dessen Uebervortheilung benützte, und sich die bedungenen wucherischen Vortheile in der Vertragsurkunde verschleierte zusichern ließ;

2. wenn er, um den Andern zu täuschen, den Vertrag so einkleidete, daß derselbe daraus das wahre Verhältniß seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte, und, nach dem Grade seiner Einsichten, nicht leicht erkennen konnte;

3. wenn er einem Minderjährigen, Entmündigten, Mundtoten, oder Verbeiständeten bei Verträgen der im Eingang bezeichneten Art, die er mit ihm ohne Mitwirkung des Vormundes, Pflegers, oder Beistandes eingegangen hat, einen wirklichen Vermögensnachtheil zufügte.

§. 534.

(Strafe.) Der Wucherer verfällt, nebstdem, daß er dem Andern den ganzen Betrag des von ihm bezogenen Gewinnes zurückzuerstatten hat, in eine Geldstrafe, welche bis zum zehnfachen Betrage des bezogenen, oder des beabsichtigten Gewinnes ansteigen kann, und beim Rückfall überdies zugleich in Kreisgefängnißstrafe.

XXXVII. Titel.

Von Beschädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath, oder Verletzung von Geheimnissen, und von Mißbrauch öffentlicher Berechtigungen.

§. 535.

(Trennlosigkeit: 1. der Rechtsbeistände.) Der Vertreter, oder Rechtsbeistand einer Partei, welcher in ihren, bei einem Gerichte, oder einer Verwaltungsbehörde zu besorgenden, Angelegenheiten den Gegentheil, in Folge eines Einverständnisses, zum Nachtheil der eigenen Partei in böser Absicht begünstigt, wird von Geldstrafe nicht unter fünfzig Gulden, oder von Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen, in schwereren Fällen von Arbeitshausstrafe getroffen.

§. 536.

Die gleiche Strafe trifft den Vertreter, oder Rechtsbeistand, welcher in der nämlichen Sache beiden Parteien zu gleicher Zeit dient, oder welcher, nachdem er früher die eine Partei in einer Sache vertreten hatte, zu deren Nachtheil dem Gegentheil Thatfachen, oder Beweismittel, die ihm von der früheren Partei zum Zwecke ihrer Vertretung geoffenbart, oder mitgetheilt worden waren, verräth, oder solche Thatfachen, oder Beweismittel arglistig benützt.

§. 537.

(2. öffentlicher Anwälte.) Gehört in den Fällen der vorhergehenden §§. 535 und 536 der Vertreter, oder Rechtsbeistand zu den öffentlich aufgestellten Anwälten, oder Schriftverfassern, so kann statt der Geld-, oder Gefängnißstrafe auf zeitliche Entziehung des Rechts der Anwaltschaft, oder des Schriftverfassungsrechtes, und muß neben der Arbeitshausstrafe auf zeitliche, oder bleibende Entziehung dieses Rechtes, und der durch die Staatsprüfung erlangten Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Dienst, erkannt werden.

§. 538.

(Entziehung des Rechts der Anwaltschaft u. s. w.) Wenn öffentlich angestellte Anwälte, oder Schriftverfasser die Ausübung ihrer Berechtigung zur Begehung eines Verbrechens mißbrauchen, welches von einer höheren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, getroffen wird, so ist gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche, oder wenn das Verbrechen von Arbeitshausstrafe getroffen wird, auf zeitliche, oder bleibende Entziehung des Rechts der Anwaltschaft und der Schriftverfassung zu erkennen.

§. 539.

(Untreue der Pfleger und Vormünder.) Pfleger und Vormünder, welche bei der Verwaltung der Pfllegschaft, oder Vormundschaft ihre Pflichten gegen den Pfllegbefohlenen, oder Mündel zu dessen Nachtheil, aus Eigennug, oder Bosheit, verletzen, werden, in so fern die Handlung nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

§. 540.

Auf Ahnen jedoch, welche Vormünder ihrer Abkömmlinge sind, finden die Vorschriften des vorhergehenden §. 539 keine Anwendung.

§. 541.

(Verletzung der Verschwiegenheit durch Aerzte u.) Wenn Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Apotheker, Hebammen, Wundarzneidiener, oder andere Personen, welche zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind, Geheimnisse, zu deren Kenntniß sie vermöge ihres Berufes gelangt sind, Andern unbefugter Weise offenbaren, so werden sie, auf Anzeige der Betheiligten bei der vorgesetzten Staatspolizeibehörde und auf Antrag dieser Letzteren, von Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, in schwereren Fällen, und im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses, von Kreisgefängnißstrafe, und überdieß nach Umständen von zeitlicher Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst getroffen.

§. 542.

(Mißbrauch der Heilkunst.) Wenn die im vorhergehenden §. 541 genannten Personen die Ausübung ihrer Berechtigung zur Verübung eines Verbrechens mißbrauchen, welches von einer höheren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, getroffen wird, so ist gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche, oder, wenn das Verbrechen von Arbeitshausstrafe getroffen wird, auf zeitliche, oder bleibende Entziehung der Berechtigung zur Ausübung seiner Kunst zu erkennen.

§. 543.

(Schuldhaftes Tödtung oder Körperverletzung.) Wenn die im §. 541 genannten Personen, unter den Voraussetzungen des §. 101, bei Ausübung ihrer Kunst den Tod eines Menschen verschuldet haben, oder eine Verletzung der im §. 225 Nr. 1, 2 oder 3, oder im §. 226 bezeichneten Art, so kann, nach Umständen, in den Fällen der Tödtung, neben den im §. 211 gedrohten Strafen, zugleich auf zeitliche, oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst, und in den Fällen der andern Art, neben den im §. 237 gedrohten Strafen, zugleich auf zeitliche, oder im Falle der Wiederholung nach Verkündung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses, auf zeitliche, oder bleibende Entziehung jener Befugniß erkannt werden.

Ist die Tödtung oder Körperverletzung Folge eines bloßen, auf irriger Ansicht beruhenden, Kunstfehlers, so wird der Angeeschuldigte, in so fern er innerhalb der Grenzen seiner Kunstberechtigung gehandelt hat, von keiner Strafe getroffen.

§. 544.

(Verrath von Fabrikgeheimnissen.) Gehilfen in Fabriken, welche die ihnen im Verufe anvertrauten Fabrikgeheimnisse zum Nachtheil ihres Dienstherrn unbefugter Weise Andern offenbaren, werden, auf Anzeige des Beschädigten, ohne Unterschied, ob solches während des Dienstverhältnisses, oder nach dem Austritt aus demselben geschah, mit Gefängniß bestraft.

§. 545.

(Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe u.) Wer Briefe, oder andere versiegelte Urkunden, die nicht an ihn gerichtet sind, eigenmächtig öffnet, um unbefugter Weise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Ende offener Briefe, oder anderer Urkunden mittelst Gewalt oder List sich bemächtigt, wird, in so fern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Betheiligten, von einer Geldstrafe bis zu Einhundert Gulden, und, wenn damit die Absicht, dem Andern zu schaden, oder sich, oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise erreicht wurde, von Gefängnißstrafe getroffen.

Geschah die Bemächtigung mittelst thätlicher Gewalt oder Drohung gegen den Inhaber, so kommt die Strafe des Verbrechens der Gewaltthätigkeit (§. 278) zur Anwendung.

XXXVIII. Titel.

Von der Brandstiftung.

§. 546.

(Anzündung: 1. von Wohngebäuden u.) Wer Wohngebäude absichtlich in Brand steckt, oder Schiffe mit Wohnräumen, oder Flöße mit Wohnungen, oder Schiffsmühlen, Pulverthürme, Pulvermagazine, oder Pulvermühlen, wird wegen Brandstiftung mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 547.

(2. von Kirchen u.) Die Brandstiftung an Kirchen, Theatern, Fabriken, oder andern, nicht zur Wohnung, wohl aber zur Versammlung, oder zum zeitlichen Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen bestimmten, Gebäuden, oder an Gebäuden, worin öffentliche Bibliotheken, Kunst-, oder Naturaliensammlungen, oder Archive, oder Registraturen aufbewahrt werden, wird bestraft:

1. ebenfalls mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, wenn sich zur Zeit der Brandlegung, oder zur Zeit des Brandausbruchs Menschen darin befanden, und der Thäter dieß vermuthen konnte;

2. außerdem mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren.

§. 548.

(3. von Waldungen u.) Zuchthausstrafe bis zu sechszehn Jahren trifft auch die Brandstiftung an Waldungen, an Fruchtfeldern, an Torfmooren, und an Steinkohlen-, oder andern, gleicher Feuergefähr ausgefetzten, Bergwerken.

§. 549.

(4. von andern Gebäuden.) Wird die That an andern, als den in den §§. 546 und 547 bezeichneten Gebäuden oder Schiffen verübt, oder an großen Vorräthen von Holz, Torf, Steinkohlen, Heu, oder von ähnlichen Gegenständen, so wird der Thäter, in so fern von dem Brand ein erheblicher Schaden zu besorgen war, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, außerdem nach den Bestimmungen des Titels **XL**.

§. 550.

(Strafmilderung.) Ist im einzelnen Falle durch die Brandstiftung nur unbedeutender Schaden verursacht worden, so kann die Strafe bis zur Hälfte des durch die §§. 546 bis 549 gedrohten niedersten Maßes herabgesetzt werden.

§. 551.

(Straferhöhung: 1. wegen Größe des Schadens.) Ist dagegen durch die Brandstiftung im einzelnen Falle ein sehr großer Schaden verursacht worden, so kann die Strafe über das durch die §§. 546 bis 549 gedrohte höchste Maß erhöht werden, und zwar:

1. in den Fällen der §§. 546 und 547 Nr. 1 bis zu lebenslänglichem Zuchthaus;
2. in den Fällen des §. 547 Nr. 2 und des §. 548 bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus; und
3. in den Fällen des §. 549 bis zu zehn Jahren Zuchthaus.

§. 552.

(2. Wegen anderer Umstände.) Diese höheren Strafen (§. 551) können auch eintreten:

1. wenn der Brandstifter durch Entfernung oder Zerstörung der Löschgeräthschaften, oder durch andere zu dem Ende unternommene Handlungen, das Löschen des Brandes verhindert, oder erschwert hat;
2. wenn er an mehreren Orten zugleich Brand angelegt hat; oder
3. wenn die Brandstiftung erfolgt ist, um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu verüben.

§. 553.

(Gegenstand der Brandstiftung.) Wenn der Gegenstand, woran die Brandstiftung verübt wurde (§§. 547 bis 549), einem andern Gegenstande, hinsichtlich dessen die Brandstiftung mit höherer Strafe bedroht ist, so nahe liegt, daß sich das Feuer auf denselben voraussichtlich leicht fortpflanzen kann, so ist die Strafe, die sonst zu erkennen wäre, zu erhöhen, und kann bis zu demjenigen Maße ansteigen, welches eintreten müßte, wenn der Thäter den letzteren Gegenstand selbst in Brand gesteckt hätte.

§. 554.

(Anzündung des eigenen Hauses etc.) Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546 bis 549 bezeichneten Art unter Umständen absichtlich in Brand steckt, daß daraus eine von ihm vorherzusehende Gefahr für Menschenleben hervorgeht, wird von der nämlichen Strafe getroffen, als wenn der in Brand gesteckte Gegenstand fremdes Eigenthum wäre.

§. 555.

Wer ohne die Voraussetzung des vorhergehenden §. 554 einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546 bis 549 bezeichneten Art unter Umständen absichtlich in Brand steckt, daß daraus eine von ihm vorherzusehende Gefahr für gleiches Eigenthum Anderer hervorgeht, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft; jedoch kann in den Fällen, wo das gefährdete Eigenthum Anderer zu den in den §§. 548 und 549 bezeichneten Gegenständen gehört, auf Arbeitshausstrafe erkannt werden.

§. 556.

Hat sich in einem Falle des vorhergehenden §. 555 das Feuer auf fremdes Eigenthum der in den §§. 546 bis 548 bezeichneten Art fortgepflanzt, so kann die Strafe bis zu demjenigen Maße erhöht werden, welches eintreten müßte, wenn der letztere Gegenstand selbst in Brand gesteckt worden wäre.

§. 557.

Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546 bis 548 bezeichneten Art zur Beeinträchtigung der Rechte Anderer in Brand steckt, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, und, wenn es ein Gegenstand der im §. 549 bezeichneten Art war, mit

Arbeitshaus, oder mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft, in so fern nicht in dem einen oder andern Falle nach den §§. 554 bis 556 eine höhere Strafe zu erkennen ist.

§. 558.

(Todesstrafe.) Der Brandstifter wird mit dem Tode bestraft, wenn bei dem Brande ein Mensch das Leben verloren hat, und dieser Erfolg von ihm als die wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorhergesehen werden konnte.

§. 559.

(Fahrlässige Tödtung, schwere Beschädigung, Mordversuch.) Ist dieser Erfolg im einzelnen Fall, wo er nicht als eine wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorherzusehen war, dem Thäter gleichwohl noch zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, oder ist bei dem Brande ein Mensch lebensgefährlich (§. 226) oder schwer (§. 225 Nr. 1, 2, 3 und §. 230) verletzt worden, und sind in Ansehung dieses Erfolgs die Bedingungen der Zurechnung zum Vorsatz, oder doch zur Fahrlässigkeit vorhanden, oder war, auch ohne daß solcher Erfolg eintrat, der Vorsatz des Thäters auf eine Tödtung gerichtet, so wird der Brandstifter mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 560.

(Vollendung der Brandstiftung.) Das Verbrechen (§§. 546 bis 557) gilt als vollendet, sobald die Flamme den Gegenstand der Brandstiftung ergriffen, oder solches, durch Glimmen verzehrt zu werden, angefangen hat.

§. 561.

(Reue als Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Brandstifter das Feuer aus freiem Antriebe selbst wieder gelöscht, so tritt, in so fern der entstandene Schaden nur unbedeutend ist, bloß Kreisgefängnißstrafe gegen ihn ein.

§. 562.

(Feuerverwahrlosung.) Wer einen Brand, dessen absichtliche Anlegung nach den vorhergehenden Bestimmungen als Verbrechen der vollendeten Brandstiftung zu betrachten wäre, durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn die Handlung von der Art war, daß der daraus entstandene Brand als deren wahrscheinliche Folge vom Thäter vorhergesehen werden konnte, und zugleich durch den Brand für Andere großer Schaden verursacht worden ist, auf Antrag der Polizeibehörde, wegen Feuerverwahrlosung mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

XXXIX. Titel.

Von verursachter Ueberschwemmung, und gefährlicher Beschädigung von Eisenbahnen.

§. 563.

(Strafe verursachter Ueberschwemmung.) Wer vorsätzlich eine mit Gefahr für Leben, oder mit Gefahr großer Eigenthumsbeschädigungen verbundene Ueberschwemmung dadurch verursacht, daß er Dämme, oder Deiche beschädigt, oder zerstört, oder Schluessen

unbefugter Weise öffnet, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwölf Jahren bestraft, und, wenn es zur Nachtzeit geschieht, oder um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu verüben, mit Zuchthaus.

§. 564.

(Mit erfolgtem Tode von Menschen.) In Fällen, wo durch die Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat, wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten, oder unbestimmten Vorsatz, und mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn er ihm bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

§. 565.

(Mit lebensgefährlicher Beschädigung u.) Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren tritt ein, in so fern durch die Ueberschwemmung ein Mensch lebensgefährlich (§. 226), oder schwer (§. 225 Nr. 1 bis 3 und §. 230) verletzt wurde, wenn dem Thäter der eingetretene Erfolg auch bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

§. 566.

(Vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen.) Wer vorsätzlich eine Eisenbahn auf eine Weise beschädigt, wodurch Leben, oder Gesundheit Anderer in Gefahr gesetzt wird, oder wer durch eine andere Handlung eine solche Gefahr auf einer Eisenbahn vorsätzlich bereitet, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 567.

(Mit erfolgtem Tode eines Menschen.) Hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, so wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten, oder unbestimmten Vorsatz, und mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn er ihm bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

§. 568.

(Mit lebensgefährlicher Beschädigung u.) Hatte die That (§. 566) eine lebensgefährliche (§. 226), oder eine schwere (§. 225 Nr. 1 bis 3 und §. 230) Verletzung eines Menschen zur Folge, so tritt Zuchthausstrafe ein, wenn dem Thäter dieser Erfolg auch bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

§. 569.

Sind die im §. 566 bezeichneten Handlungen dem Urheber bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, so wird derselbe, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Arbeitshaus, und, im Fall einer eingetretenen Körperverletzung, mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.

XL. Titel.

Von andern Beschädigungen fremder Sachen.

§. 570.

(Strafe der Beschädigung u.) Wer aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz fremde Sachen beschädigt, oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, in so fern die That nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht, von folgenden Freiheitsstrafen getroffen:

1. wenn die Beschädigung nicht über fünf und zwanzig Gulden beträgt, von Amtsgefängniß;
2. bei dem Betrage von mehr als fünf und zwanzig bis zu dreihundert Gulden, von Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
3. bei dem Betrage von mehr als dreihundert Gulden, von Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten, oder Arbeitshaus.

§. 571.

(Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind bei der Beschädigung folgende Umstände anzusehen:

1. wenn die Beschädigung an Gegenständen verübt worden ist, die dem Gottesdienste, oder der öffentlichen Andacht gewidmet sind; oder
2. an Kirchhöfen, Gräbern, oder Grabmälern;
3. an öffentlichen Denkmälern, oder an Gegenständen, welche in öffentlichen Sammlungen für Kunst, oder Wissenschaft, oder Gewerbe, aufbewahrt werden;
4. an öffentlichen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleußen, Wehren, Uferbefestigungen, oder andern öffentlichen Wasserbauten, an Grenzsteinen, oder an obrigkeitlich errichteten Zeichen des Umfangs, oder Maßes einer Wasserberechtigung;
5. an Feuerlöschgeräthschaften;
6. an öffentlichen Beleuchtungsanstalten;
7. an Pflanzungen, oder andern Gegenständen in öffentlichen Anlagen;
8. an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld- oder Gartenfrüchten, oder an andern Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen;
9. an Obstbäumen, Wein-, oder Hopfenstöcken;
10. an Hausthieren; oder
11. wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt worden ist; oder
12. wenn sie verübt worden ist mittelst Einbrechens, oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen; oder
13. durch Feuer, ohne daß sie in das Verbrechen der Brandstiftung übergienge.

§. 572.

(Straferhöhung bei Erschwerungsgründen.) Beim Dasein eines oder mehrerer der im vorhergehenden §. 571 bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe der Beschädigung, die außerdem eintreten würde, durch einen Zusatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 2 bis 13 sechs Monate, und in den Fällen Nr. 1 zwölf Monate der sonst verschuldeten Strafart nicht übersteigen darf.

§. 573.

(Bei Gefahr für Leben, oder Gesundheit Anderer.) War mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben, oder Gesundheit Anderer verbunden, so kann, in so fern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, in den Fällen des §. 570 Nr. 1 und 2 auf die für die nächste höhere Klasse bestimmte Strafe erkannt werden.

§. 574.

(Geld= statt Freiheitsstrafe.) Außer den Fällen des §. 573 kann statt der Freiheitsstrafe, wenn sie zwei Jahre Arbeitshaus nicht übersteigt, oder statt eines Theils derselben, auch Geldstrafe erkannt werden.

§. 575.

(Beschädigung aus Muthwillen.) Wer einen Andern in seinem Vermögen aus Muthwillen dadurch beschädigt, daß er Sachen desselben verdirbt, oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, wenn er schon zweimal polizeilich bestraft worden ist, oder der verursachte Schaden den Betrag von zehn Gulden übersteigt, von Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder von einer Geldstrafe getroffen, und, in Fällen, wo mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben, oder Gesundheit Anderer verbunden war, von Gefängnißstrafe.

§. 576.

(Wirkung des Erlasses.) Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einschreiten den Beschädigten vollkommen zufrieden gestellt, oder denselben auch nach erfolgtem obrigkeitlichem Einschreiten zur Zurücknahme der Anzeige bestimmt, so bleibt er, die Fälle des §. 573 ausgenommen, straflos.

Außerdem wird die Strafe, wenn der Thäter schon vor der bei der Obrigkeit geschehenen Anzeige aus freiem Antriebe vollen Ersatz geleistet, oder doch angeboten hat, die Fälle des §. 573 ebenfalls ausgenommen, herabgesetzt, in den Fällen der Beschädigung aus Bosheit, Nachsicht, oder Eigennutz jedoch nicht unter ein Drittel des sonst verschuldeten Maßes.

§. 577.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Mit Ausnahme der Fälle des §. 573 tritt, Untersuchung und Bestrafung nur auf Anzeige des Beschädigten ein, oder, in so fern der Gegenstand der Beschädigung öffentliches Eigenthum ist, auf Anzeige der Polizeibehörde, oder derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über den beschädigten Gegenstand zusteht.

§. 578.

(Eröffnung eines Grabes, und Entwendung aus demselben.) Die unbefugte Eröffnung eines Grabes wird mit Gefängniß, und, wenn damit eine Entwendung aus

dem Grabe verbunden war, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder mit Arbeitshaus bestraft.

§. 579.

(Entwendung oder Verstümmelung eines Leichnams.) Wer einen nicht beerdigten Leichnam, oder Theile davon entwendet, oder einen solchen Leichnam unbefugter Weise verstümmelt, wird, auf Anzeige der Personen, oder Behörden, welchen die Sorge für die Beerdigung obliegt, von Gefängnißstrafe getroffen.

§. 580.

(Vergiftung von Weiden, Wiesen u. s. w.) Wer, um Thiere Anderer zu tödten, oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche, Brunnen, Viehtränken, Fischwasser, Salzflaen, oder für das Vieh bestimmte Tummelplätze vergiftet, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und, wenn die Tödtung oder Beschädigung von Thieren eingetreten ist, mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

§. 581.

(Verbreitung einer Viehseuche.) Wer eine Viehseuche, oder eine ansteckende Viehkrankheit vorsätzlich verbreitet hat, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn es aus Fahrlässigkeit, jedoch mit Uebertretung der von der Obrigkeit zur Verhütung der Verbreitung getroffenen Anordnungen, geschehen ist, auf Antrag der Polizeibehörde, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten.

Auch in dem letzteren Falle kann die Strafe bis auf zwei Jahre Arbeitshaus erhöht werden, wenn die Handlung, welche in Bezug auf die Verbreitung der Viehseuche dem Thäter zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, aus Gewinnsucht hervorgieng.

§. 582.

(Schärfung.) In allen Fällen der §§. 570 bis 581 kann die Gefängniß- und Arbeitshausstrafe mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen verbunden werden.

XLI. Titel.

Von der Herabwürdigung der Religion, und der Störung des Gottesdienstes.

§. 583.

(Herabwürdigung der Religion.) Wer Religionslehren, oder Gegenstände der religiösen Verehrung einer im Staat aufgenommenen, oder geduldeten Religionsgesellschaft durch Aeußerungen, oder Handlungen, welche eine Lästerung, oder den Ausdruck von Hohn oder Verachtung enthalten, herabwürdigt, wird, in so fern es öffentlich, oder unter Umständen geschieht, daß öffentliches Aergerniß daraus entsteht, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

§. 584.

(Durch unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen.) Wer, ohne ein Geistlicher zu sein, fälschlich als Geistlicher gottesdienstliche, oder geistliche Amtshandlungen

gen verrichtet, die nach der bestehenden kirchlichen Ordnung nur durch einen Geistlichen verrichtet werden dürfen, soll ebenfalls mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 585.

(Störung des Gottesdienstes ic.) Wer unbefugter Weise den Gottesdienst, oder andere religiöse Handlungen oder Feierlichkeiten einer im Staat aufgenommenen, oder geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich hindert, oder stört, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, und, wenn die Handlung von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt wurde, in so fern dadurch nicht eine schwerere Strafe verschuldet ist, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre.

XLII. Titel.

Von dem Hochverrath.

§. 586.

(Angriff gegen den Großherzog.) Wer mittelst Anwendung von Gewalt, oder Drohungen (§. 278) einen Angriff gegen den Großherzog unternimmt, um denselben von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder um ihn zur Abtretung eines Theils des Großherzogthums, oder zur Abänderung, oder Unterdrückung der Staatsverfassung zu nöthigen, oder wer zu einem gleichen Zwecke eine ihm anvertraute öffentliche Gewalt mißbraucht, wird als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

§. 587.

Wer sich eines Angriffs auf das Leben des Großherzogs schuldig macht, wird als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

§. 588.

(Bewirkte Einmischung einer auswärtigen Macht.) Wer eine auswärtige Macht veranlaßt, mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierung zu entfernen, das Großherzogthum ganz oder theilweise einem fremden Staate zu unterwerfen, einen Theil des Landes vom Staatsverbande loszureißen, oder die Staatsverfassung abzuändern, oder zu unterdrücken, wird, wenn die auswärtige Macht bereits Gewalt angewendet hat, als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

§. 589.

(Hochverrätherischer Aufruhr.) Wer zu einem gleichen hochverrätherischen Zwecke (§. 588) einen im Innern ausgebrochenen Aufruhr angestiftet hat, oder zur Erreichung eines gleichen hochverrätherischen Zweckes, in Folge vorausgegangener Verschwörung, an

dem zum Ausbruch kommenden Aufruhr selbst Theil nimmt, wird ebenfalls als Hochverräter mit dem Tode bestraft.

§. 590.

Wurde jedoch ein bereits zum Ausbruch gekommener Aufruhr wieder unterdrückt, ehe noch die Aufrührer dabei eine Tödtung, oder ein anderes schweres Verbrechen verübt haben, so ist auf lebenslängliches, oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren zu erkennen.

§. 591.

Wer zu einem hochverräterischen Zwecke (§. 588) an einem Aufruhr Theil nimmt, ohne vorher an einer Verschwörung zur Erregung desselben Theil genommen, oder den Aufruhr selbst angeflüstert zu haben, wird mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren, und im Falle des §. 590 mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 592.

(Gingehung einer hochverräterischen Verbindungc.). Wer zu einem hochverräterischen Zwecke (§. 588) eine Verbindung mit einer auswärtigen Macht eingegangen, oder an einer, die Ausführung des Hochverraths, mittelst Angriffs gegen den Großherzog (§. 586), oder mittelst Aufruhrs (§. 589) bezweckenden, Verschwörung Theil genommen hat, wird, wenn die auswärtige Macht nicht bereits Gewalt (§. 588) angewendet hat, oder der Aufruhr (§. 589) nicht bereits zum Ausbruche gekommen ist, mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren, und, wenn er zu den Anstiftern, oder Anführern gehört, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 593.

(Herabgesetzte Strafe.) Waren jedoch im Falle einer Verschwörung, welche die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens mittelst Aufruhrs bezweckte, die Mittel zur Erregung des Aufruhrs, und die Art und Weise der Durchführung und Benützung desselben für den hochverräterischen Zweck noch nicht verabredet, so werden die Schuldigen mit Arbeitshaus bestraft.

§. 594.

(Vorbereitungshandlungen zu hochverräterischen Unternehmungen.) Wer zur Ausführung eines Angriffs gegen den Großherzog zu einem hochverräterischen Zwecke (§§. 586 und 587) bereits Vorbereitungshandlungen vorgenommen, ebenso wer zu einem hochverräterischen Unternehmen bereits Mannschaft angeworben, oder Vorräthe von Waffen, oder Munition herbeigeschafft, oder wer durch öffentlich angeheftete, oder in anderer Weise verbreitete Schriften, oder durch öffentliche Reden, oder durch andere öffentliche, zur Aufreizung der Volksmenge geeignete, Handlungen zu einem hochverräterischen Unternehmen aufgefordert, oder sich bereits einen Vorrath von gedruckten, eine solche Aufforderung enthaltenden, Schriften, zum Zwecke ihrer Verbreitung in hochverräterischer Absicht verschafft hat, wird, wenn es weder zu einem solchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 595.

(Angriffe gegen den deutschen Bund.) Wer mittelst Angriffss auf ein Mitglied des deutschen Bundes (§. 586), oder durch eines der in den §§. 588, 589 und 594 bezeichneten Mittel die Auflösung des deutschen Bundes, oder die Losreißung eines Theils desselben von dem Bunde, oder eine Abänderung der Bundesverfassung zu bewirken unternimmt, wird von der nämlichen Strafe (§§. 586 bis 594) getroffen, wie wenn er dasselbe Verbrechen gegen das Großherzogthum selbst verübt hätte.

§. 596.

(Gegen auswärtige Staaten.) Wenn ein Inländer sich gegen einen, mit dem Großherzogthum befreundeten, auswärtigen Staat einer Handlung schuldig macht, welche, gegen das Großherzogthum verübt, als Hochverrath anzusehen wäre (§§. 586 bis 592), so wird er mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft, und wegen der in den §§. 593 und 594 bezeichneten Handlungen mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in so fern nicht dabei ein anderes Verbrechen verübt wurde, welches durch die inländischen Gesetze mit höherer Strafe bedroht ist.

Eine strafgerichtliche Verfolgung kann hier nur auf eine, mit besonderer Ermächtigung des Justizministeriums zu erhebende, Anklage des Staatsanwaltes eintreten, und wenn das Verbrechen des Inländers nicht vom Inlande aus gegen einen deutschen Bundesstaat verübt wurde, so kann das Justizministerium diese Ermächtigung nur auf Antrag des auswärtigen Staates, und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen.

XLIII. Titel.

Von dem Landesverrath.

§. 597.

(Verrätherische Veranlassung eines Krieges.) Wer mit Verletzung seiner Staatsbürger-, oder Dienstpflicht, oder der Pflichten, die er in Folge seines Aufenthalts im Lande gegen den Staat hat, durch Verbindungen, oder Einverständnisse mit einer auswärtigen Macht einen Krieg gegen das Großherzogthum, oder gegen den deutschen Bund, wenn gleich ohne die in den §§. 588 und 595 bezeichneten Zwecke, vorsätzlich veranlaßt, wird als Landesverrätther mit dem Tode bestraft.

§. 598.

(Versuch.) Ist der Ausbruch des Krieges, auf dessen Veranlassung die im vorhergehenden §. 597 bezeichneten Verbindungen, oder Einverständnisse gerichtet waren, nicht erfolgt, so wird der Schuldige wegen versuchten Landesverraths mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 599.

(Verrätherische Handlungen während eines Krieges.) Des Landesverraths macht sich ferner schuldig, wer, durch verrätherische Handlungen, in einem gegen das Großherzog-

thum, oder gegen den deutschen Bund ausgebrochenen Kriege den Feind unterstützt, oder den Truppen des Großherzogthums, oder seiner Bundesgenossen Nachtheile zufügt, insbesondere:

1. Wer besetzte Plätze, Festungen, Pässe, oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergibt, oder deren Uebergabe, oder Wegnahme durch Verrath verursacht; oder

2. dem Feinde Risse von Festungen, oder Lagern, oder Operationspläne verrätherisch mittheilt; oder

3. dem Feinde als Spion dient; oder

4. demselben Mannschaft zuführt; oder

5. in anderer Weise zu Gunsten des Feindes Kriegsoperationen hemmt, oder vereitelt; oder

6. Soldaten zum Uebergang zum Feinde verleitet; oder

7. einen Aufstand unter den Truppen des Großherzogthums, oder seiner Verbündeten erregt; oder

8. dem Feinde die zur Führung des Kriegs nöthigen Waffen, oder Munitionsvorräthe verrätherisch verschafft; oder

9. dem Feinde Kriegskassen, oder öffentliche, für die Truppen des Großherzogthums, oder seiner Bundesgenossen bestimmte Vorräthe von Kriegsbedürfnissen verrätherisch überliefert, oder deren Ueberlieferung, oder Wegnahme durch Verrath verursacht; oder

10. andere verrätherische Handlungen unternimmt, durch welche der Unterhalt der Truppen gefährdet wird.

§. 600.

(Strafe.) Wurde durch die in dem vorhergehenden §. 599 bezeichneten verrätherischen Handlungen das Vaterland in Gefahr gebracht, oder demselben, oder einem verbündeten Staate ein großer Schaden zugefügt, so wird der Verräther mit dem Tode, außerdem mit zeitlichem, oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 601.

(Verleitung zur Desertion.) Wer während des Kriegs, oder mit Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg einzelne Soldaten zur Desertion verleitet, wird mit Zuchthaus, oder, beim Dasein von Strafmindeungsgründen der im §. 152 bezeichneten Art, mit Arbeitshaus von vier bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 602.

(Dienst im feindlichen Heere.) Der Staatsbürger, welcher nach ausgebrochenem Kriege im feindlichen Heere Dienste nimmt, und die Waffen gegen das Vaterland, oder seine Bundesgenossen trägt, wird von Zuchthausstrafe getroffen.

§. 603.

(Verrath in aufgetragenen Staatsgeschäften.) Wer ein ihm von der Großherzoglichen Regierung aufgetragenes Geschäft mit einer auswärtigen Staatsregierung verrätherisch

zum Nachtheil des Großherzogthums führt, wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 604.

(Verrath von Geheimnissen, oder Urkunden.) Die gleiche Strafe trifft ferner:

1. Denjenigen, der, mit Verletzung seiner Dienstpflicht, einer auswärtigen Regierung, zum Nachtheil des Großherzogthums, Geheimnisse, oder Urkunden verrätherisch mittheilt, oder, zur Benachtheiligung des Großherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung, Urkunden verfälscht, vernichtet, oder unterdrückt;

2. den Inländer, welcher Urkunden, oder Geheimnisse des Staates, die sich auf die politischen Verhältnisse, oder auf rechtliche Ansprüche oder Verbindlichkeiten desselben beziehen, einer auswärtigen Regierung zum Nachtheil des Großherzogthums verrätherisch mittheilt, oder solche Urkunden zur Benachtheiligung des Großherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung verfälscht, vernichtet, oder unterdrückt.

§. 605.

(Unterthanen der feindlichen Macht.) Unterthanen der feindlichen Macht, welche eine der in diesem Titel bezeichneten Handlungen begehen, werden nicht nach dessen Bestimmungen, sondern nach Kriegsgebrauch behandelt.

XLIV. Titel.

Von der Majestätsbeleidigung und den Beleidigungen gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

§. 606.

(Majestätsbeleidigung: 1. durch Gewaltthätigkeit, oder thätliche Mißhandlung.) Wer sich außer den Fällen der §§. 586 und 587 einer Gewaltthätigkeit (§. 278), oder einer thätlichen Mißhandlung gegen die geheiligte Person des Großherzogs schuldig macht, wird mit lebenslanglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und in Fällen schwerer, mit Vorbedacht verursachter, Verletzung, mit dem Tode bestraft.

§. 607.

(2. ohne solche.) Wer durch andere Handlungen, oder Aeußerungen die dem Großherzog schuldige Ehrfurcht böswillig verlegt, wird:

1. mit Arbeitshaus bestraft, wenn es in Gegenwart des Großherzogs, oder in Druckschriften (§. 311), oder durch öffentliche Anschläge geschah;

2. in andern Fällen mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 608.

(3. durch Drohungen.) Wer den Großherzog, ohne die Absicht einer Nöthigung (§. 278), mit thätlichen Mißhandlungen bedroht, wird mit Arbeitshaus bestraft, und nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

§. 609.

(Gegen den Regierungsverweser.) Die in den vorhergehenden §§. 606 bis 608 bezeichneten Handlungen, gegen den Regierungsverweser verübt, werden ebenfalls von den dort gedrohten Strafen getroffen.

§. 610.

(Beleidigungen gegen die Großherzogin: 1. durch Gewaltthätigkeit, oder thätliche Mißhandlung.) Wer sich einer Gewaltthätigkeit (§. 278), oder einer thätlichen Mißhandlung gegen die Großherzogin schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraft.

In Fällen schwerer, mit Vorbedacht verursachter, Verletzung kann die Strafe bis zu lebenslänglichem Zuchthaus erhöht werden.

§. 611.

(2. ohne solche.) Andere Beleidigungen gegen die Großherzogin werden in den Fällen des §. 607 Nr. 1 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bestraft, und in den Fällen Nr. 2 mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 612.

(3. durch Drohungen.) Wer die Großherzogin in der durch §. 608 bezeichneten Art mit Mißhandlungen bedroht, wird ebenfalls mit Arbeitshaus bestraft, und nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

§. 613.

(Beleidigungen gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.) Thätliche Mißhandlungen, verübt gegen den Erbgroßherzog, oder gegen andere Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, werden, in so fern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; andere Beleidigungen gegen dieselben mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 614.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Wegen Beleidigungen der im §. 607 bezeichneten Art, verübt gegen den Großherzog, die Großherzogin, den Erbgroßherzog, oder ein anderes Mitglied des Großherzoglichen Hauses, findet eine gerichtliche Verfolgung nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt.

XLV. Titel.

Von der Widersetzlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und dem Aufruhr.

§. 615.

(Widersetzlichkeit.) Wer sich der Vollziehung von Gesetzen, oder Verordnungen, oder von obrigkeitlichen Verfügungen, mit Anwendung, oder mit Androhung von Gewalt (§. 278) gegen Civil-, oder Militärpersonen, welche die Vollziehung vermöge ihres Amtes zu bewirken haben, oder gegen die Stellvertreter derselben, oder gegen Diejenigen, welche

auf ihre Aufforderung ihnen Peinstand leisten, widersezt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 616.

(Mit Waffen u.) Wurde die Widerseztlichkeit mit Waffen, oder andern gefährlichen Werkzeugen verübt, oder von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu vereinigt hatten, oder mit körperlicher Mißhandlung der im §. 615 bezeichneten Personen, so werden die Schuldigen mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 617.

(Strafmilderungsgrund, und Fall der Straflosigkeit.) Hat die öffentliche Behörde, oder die Person, welcher die Vollziehung oblag, durch ein ungesetzliches, oder ordnungswidriges Verfahren selbst zum Widerstand Veranlassung gegeben, so gilt dieß in den Fällen beider vorhergehenden §§. 615 und 616 als Strafmilderungsgrund, und es hat bei offener Gesetzwidrigkeit des Verfahrens, wenn daraus für den sich Widerseztenden unmittelbar ein unerseztlicher Nachtheil entstanden wäre, und derselbe bei dem Widerstand nicht weiter ging, als zur Abwendung dieses Nachtheils nothwendig war, selbst Straflosigkeit einzutreten.

§. 618.

(Oeffentliche Gewaltthätigkeit.) Wer Gewalt, oder Drohungen mit Gewalt (§. 278) gegen obrigkeitliche Personen anwendet, um sie zu der Erlassung, oder Zurücknahme einer Verfügung, oder Anordnung, oder zu einer andern Amtshandlung zu nöthigen, oder sie wider ihren Willen von einer Amtshandlung abzuhalten, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 619.

(Zusammentreffen mit andern Verbrechen.) Ist in einem Falle des Verbrechens der Widerseztlichkeit (§. 615), oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618) durch die zu dem Ende angewendete Gewalt eine Verletzung von Personen, oder eine Beschädigung von Sachen verübt, durch welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, so ist das Maß der nach §. 182 zu erkennenden Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher den dritten Theil derselben nicht übersteigen kann.

§. 620.

(Beschädigung öffentlicher Anschläge.) Wer öffentlich angeschlagene Anordnungen, oder Bekanntmachungen einer öffentlichen Behörde unbefugter und vorsätzlicher Weise wegnimmt, beschädigt, zerstört, oder unleserlich macht, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, von Amtsgefängniß, oder Geldstrafe bis zu Einhundertundfünzig Gulden getroffen.

§. 621.

(Verletzung obrigkeitlicher Siegel.) Wer unbefugter Weise die von einer obrigkeitlichen Behörde, zum Verschlusse, oder zur Verwahrung von Sachen angelegten, öffentlichen Siegel vorsätzlich erbricht, oder beschädigt, wird von Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder von Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

§. 622.

(Strafe des Aufruhrs.) Hat sich zur Verübung des Verbrechens der Widerseßlichkeit (§. 615), oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618), eine Mehrheit von Personen in solcher Anzahl und unter solchen Umständen zusammengerottet, daß zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung voraussichtlich nicht zureichend gewesen wären, so werden die Schuldigen wegen Aufruhrs bestraft, und zwar:

1. in so fern der Zweck desselben erreicht wurde, die Anstifter und Anführer mit Kreisgefängniß nicht unter vier Monaten, oder Arbeitshaus, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
2. außerdem die Ersteren mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und die Letztern mit Gefängniß.

§. 623.

Sind jedoch die Aufrührer, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, und ohne daß Gewaltthaten gegen Personen, oder strafbare Beschädigungen von Sachen verübt wurden, freiwillig, oder auf die bloße Aufforderung der öffentlichen Behörde, vor wirklicher Anwendung von Zwangs-, oder Widerstandsmitteln gegen dieselben, zur Ordnung zurückgekehrt, so werden nur die Anstifter und Anführer mit Kreisgefängniß bestraft.

Haben die Anstifter und Anführer selbst, so viel an ihnen lag, zur Rückkehr der Aufrührer zur Ordnung beigetragen, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund.

§. 624.

(Zusammentreffen mit andern Verbrechen.) Ist bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem Zwecke desselben eine Verletzung von Personen, oder eine Beschädigung von Sachen verübt, durch welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, so werden die Urheber derselben, und ebenso auch die Anstifter und Anführer des Aufruhrs, in so fern ihnen jenes Verbrechen zum Vorsatz zuzurechnen ist, von einer, nach der Vorschrift des §. 182 zu bestimmenden, Strafe getroffen, welche jedoch, die Fälle des §. 175 ausgenommen, durch einen, die Hälfte derselben nicht übersteigenden, Zusatz erhöht wird.

§. 625.

(Straferhöhung.) Ist ein Verbrechen, welches bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem Zwecke desselben verübt wurde, den Anstiftern und Anführern des Aufruhrs nicht zum Vorsatz zuzurechnen, so kann gegen sie die im §. 622 festgesetzte Strafe, in so fern das Verbrechen mit Todes-, oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Zuchthausstrafe, außerdem bis auf zwei Drittheile desjenigen Maßes erhöht werden, welches sie nach §. 624 treffen würde, wenn sie das Verbrechen selbst verübt hätten.

Gegen die übrigen Theilnehmer kann, je nach der Schwere des verübten Verbrechens, auf Arbeitshausstrafe erkannt werden, vorbehaltlich höherer Strafe, in so fern sie in Beziehung auf jene Verbrechen als Gehilfen zu betrachten sind.

§. 626.

(Wegfallen derselben.) Ergibt sich jedoch in den Fällen des vorhergehenden §. 625,

daß sich die Anstifter, oder Anführer, oder die andern Theilnehmer ernstlich bestrebt haben, die Verübung solcher Verbrechen zu verhindern, so findet eine Straferhöhung gegen dieselben nicht statt.

§. 627. (Zufällig entstandener Aufruhr.) Wenn eine Menge von Personen, welche zu andern, als den im §. 622 bezeichneten Zwecken, jedoch unter den dort vorausgesetzten Umständen, und in der dort vorausgesetzten Anzahl, sich versammelt hat, auf die Aufforderung der öffentlichen Behörde nicht auseinander geht, und sich derselben mit Anwendung, oder mit Androhung von Gewalt (§. 278) widersetzt, so gilt dieß als Aufruhr, und wird, wenn die Schuldigen keine Verletzung von Personen, oder strafbare Beschädigung von Sachen, und eben so wenig eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618) verübten, an den Anstiftern und Anführern mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft.

§. 628.

Haben die Aufrührer im Falle des vorhergehenden §. 627 noch eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618), oder eine Verletzung von Personen, oder strafbare Beschädigung von Sachen verübt, so kommen die Vorschriften des §. 622, und, wenn durch die Verletzung von Personen, oder Beschädigung von Sachen an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, die Vorschriften des §. 624 zur Anwendung.

Gegen diejenigen Theilnehmer, welchen diese Verbrechen nicht zum Vorsatz zuzurechnen sind, kann die Aufruhrstrafe (§. 622) nur um die Hälfte desjenigen Maßes erhöht werden, um welches dieselbe im Falle des §. 625 gegen sie erhöht werden könnte.

§. 629.

(Verweilen bei der aufrührerischen Menge.) Diejenigen, welche, nachdem gegen eine aufrührerische Menge (§§. 622 und 627) obrigkeitliche Zwangsmittel angewendet wurden, in deren Nähe verweilen, und dadurch die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erschweren, werden, in so fern nicht ihre Anwesenheit durch Gründe entschuldigt ist, mit Verweis, Geldstrafe, oder Amtsgefängniß bestraft.

§. 630.

(Aufforderungen zum Aufruhr u.) Wer durch öffentlich angeheftete, oder in anderer Weise verbreitete, Schriften, oder durch öffentliche Reden, oder durch andere öffentliche, zur Aufreizung der Volksmenge geeignete, Handlungen zum Aufruhr, oder zur gemeinsamen Widerseßlichkeit, oder zu gemeinsamer Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit, obwohl ohne Erfolg, auffordert, soll mit Gefängniß bestraft werden.

§. 631.

Wer in öffentlich verbreiteten Schriften, oder in öffentlichen Reden an eine versammelte Menge, durch Erdichtung von Thatsachen, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, Haß oder Verachtung gegen die Regierung erregen würden, oder durch thatsächliche Entstellung wahrer Thatsachen in einer Weise, daß sie eben dadurch Haß oder Verachtung zu erregen geeignet werden, die Regierung herabzuwürdigen sucht, oder wer in gleicher Absicht Schriften, welche erdichtete oder ent-

stellte Thatfachen der bezeichneten Art enthalten, unter das Volk verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

In Bezug auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen auch die Buchhändler wegen des Abjages von Druckschriften im Wege des Buchhandels als Verbreiter verantwortlich seien, verbleibt es in allen Fällen bei der Bestimmung des §. 26 des Preßgesetzes vom 28. December 1831, und ebenso bleiben hinsichtlich der Herausgeber, Verleger und Drucker, sowie hinsichtlich der Redacteurs von Zeitungen und Zeitschriften die Bestimmungen des Preßgesetzes maßgebend.

XLVI. Titel.

Von der Befreiung von Gefangenen.

§. 632.

(Befreiung eines Gefangenen.) Wer einen Verhafteten, oder einen Strafgefangenen rechtswidrig befreit, oder ihm zu der Befreiung rechtswidrig verhilft, wird, wenn ihm die That zum Vorsatz zuzurechnen ist, mit Gefängniß bestraft.

§. 633.

(Befreiung Mehrerer u. s. w.) Wurde eine Mehrheit von Personen, oder ein der öffentlichen Sicherheit besonders gefährlicher Verhafteter, oder Strafgefangener befreit, so wird der Schuldige mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

§. 634.

(Durch Gewaltthätigkeit, oder Erbrechung.) Wurde die Befreiung durch Anwendung, oder durch Androhung von Gewalt gegen die zur Verwahrung, oder Bewachung der Verhafteten, oder Strafgefangenen aufgestellten Personen, oder mittelst gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses bewirkt, so wird der Schuldige

1. in den Fällen des §. 632 mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und

2. in den Fällen des §. 633 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 635.

(Fall schwereren Verbrechens.) Ist in den Fällen des vorhergehenden §. 634 durch die angewendete Gewalt eine Verletzung von Personen, oder eine Beschädigung von Sachen verübt worden, durch welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, so ist die nach der Vorschrift des §. 182 zu erkennende Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher den dritten Theil derselben nicht übersteigen darf.

§. 636.

(Selbstbefreiung.) Der Verhaftete, oder Gefangene, welcher seine Befreiung mittelst thätlicher Gewalt gegen seine Aufseher, oder mittelst Drohungen gegen dieselben bewirkt, wird, in so fern seine Handlung nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 637.

(Befreiung durch den Gatten oder Verwandte.) Der Ehegatte, die Verwandten in gerader Abstammung, und die Geschwister des Verhafteten, oder Gefangenen, welche seine Befreiung mittelst thätlicher Gewalt, oder Drohungen gegen die Gefängnißaufseher bewirken, werden, so fern ihre Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und, wenn sie die Befreiung mittelst gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses bewirken, nach Verschiedenheit der Größe der Beschädigung, von der Hälfte der durch §. 570 gedrohten Freiheitsstrafen getroffen.

§. 638.

(Befreiung aus bürgerlicher Haft.) Die gleichen Strafen (§. 637) kommen in den gleichen Fällen auch gegen Denjenigen zur Anwendung, welcher einen Gefangenen, der privatrechtlicher Verbindlichkeiten halber verhaftet ist, widerrechtlich befreit.

XLVII. Citel.

Von der Landstreicherei und dem Bettel.

§. 639.

(Landstreicherei.) Wer wegen Herumziehens außer seinem Wohnort, ohne ordentlichen Erwerbzweig, oder genügende Mittel seines Unterhaltes, und ohne Nachweisung eines erlaubten Zweckes, im Verlauf der letzten drei Jahre zweimal polizeilich bestraft worden ist, wird, im Falle der Wiederholung, als Landstreicher mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 640.

(Bettler.) Bettler, welche falsche Pässe bei sich führen, oder falsche öffentliche Zeugnisse über Gebrechen, oder erlittene Unglücksfälle, die sie bei dem Betteln fälschlich vorspiegeln, oder für andere Personen bestimmte Pässe, oder öffentliche Zeugnisse, beim Betteln fälschlich als die Ihrigen gebrauchen, oder welche unter Drohungen betteln, werden mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 641.

(Mit Waffen ꝛc.) Werden Landstreicher, oder Bettler mit Waffen, mit Diebschlüsseln, oder mit andern Werkzeugen betreten, welche dieselben nach den Umständen als der Sicherheit der Personen, oder des Eigenthums gefährlich darstellen, so werden sie auch ohne vorhergegangene polizeiliche Bestrafung mit geschärftem Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 642.

(Stellung unter polizeiliche Aufsicht.) In allen Fällen kann, und beim Rückfall muß gegen den Landstreicher und gegen den Bettler, wenn er auch bloß zu Kreisgefängniß verurtheilt wird, immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden.

XLVIII. Titel.

Von der Wilderei, der Wilddieberei, und von Jagd- und Fischereifreveln.

§. 643.

(Wilderei.) Wer in fremdem Jagdbezirk, ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten, oder seiner Vertreter, mit Schußwaffen jagt, soll, als der Wilderei schuldig, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu vier Monaten bestraft werden.

§. 644.

(Jagdfrevel.) Ist die That unter Umständen verübt, welche eine gefährliche Willensstimmung nicht annehmen lassen, so gilt sie nur als Jagdfrevel, und wird, wenn der Schuldige wegen eines gleichen Vergehens oder eines der im §. 651 bezeichneten Vergehens bereits zweimal polizeilich bestraft ist, von einer, dem Jagdberechtigten zufallenden, Geldstrafe von fünf- und zwanzig bis Einhundert Gulden getroffen.

Im Falle der Wiederholung nach Verkündigung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses wird der Thäter mit der Strafe der Wilderei (§. 643) belegt.

§. 645.

(Erschwerende Umstände.) Mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren wird die Wilderei bestraft:

1. wenn die That von einer Mehrheit mit Schußwaffen versehenen Theilnehmer, bei welchen nicht die Voraussetzungen des §. 644 eintreten, in Gesellschaft verübt wurde, wobei jedoch die nicht mit Schußwaffen versehenen Theilnehmer als Gehilfen (§. 136) bestraft werden; oder
2. wenn sich der Thäter durch Vermummung, oder auf andere Weise unkenntlich gemacht hatte; oder
3. wenn er sich den Jagdberechtigten, oder Forstbedienten, oder andern bestellten Aufsehern, von denen er betreten wurde, mit Androhung, oder Anwendung von Gewalt widersetzt hat; oder
4. wenn die Wilderei zur Nachtzeit stattgefunden hat; oder
5. wenn die That, wo sie nicht nach §. 644 nur als Jagdfrevel erscheint, auf einem zur Jagdausübung für den Großherzog, oder für Mitglieder der Großherzoglichen Familie bestimmten Bezirke verübt wurde; oder
6. wenn es sich ergibt, daß der Schuldige die Wilderei gewerbsmäßig treibt.

§. 646.

Treffen bei einem Wildereifalle mehrere der im vorhergehenden §. 645 bezeichneten erschwerenden Umstände zusammen, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren ein.

§. 647.

(Drittes Wildereivergehen.) Der zweite Rückfall wird als drittes Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 648.

(Erschwerende Umstände.) Beim Dasein der im §. 645 bezeichneten erschwerenden Umstände wird das dritte Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft.

§. 649.

(Strafmilderungsgrund.) In den Fällen der §§. 645 und 648 gilt es als Strafmilderungsgrund, wenn sich der Wilderer dem Jagdberechtigten, Forstbedienten, oder Aufseher, von dem er betreten wurde, ohne alle Widerseßlichkeit sogleich ergeben, oder das Gewehr von sich geworfen hat.

§. 650.

(Gewaltthätigkeit, oder Widerseßlichkeit, verbunden mit einer Körperverletzung.) Ist bei der vom Wilderer gegen die Jagdberechtigten, Forstbedienten, oder andere Aufseher verübten Gewaltthätigkeit, oder Widerseßlichkeit eine ihm zuzurechnende Körperverletzung eingetreten, durch welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, so wird er von einer nach der Vorschrift des §. 182 zu erkennenden Strafe getroffen, welche jedoch, die Fälle des §. 175 ausgenommen, durch einen die Hälfte derselben niemals übersteigenden Zusatz erhöht wird.

§. 651.

(Jagdfrevel und Wilddieberei.) Wer in fremdem Jagdbezirk, ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten, oder seiner Vertreter, Wild einfängt, oder, ohne Gebrauch von Schußwaffen, Wild erlegt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, als der Wilddieberei schuldig, von einer, dem Jagdberechtigten zufallenden, Geldstrafe von fünf und zwanzig bis Einhundert Gulden, und, im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses, von einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten getroffen.

§. 652.

(Confiscation der Gewehre u. s. w.) In allen gerichtlichen Straffällen der vorhergehenden §§. 643 bis 651 ist zugleich zu Gunsten des Jagdberechtigten auf Confiscation der bei der That benützten Gewehre, oder Fangwerkzeuge und Jagdgeräthschaften, so wie der dabei gebrauchten Hunde, zu erkennen.

§. 653.

(Fischereifrevel.) Wer unbefugter Weise in Bächen, Flüssen, oder Seen fischt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, wegen dritten Fischereifrevels von einer, dem Fischereiberechtigten zufallenden, Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden getroffen.

Wenn durch die angewendeten Mittel der Bestand der Fische selbst gefährdet wird, so tritt schon im ersten Falle Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein.

§. 654.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 651 und 653, so wie, wenn sich eine Uebertretung als ein Jagdfrevel der in dem §. 644 bezeichneten Art darstellt,

findet gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige des Jagd- oder Fischereiberechtigten, oder seiner Vertreter statt.

§. 655.

(Jagdvergehen in Wildparken.) Eine Wilderei, oder Wilddieberei, oder ein Jagdfrevel, in einem eingezäunten Park, oder Wildgarten verübt, wird als Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§. 385 Nr. 7), oder, unter den Voraussetzungen des §. 381 Nr. 1, als gefährlicher Diebstahl, und wenn die Voraussetzungen der §§. 410 und 411 eintreten, als Raub bestraft.

§. 656.

(Fischdiebstahl.) Wegen Diebstahls wird auch Derjenige bestraft, welcher Fische aus Behältern, oder Fischteichen entwendet.

XLIX. Titel.

Von den besonderen Verbrechen öffentlicher Diener.

§. 657.

(Begriff: 1. der öffentlichen Diener.) Die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels, welche nicht ausschließlich für eine bestimmte Klasse von Dienern, oder Beamten gegeben sind, gelten für die Hof- und Staatsdiener, die Diener der Kirche, der Gemeinden, der Stiftungen, des öffentlichen Unterrichts und anderer, in Bezug auf ihre Verwaltung unter der Aufsicht des Staates stehenden, öffentlichen Anstalten, so wie für deren Stellvertreter und Gehilfen, die von der zuständigen Behörde bestellt sind.

§. 658.

(2. der niederen öffentlichen Diener.) Diejenigen Bestimmungen, welche in dem gegenwärtigen Titel für niedere öffentliche Diener gegeben sind, gelten für niedere Hofdiener, Gendarmen, Zoll- und Steueraufseher, Postconducteure, Briefträger, Waldhüter, Feldhüter, Polizeidiener, Gefangenwärter, Kanzleidiener, Amtsdienner, und andere Diener öffentlicher Behörden.

§. 659.

(Amtsmißbrauch im Allgemeinen.) Der öffentliche Diener, welcher sein Amt, oder Dienstverhältniß zu widerrechtlicher Benachtheiligung Anderer, oder des Staates, oder zur Verdrückung Untergebener, oder um die freie Ausübung staats- oder gemeindegürgerlicher Rechte zu hindern, aus Bosheit, Rachsucht, Eigennuß, oder Parteilichkeit mißbraucht, wird, in so fern die Handlung nicht in ein bestimmtes Verbrechen übergeht, als des Amtsmißbrauchs schuldig, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 660.

(Verletzung der Amtsverschwiegenheit: 1. in böser Absicht.) Der öffentliche Diener, welcher aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennuß Thatfachen, oder den Inhalt von Acten, oder andern Urkunden, deren Geheimhaltung ihm vermöge seiner Dienstpflicht obliegt, offenbart, oder

solche Acten, oder Urkunden Andern mittheilt, oder Andern die Einsicht derselben gestattet, wird, als der Verletzung der Amtsverschwiegenheit schuldig, mit Dienstentlassung, und wenn daraus ein großer Schaden entstand, der dem Schuldigen zum Vorsatz zuzurechnen ist, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus, und zugleich mit Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung bestraft.

§. 661.

(2. ohne böse Absicht.) Ist durch eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit, welcher weder Bosheit, noch Rachsucht, oder Eigennutz zum Grunde lag, ein großer Schaden verursacht worden, der vom Schuldigen als wahrscheinliche Folge seiner Handlung voraussehen war, so wird derselbe von einer Geldstrafe nicht unter Einhundert Gulden getroffen, oder nach Umständen von der Strafe der Dienstentlassung.

§. 662.

(Strafe der Bestechung.) Der öffentliche Diener, welcher bei seinen Amtshandlungen einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern, oder des Staates begünstigen kann, wird, wenn er wegen einer vorzunehmenden Amtshandlung, oder für die Unterlassung einer Amtshandlung Geld, oder andere Vermögensvorteile zum Geschenke annimmt, oder zur Annahme derselben sich bereit gezeigt hat, als der Bestechung schuldig, neben Kreisgefängniß, oder einer Geldstrafe, welche hier den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das gegebene, oder versprochene Geschenk übersteigt, von der Strafe der Dienstentlassung, oder der Dienstentsetzung getroffen.

§. 663.

(Bei niederen Dienern.) Niedere Diener machen sich der Bestechung schuldig, wenn sie wegen einer vorzunehmenden Amtshandlung, oder für die Unterlassung einer Amtshandlung, bei deren Vornahme, oder durch deren Unterlassung sie einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern, oder des Staates begünstigen können, Geld, oder andere Vermögensvorteile zum Geschenke annehmen, oder zur Annahme derselben sich bereit gezeigt haben, und werden von Geldstrafe bis zu Einhundertundfünzig Gulden, oder von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen, und in schwereren Fällen überdieß von Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung.

§. 664.

(Strafe des Bestechenden.) Der Bestechende verfällt, so bald er das Geschenk angeboten, oder versprochen hat, in eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 665.

(Amtsverbrechen in Folge von Bestechung.) Hat der Bestochene dem Bestechenden eine Handlung zugesagt, welche ein Amtsverbrechen ausmacht, oder eine solche in Folge der Bestechung wirklich verübt, so kommt die hierdurch verschuldete Strafe, oder die Strafe der Bestechung (§. 664), nach den Vorschriften des §. 182, zur Anwendung.

§. 666.

In den Fällen des vorhergehenden §. 665 kommt auch gegen den Bestechenden, wie gegen einen Anstifter (§§. 119 bis 122), die Strafe der Bestechung (§. 664), oder die Strafe

des vom Bestochenen zugesagten, oder verübten Amtsverbrechens nach den Vorschriften des §. 182 zur Anwendung, jedoch mit Ausschluß der stellvertretenden Strafe für die den Letzteren überdieß treffende Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung.

§. 667.

(Strafbare Geschenknahme.) Hat ein öffentlicher Diener, welcher bei seinen Amtshandlungen einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern, oder des Staates begünstigen kann, wegen einer bereits vollzogenen Amtshandlung, oder ein niederer Diener wegen einer bereits vollzogenen Amtshandlung der im §. 663 bezeichneten Art, Geld, oder andere Vermögensvorteile von nicht unbedeutendem Geldwerthe, ohne Genehmigung der ihm vorgesetzten Dienstbehörde, sich zum Geschenke geben lassen, so wird er, in so fern ein vorgängiges Versprechen nicht stattgefunden hatte (§. 662), wegen unerlaubter Geschenknahme von einer Geldstrafe getroffen, welche den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das empfangene Geschenk übersteigt, und beim Rückfall überdieß von Dienstentlassung.

§. 668.

Von der Strafe unerlaubter Geschenknahme wird auch ein öffentlicher Diener, bei dem die Voraussetzungen des §. 667 nicht eintreten, getroffen, wenn er Denjenigen, von welchem er sich Geld, oder andere Vermögensvorteile von nicht unbedeutendem Geldwerthe zum Geschenk geben, oder versprechen ließ, durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen hiezu bestimmt hat.

§. 669.

(Bestechung, oder Geschenknahme durch Mittelspersonen.) Was im Einverständnisse mit einem öffentlichen Diener wegen einer Amtshandlung desselben einem Dritten gegeben, oder versprochen wird, ist in den Fällen der §§. 662, 663, 667 und 668 so anzusehen, als wenn es dem öffentlichen Diener selbst gegeben, oder versprochen worden wäre.

§. 670.

(Confiscation des Gesenkens.) Bei Bestechung und unerlaubter Geschenknahme fällt das gegebene Geschenk, oder dessen Werth der Staatscasse zu.

§. 671.

(Öffentliche Erpressung: 1. durch Anwendung der Amtsgewalt, oder Drohung mit derselben.) Der öffentliche Diener, welcher durch Anwendung der Amtsgewalt, oder durch Drohung mit derselben Jemanden nöthigt, ihm Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, oder welcher auf gleiche Weise Jemanden in rechtswidriger Absicht nöthigt, einem Andern Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, wird, als der öffentlichen Erpressung schuldig, neben der Strafe des gemeinen Verbrechens der Erpressung (§§. 417 bis 419 und 422), zugleich von der Strafe der Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 672.

(2. durch Befehle, oder Täuschung.) Hat der öffentliche Diener ohne Anwendung der Amtsgewalt und ohne Drohung mit derselben, jedoch, mit Mißbrauch seiner amtlichen Stellung, durch Befehle, oder falsche Vorspiegelungen Jemanden zur Gewährung von Vortheilen, die ihm nicht gebühren, bestimmt, oder hat er unter gleicher Voraussetzung sich solche Vortheile durch Benützung

der Unwissenheit, oder des Irrthums Desjenigen zugeeignet, von dem sie ihm gewährt wurden, oder hat ein öffentlicher Diener der im §. 662 bezeichneten Art Jemanden durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen zur Gewährung solcher Vortheile vorsätzlich veranlaßt, so wird er ebenfalls, als der öffentlichen Erpressung schuldig, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus, und in so fern im einzelnen Falle eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet ist, zugleich mit Dienstentlassung, oder Dienstentziehung bestraft.

§. 673.

(Strafe der verletzten Richterpflicht). Öffentliche Diener, welche in bürgerlichen Rechts-, oder in Verwaltungs-, oder in Strafsachen wissentlich ungerechte Entscheidungen geben, oder zum Zweck solcher Entscheidungen wissentlich ungerecht abstimmen, werden von der Strafe des falschen Zeugnisses (§§. 486 bis 489), und überdieß in allen Fällen der Verurtheilung zu zeitlichen Freiheitsstrafen von Dienstentlassung, oder Dienstentziehung getroffen.

§. 674.

(In geringeren Sachen.) Ist die bürgerliche Rechts-, oder die Verwaltungs-, oder die Strafsache von der Art, daß die Partei, oder die Zeugen statt Eides nur ein Handgelübde abzulegen haben, so treten die im §. 502 gedrohten Strafen nebst der Strafe der Dienstentlassung ein.

§. 675.

(Zu Gunsten des Angeschuldigten.) Wenn in Strafsachen der im vorhergehenden §. 674 bezeichneten Art der Angeschuldigte durch die ungerechte Entscheidung begünstigt wurde, so sind die Richter ermächtigt, in so fern solche Uebertretung die erste ist, auf Geldstrafe nicht unter Einhundert Gulden herabzugehen.

§. 676.

(Fälschung behufs ungerechter Entscheidung.) Von den in den §§. 486 bis 490, 674 und 675 gedrohten Strafen wird auch derjenige öffentliche Diener getroffen, welcher in der Absicht, eine ungerechte Entscheidung herbeizuführen, in Vorträgen, Protokollen, Berichten, oder andern Acten wissentlich etwas Unwahres beurkundet.

§. 677.

(Fälschung mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechts.) Der öffentliche Diener, welcher, mit Mißbrauch seines amtlichen Beurkundungsrechts, zu den in den §§. 423, 425, 428 und 429 bezeichneten Zwecken, öffentliche Urkunden mit unwahrem Inhalte fertigt, und davon entweder Gebrauch macht, oder sie an Andere abgibt, oder absendet, oder ihrer Bestimmung gemäß in Verwahrung nimmt, wird von der Strafe der Fälschung, und in den Fällen der §§. 423, 425 und 428 zugleich von der Strafe der Dienstentlassung, oder Dienstentziehung getroffen.

§. 678.

Hat ein öffentlicher Diener zum Behufe einer Fälschung, die mit einer geringeren, als der im §. 446 festgesetzten, Strafe bedroht ist, eine öffentliche Urkunde mit unwahrem Inhalte, oder ein mit den äußeren Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde versehenes Blankett gefertigt, und an Andere

abgegeben, so wird er, in so fern die Urkunde, oder das Blankett zu einem schwereren Verbrechen gebraucht wurde, nebst Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung, von der Strafe dieses Verbrechens getroffen, die jedoch das höchste Maß der im §. 446 gedrohten Strafe niemals übersteigen darf.

§. 679.

(Unterdrückung von Urkunden.) Der öffentliche Diener, welcher ihm anvertraute amtliche Acten in rechtswidriger Absicht unbrauchbar macht, vernichtet, oder unterdrückt, wird von der im §. 459 gedrohten Strafe, und in so fern im einzelnen Falle eine höhere Freiheitsstrafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet ist, zugleich von Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 680.

(Staatschreiber.) Die Strafe des §. 677 tritt gegen Staatschreiber auch ein, wenn sie, um die gewinnfüchtige (§. 423), oder auf Beschädigung gerichtete, Absicht (§. 425) eines Andern zu befördern,

1. durch pflichtwidrige Verweigerung, oder Verzögerung ihrer Dienstleistungen die Aufnahme der Urkunde über ein Rechtsgeschäft, dessen Giltigkeit von deren Dasein abhängt, verhindern; oder

2. in der Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft Fehler begehen, welche dessen Richtigkeit nach sich ziehen; oder

3. die in ihrer Verwahrung befindliche Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft unbrauchbar machen, vernichten, oder unterdrücken.

§. 681.

(Mißbrauch der richterlichen Gewalt.) Richter, welche aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz, oder sonst in rechtswidriger Absicht, gegen Jemanden eine Untersuchung einleiten, oder eine Haussuchung, oder die Eröffnung oder Wegnahme von Briefen, oder andern Papieren, anordnen, oder vornehmen, werden mit Dienstentlassung bestraft.

§. 682.

(Ungefesliche Haft.) Untersuchungsrichter, welche Jemanden aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz, oder sonst in rechtswidriger Absicht, verhaften, oder in Haft behalten, eben so andere öffentliche Diener, welche in gleicher Absicht eine ungebührliche Verlängerung der Haft eines Angeschuldigten verursachen, desgleichen Vorstände von Strafanstalten, welche in gleicher Absicht Jemanden als Gefangenen in die Anstalt aufnehmen, werden von den in den §§. 275 bis 277 gedrohten Strafen, nebst Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung, getroffen.

§. 683.

Untersuchungsrichter, Vorstände von Strafanstalten, oder andere öffentliche Diener, welche, mit Uebertretung der Dienstvorschriften, mittelbar oder unmittelbar, wissentlich eine zehn Tage übersteigende ungebührliche Verlängerung der Haft eines Gefangenen verursachen, werden von Geldstrafe nicht unter Einhundert Gulden, oder in schwereren Fällen von Dienstentlassung getroffen.

§. 684.

(Andere Willkührlichkeiten.) Von der gleichen Strafe (§. 683) wird der Richter, in so fern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, getroffen:

1. wenn er Mißhandlungen, oder Drohungen anwendet, oder durch Andere anwenden läßt, um Angeschuldigte zu Geständnissen, oder Zeugen zu Aussagen von bestimmtem Inhalte zu nöthigen;

2. wenn er gegen verhaftete Angeschuldigte, oder Strafgefangene wissenschaftlich ungesegliche, oder im Urtheil nicht ausgedrückte, Erschwerungen eintreten läßt; oder

3. wenn er durch Unterlassung der Untersuchung, oder durch die Art der Einleitung, oder der Führung derselben, den Angeschuldigten in einer die Gerechtigkeit des Erkenntnisses gefährdenden Weise vorsätzlich begünstigt.

§. 685.

(Vorsätzlich verursachte Entweichung von Gefangenen.) Der Richter, welcher einem Verhafteten, oder einem Strafgefangenen vorsätzlich Gelegenheit zur Flucht läßt, oder verschafft, wird von den auf das Verbrechen der Befreiung von Gefangenen gesetzten Strafen (§§. 632 und 633), und überdieß von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 686.

Die Bestimmungen der vorhergehenden §§. 681 bis 685 finden auch auf die Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten Anwendung, so weit denselben richterliche Amtsbefugnisse übertragen sind, und die Bestimmungen der §§. 684 Nr. 2 und 685 auch auf die Vorstände und Aufseher der Strafanstalten, so wie auf die Gefangenwärter, und die Bestimmungen der §§. 684 Nr. 1 und 685 auch auf Gendarmen, Polizeidiener und Andere, welche Angeschuldigte zu verhaften, zu verwahren, oder zu begleiten haben.

§. 687.

(Rechnersuntreue.) Öffentliche Rechner oder Verwalter, welche Gelder, oder andere Gegenstände ihrer Verrechnung oder Verwaltung in ihren eigenen Nutzen verwenden, werden, als der Rechnersuntreue schuldig, von der Strafe der Unterschlagung, und zugleich von Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 688.

(Unter fünfzig Gulden.) Betragen die in den eigenen Nutzen verwendeten Gelder, oder andern Gegenstände weniger als fünfzig Gulden, so tritt, in so fern es die erste Uebertretung ist, nur dienstpolizeiliche Strafe ein, es sei denn, daß der Schuldige zur Verübung, oder zur Verbergung der That Fälschungen, oder andere Täuschungsmittel angewendet hat, oder daß die Zueignung in der Absicht geschehen ist, das Verwendete der Kasse ohne Wiederersatz zu entziehen.

§. 689.

(Wann Verwendung in eigenen Nutzen zu vermuthen.) Findet sich in der Kasse oder in den Vorräthen des Rechners oder Verwalters ein Abgang, hinsichtlich dessen derselbe nicht eine andere Entstehungsurache nachzuweisen, oder wahrscheinlich zu machen vermag,

so kann eine Verwendung in des Rechners oder Verwalters eigenen Nutzen angenommen werden, wenn dafür noch andere Umstände sprechen, namentlich:

1. wenn derselbe einen Aufwand gemacht, oder sich ein Vermögen gesammelt hat, wozu ihm seine rechtmäßigen Einnahmen offenbar nicht die Mittel hätten geben können; oder
2. wenn er den Abgang durch Fälschungen, oder andere Täuschungsmittel zu verbergen gesucht hat.

§. 690.

(Zusammentreffen von Rechnersuntreue und Fälschung.) Wurde als Mittel zur Verübung der Rechnersuntreue, oder zur Verbergung derselben, eine falsche Urkunde gefertigt, oder eine ächte verfälscht, oder unterdrückt, so kommt bei Bestimmung der Strafe der zusammentreffenden Verbrechen der Rechnersuntreue und der Fälschung, oder des Betrugs, die Vorschrift des §. 182 zur Anwendung.

§. 691.

(Fortgesetztes Verbrechen.) Wenn mehrere Uebertretungen der im vorhergehenden §. 690 bezeichneten Art, die von dem nämlichen Rechner oder Verwalter bei der nämlichen, oder bei verschiedenen Verwaltungen, oder Verrechnungen begangen wurden, als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so sind sie bei Bestimmung der Strafe als fortgesetztes Verbrechen (§. 180) anzusehen.

§. 692.

(Wirkung des Ersatzes.) Wird die Kasse von dem Schuldigen, oder von Andern, die dazu nicht rechtlich verpflichtet sind, vor eingetretener Rechtskraft des Strafserkenntnisses, durch baaren Ersatz, oder in anderer Weise ganz, oder zum Theile befriedigt, so fällt die nach §. 687 oder §. 690 sonst eintretende Freiheitsstrafe ganz oder theilweise weg.

§. 693.

Hat jedoch der Schuldige zur Verübung, oder zur Verbergung der Rechnersuntreue falsche Einnahms-, oder falsche Ausgabsbelege gefertigt, oder ächte verfälscht, so bleibt die Strafe der Fälschung auch im Falle des §. 692 vorbehalten, und der vor eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils geleistete Ersatz gilt nur als Strafminderungsgrund.

§. 694.

Wenn ein Verrechner oder Verwalter sich Gelder, oder andere Gegenstände seiner Verrechnung oder Verwaltung zueignet und damit die Flucht ergreift, so ist der Betrag, den man bei ihm findet, in Bezug auf die Bestimmung seiner Strafe nicht als geleisteter Ersatz anzusehen.

§. 695.

(Unbefugtes Ausleihen von Kassengeldern.) Wenn ein Rechner oder Verwalter, welcher nicht befugt ist, Darlehen aus der Kasse zu machen, Kassengelder ausleiht, so wird derselbe ebenso wegen Rechnersuntreue bestraft, als hätte er die dargeliehene Summe in eigenen Nutzen verwendet.

§. 696.

(An Vorgesetzte des Rechners.) Von der gleichen Strafe wird auch der Vorgesetzte des Rechners oder Verwalters, und ebenso der mit der Dienstaufsicht über denselben beauftragte Beamte getroffen, wenn er ein Anleihen aus einer solchen Kasse (§. 695) selbst aufnimmt.

§. 697.

(Ausleihen ohne Sicherheit.) Wenn ein Rechner oder Verwalter, welcher Darleihen aus der Kasse zu machen befugt ist, Gelder wissentlich ohne Sicherheit ausleiht, so wird er, wenn sich dadurch ein Verlust von mehr als fünfzig Gulden ergibt, den er als wahrscheinlich, oder doch als leicht möglich voraussehen konnte, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen, und zugleich von einem Drittel der Freiheitsstrafe, welche im Falle der Rechnersuntreue nach §. 687 eintreten würde.

§. 698.

(An Vorgesetzte des Rechners.) Ist es der Vorgesetzte des Rechners oder Verwalters, oder der mit der Dienstaufsicht über denselben beauftragte Beamte, welcher das Anleihen aus der Kasse aufnimmt, so trifft ihn selbst in allen Fällen, wo sich ein Verlust ergibt, die Strafe der Dienstentlassung und ein Drittel der im §. 687 auf das Verbrechen der Rechnersuntreue gedrohten Freiheitsstrafe, in andern Fällen eine Geldstrafe nicht unter fünfzig Gulden.

§. 699.

(Umwechslung von Kassengeldern u. w.) Wenn ein Rechner oder Verwalter dadurch, daß er Kassengelder umwechselft, oder daß er Schuldverschreibungen, oder Staatspapiere, die sich in der Kasse befinden, oder andere Gegenstände seiner Verwaltung vertauscht, oder verkauft, oder gegen Einlage in Geld, oder andern Papieren sich zueignet, oder daß er Gegenstände für sich benützt, deren Ertrag er für die Kasse zu verrechnen hat, sich Vortheile verschafft, so gilt dieß als Rechnersuntreue, bei deren Bestrafung der Betrag des bezogenen Gewinns, oder des der Kasse zugefügten Schadens in Betracht kommt, je nachdem der eine oder der andere größer ist.

§. 700.

(Amtsverbrechen der Postbeamten u.: 1. Eröffnen von Briefen.) Postbeamte und bei der Post angestellte Diener, welche, außer dem Falle der urkundlichen Eröffnung von unbestellbaren Briefen, oder Paketen, der Post anvertraute Briefe, Pakete, oder andere verschlossene Gegenstände, ohne Willen Desjenigen, der sie aufgegeben hat, oder an den sie gerichtet sind, vorsätzlich eröffnen, werden von der Strafe der Dienstentlassung, und in schwereren Fällen überdieß auch von Kreisgefängniß, oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren getroffen.

§. 701.

(2. Unterschlagung.) Postbeamte und bei der Post angestellte Diener werden, wenn sie der Post anvertraute Briefe, oder andere Sachen, die keinen Geldwerth haben, unterschlagen, oder ohne Verfügung des zuständigen Gerichts, oder ohne den Willen Desjenigen, der sie aufgegeben hat, oder an den sie gerichtet sind, wissentlich an andere Personen, als an die sie gerichtet sind, oder deren Stellvertreter ausliefern, oder vorsätzlich zurückhalten, von der im vorhergehenden §. 700 gedrohten Strafe getroffen, und, wenn es an Geldpaketen, oder andern Gegenständen, die einen Geldwerth haben, geschieht, von der nach der Vorschrift des §. 404 zu erhöhenden Strafe der Unterschlagung, nebst Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung.

§. 702.

(Anwendung auf die öffentlichen Boten.) Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden §§. 700 und 701 finden auch auf die obrigkeitlich aufgestellten Boten Anwendung; jedoch tritt gegen sie, statt Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, zeitliche oder bleibende Entziehung der ihnen ertheilten Befugniß zum öffentlichen Botengange ein, und nebstdem jedenfalls Amtsgefängnißstrafe, wo nicht nach den §§. 700 und 701 eine höhere Freiheitsstrafe verschuldet ist.

§. 703.

(Amtsverbrechen durch Verübung gemeiner Verbrechen im Amt.) Der öffentliche Diener, welcher sein Amt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens (Titel IV. §. 142, Titel IX. bis XLVIII. und L.) mißbraucht, wird, als eines Amtsverbrechens schuldig, in so fern er durch das Verbrechen an sich eine höhere bürgerliche Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet hat, zugleich von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 704.

(Stellvertretende Strafe.) Gegen Denjenigen, der, ohne ein ständiges öffentliches Amt zu bekleiden, die Strafe der Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung verschuldet, tritt statt derselben die im §. 159 bestimmte stellvertretende Strafe ein.

§. 705.

(Dienstentlassung als Folge von Freiheitsstrafen.) In allen Fällen, in welchen der öffentliche Diener wegen eines gemeinen Verbrechens zu einer Arbeitshaus-, oder zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, oder darüber verurtheilt wird, steht der Staatsregierung das Recht zu, denselben, ohne Unterschied, ob er noch wirklich im Dienste steht, oder zur Ruhe gesetzt ist, und ohne Unterschied, ob die Strafe im Arbeitshaus, oder in der Festung (§. 52) vollzogen wird, mit Beobachtung des im Edict über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener (§. 17) vorgeschriebenen Verfahrens, zu entlassen, oder auf eine geringere Stelle zu versetzen.

§. 706.

Das gleiche Recht steht der Staatsregierung gegen den öffentlichen Diener ferner auch dann zu, wenn er wegen eines der in den §§. 360 bis 371, 376 bis 396, 400 bis 406, 484 bis 508, oder in den Titeln XXXV., XXXVI., oder XLIV., oder im §. 664 genannten Verbrechen, oder wegen gewinnfüchtiger Fälschung, oder gewinnfüchtigen Betrugs von einer Gefängnißstrafe getroffen wird.

§. 707.

(Geld- statt Gefängnißstrafe.) In allen Fällen, in welchen ein öffentlicher Diener, der nicht zur Klasse der niederen Diener gehört, durch ein gemeines Verbrechen eine geringere Strafe, als Kreisgefängniß von sechs Monaten, oder durch ein Amtsverbrechen eine drei Monate nicht übersteigende Gefängnißstrafe verschuldet hat, kann statt derselben auf eine Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden erkannt werden, die Fälle ausgenommen, wo nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§. 705 und 706 der Staatsregierung gegen den öffentlichen Diener, der von Gefängnißstrafe getroffen wird, das Recht der Dienstentlassung zusteht.

§. 708.

(Gefängniß= statt Geldstrafe.) Niedere öffentliche Diener, welche sich eines mit bloßer Geldstrafe bedrohten Amtsverbrechens schuldig machen, werden, in so fern nicht das Gesetz im einzelnen Falle etwas Anderes verordnet, statt derselben von verhältnismäßiger (§. 152) Gefängnißstrafe getroffen, deren Dauer die Zeit von sechs Monaten nicht übersteigen kann.

L. Titel.

Von dem Verbrechen der Erschleichung eines Amtes, oder einer Berechtigung, und dem Verbrechen der Bestechung, oder Fälschung bei Ernennungen, oder bei Wahlen.

§. 709.

(Erschleichung eines Amtes, oder einer Berechtigung.) Wer durch Fälschung, Bestechung, oder ein anderes Verbrechen ein öffentliches Amt, oder die nur durch Staatsprüfung zu erlangende Berechtigung zur Ausübung einer Kunst, oder Wissenschaft, oder den Genuß einer Stiftung, oder die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erschleicht, wird, neben der Strafe der Fälschung, Bestechung, oder des andern Verbrechens, zugleich vom Verluste des erschlichenen Amtes, oder Stiftungsgenusses, oder der erschlichenen Berechtigung getroffen.

§. 710.

(Strafe des bestochenen Patrons &c.) Wenn Derjenige, dem die Präsentation, oder die Ernennung zu einem öffentlichen Amt, oder zu einem Stiftungsgenusse nicht vermöge einer amtlichen Befugniß, sondern aus eigenem Rechte zusteht, Geld, oder andere Vermögensvorteile dafür, daß er eine bestimmte Person präsentire, oder ernenne, angenommen, oder sich zu deren Annahme bereit gezeigt hat, so wird er von einer Geldstrafe getroffen, welche hier den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das empfangene, oder versprochene Geschenk übersteigt, und überdieß von dem Verluste seines Präsentations-, oder Ernennungsrechtes auf Lebenszeit.

Derjenige, welcher das Geschenk gegeben, oder versprochen hat, wird in diesem Falle von einer Geldstrafe, oder von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, und von dem Verluste des erschlichenen Amtes, oder Stiftungsgenusses getroffen.

§. 711.

(Wahlbestechung.) Wer in Bezug auf eine vorzunehmende staats-, oder gemeindebürgerliche Wahl einem Wähler für seine Wahlstimme Geld, oder andere Vermögensvorteile zum Geschenke gibt, oder verspricht, wird eben so, wie der Wähler selbst, der das Geschenk, oder das Versprechen annimmt, wegen Wahlbestechung von einer Geldstrafe nicht unter fünf- und zwanzig Gulden getroffen.

Auch kann der Bestechende bei der Wahl, auf welche sich die Bestechung bezieht, oder, im Falle einer Nichtigkeitserklärung derselben, bei derjenigen, die an ihrer Statt von Neuem vorgenommen wird, nicht gewählt werden, und eben so der Bestochene dabei sein Wahlrecht nicht ausüben.

§. 712.

(Confiscation des Geschenkes.) Das zur Bestechung (§§. 709 bis 711) gegebene Geschenk, oder dessen Werth fällt der Staatscasse zu.

§. 713.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Wurde im Falle des §. 711 der Bestechende wirklich gewählt, so findet das strafgerichtliche Verfahren erst dann statt, wenn die Wahl vorher von der Versammlung, oder der Behörde, welche über die Gültigkeit derselben zu erkennen hat, für nichtig erklärt ist.

§. 714.

(Fälschung bei Wahlen.) Wer bei staats-, oder gemeindegürgerlichen Wahlen Wahlzettel betrüglisch unterschreibt, verfälscht, oder rechtswidrig unterdrückt, wird mit Kreisgefängniß, und mit dem Verlust seiner gemeindegürgerlichen, oder seiner staatsbürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit auf sechs oder auf acht Jahre bestraft.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Inhalts-Anzeige.

Erster Theil.

Von Verbrechen, und deren Bestrafung im Allgemeinen.

		Paragraph.
I. Titel.	Von strafbaren Handlungen, und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind	1—9
II. Titel.	Von den Strafen	10—69
III. Titel.	Von den allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung, von dem Nothstand und von der Nothwehr	70—96
IV. Titel.	Von dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehilfen	97—147
V. Titel.	Von der Anwendung völlig bestimmter und unbestimmter Strafgesetze, von der Ausmessung der Strafe bei unbestimmten Strafgesetzen, von Strafmilderung und Strafverwandlung	148—169
VI. Titel.	Von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen	170—182
VII. Titel.	Von der Bestrafung des Rückfalls	183—189
VIII. Titel.	Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen	190—202

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, und deren Bestrafung.

	Paragrab.
IX. Titel. Von dem Verbrechen der Tödtung	203—224
X. Titel. Von den Körperverletzungen	225—238
XI. Titel. Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln oder Schlägereien	239—242
XII. Titel. Von Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung	243—250
XIII. Titel. Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe, und der Abtreibung der Leibesfrucht	251—254
XIV. Titel. Von unbefugter Ausübung der Heilkunde	255—256
XV. Titel. Von der Selbstverstümmelung	257—259
XVI. Titel. Von der Aussetzung hilfloser Kinder und anderer hilfloser Personen	260—266
XVII. Titel. Von dem Menschenraub, und Kinderdiebstahl	267—274
XVIII. Titel. Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, unerlaubter Selbsthilfe, und strafbaren Drohungen	275—283
XIX. Titel. Von falscher Beschuldigung, Verläumdung, und Ehrenkränkung	284—325
XX. Titel. Von dem Zweikampf	326—334
XXI. Titel. Von der Nothzucht	335—338
XXII. Titel. Von der Entführung	339—347
XXIII. Titel. Von dem Ehebruch, und der mehrfachen Ehe	348—357
XXIV. Titel. Von andern strafbaren Verletzungen der Sittlichkeit	358—371
XXV. Titel. Gemeinsame Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXI. bis XXIV.	372—375
XXVI. Titel. Von dem Diebstahl	376—399
XXVII. Titel. Von der Unterschlagung	400—409
XXVIII. Titel. Von dem Raub	410—416
XXIX. Titel. Von der Erpressung	417—422
XXX. Titel. Von der Fälschung	423—449
XXXI. Titel. Vom Betrug	450—470
XXXII. Titel. Von Fälschung und Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten	471—476
XXXIII. Titel. Gemeinsame Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXVI. bis XXXII.	477—483
XXXIV. Titel. Von dem Meineid, dem Eides- und Handgelübdebruch, und von falschen Zeugnissen und Gutachten	484—508
XXXV. Titel. Von der Münzfälschung und der Fälschung von Papiergeld	509—532
XXXVI. Titel. Von dem Wucher	533—534
XXXVII. Titel. Von Beschädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath, oder Verletzung von Geheimnissen, und vom Mißbrauch öffentlicher Berechtigung	535—545
XXXVIII. Titel. Von der Brandstiftung	546—562
XXXIX. Titel. Von verursachter Ueberschwemmung, und gefährlicher Beschädigung von Eisenbahnen	563—569
XL. Titel. Von andern Beschädigungen fremder Sachen	570—582
XLI. Titel. Von der Herabwürdigung der Religion, und der Störung des Gottesdienstes	583—585

	Paragraph.
XLII. Titel. Von dem Hochverrath	586-596
XLIII. Titel. Von dem Landesverrath	597-605
XLIV. Titel. Von der Majestätsbeleidigung, und den Beleidigungen gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses	606-614
XLV. Titel. Von der Widerseßlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und dem Aufruhr	615-631
XLVI. Titel. Von der Befreiung der Gefangenen	632-638
XLVII. Titel. Von der Landstreicherei, und dem Bettel	639-642
XLVIII. Titel. Von der Wilderei, der Wildddieberei, und von Jagd- und Fischereifreveln	643-656
XLIX. Titel. Von den besonderen Verbrechen öffentlicher Diener	657-708
L. Titel. Von dem Verbrechen der Erschleichung eines Amtes, oder einer Berechtigung, und dem Verbrechen der Bestechung, oder Fälschung bei Ernennungen, oder bei Wahlen	709-714

251-254		
255-259		
260-265		
266-271		
272-275		
276-281		
282-287		
288-293		
294-299		
300-305		
306-311		
312-317		
318-323		
324-329		
330-335		
336-341		
342-347		
348-353		
354-359		
360-365		
366-371		
372-377		
378-383		
384-389		
390-395		
396-401		
402-407		
408-413		
414-419		
420-425		
426-431		
432-437		
438-443		
444-449		
450-455		
456-461		
462-467		
468-473		
474-479		
480-485		
486-491		
492-497		
498-503		
504-509		
510-515		
516-521		
522-527		
528-533		
534-539		
540-545		
546-551		
552-557		
558-563		
564-569		
570-575		
576-581		
582-587		
588-593		
594-599		
600-605		
606-611		
612-617		
618-623		
624-629		
630-635		
636-641		
642-647		
648-653		
654-659		
660-665		
666-671		
672-677		
678-683		
684-689		
690-695		
696-701		
702-707		
708-713		
714-719		
720-725		
726-731		
732-737		
738-743		
744-749		
750-755		
756-761		
762-767		
768-773		
774-779		
780-785		
786-791		
792-797		
798-803		
804-809		
810-815		
816-821		
822-827		
828-833		
834-839		
840-845		
846-851		
852-857		
858-863		
864-869		
870-875		
876-881		
882-887		
888-893		
894-899		
900-905		
906-911		
912-917		
918-923		
924-929		
930-935		
936-941		
942-947		
948-953		
954-959		
960-965		
966-971		
972-977		
978-983		
984-989		
990-995		
996-1001		

Verzeichn.

588-590

587-589

588-514

515-531

532-534

535-515

516-528

529-508

509-514

588-590 ...
 587-589 ...
 588-514 ...
 515-531 ...
 532-534 ...
 535-515 ...
 516-528 ...
 529-508 ...
 509-514 ...